Wirtschaftliche Zusammenbrüche und ihre Abwehr,

ein statistischer Beitrag zum Sicherheitsgedanken im deutschen Erwerbsleben.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
an einer hohen philosophischen Fakultät
der Universität Leipzig, eingereicht von

Erhard Hilmer.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Buchdruckerei Ad. Grenzau, Wolmirstedt.

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Professoren Dr. jur. Ferd. Schmid und Dr. phil. et. oec. publ. W. Stieda.

Leipzig, den 20. Februar 1914.

Der Prokanzellar.
Kirchner.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547019_0019

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Literatur-Verzeichnis III
Einleitung 1

Erster Teil: Größe und Umfang der Zusammenbrüche.

Erster Abschnitt: Die statistische Erfassung der Zusammenbrüche . . . 4
Zweit. Abschnitt: Erkennung von Zahl, Schwere und Umfang der Zusammenbrüche aus: 6
1. der Konkursstatistik
a) Zahl der Gesellschaftskonkurse 10
b) Schwere und Umfang der Gesellschaftskonkurse 11
2. Ergänzungen der Konkursstatistik
a) Statistik der Aktiengesellschaften 21
b) „ „ G. m. b. H. 28
c) „ „ Genossenschaften 31
d) „ andrer Erwerbsgesellschaften 32
Zusammenfassung 34

Zweiter Teil: Mittel zur Abwehr und Milderung.

I. Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik 38
II. Maßnahmen im besonderen: Regelung der gesellschaftlichen Unternehmungen 40
Erster Abschnitt: Fürsorge des Staates
1. Vorschriften der Ueberwachung des Geschäftsbetriebes
a) Private Aufsichtsführung 41
aa) Bilanz 42
bb) Aufsichtsrat und Revision 46
b) Staatliche Ueberwachung durch Aufsichtsämter 60
aa) für Hypothekenbanken 61
bb) für Privatversicherungen 63
cc) für Notenbanken 64
dd) Reichsbankenämter 66
2. Bestimmungen für die Finanzierung der Gesellschaften
a) Reservenbildung 71
b) Sichere Anlagen 72

Zweiter Abschnitt: Eigene Fürsorge der Unternehmungen
1. Stärkung der Unternehmung
a) Das Liquiditätsproblem 73
b) Eigene Mittel 76
c) Reserven 79
aa) Höhe des Reservefonds 80
bb) Sonderstellung der Agioreserve 93
cc) „Anlage" des Reservefonds 97
2. Maßnahmen der Kreditsicherung
a) Zusammenschluß 104
b) Versicherung 105
3. Redliche Geschäftstätigkeit
a) Ueberwachung der Angestellten 108
b) Treue der Geschäftsleiter 109
4. Sorge für tüchtige Leitung 110
Schlußwort 111

Literatur-Verzeichnis.

(Siehe auch die Anmerkungen und Angaben im Text.)

A. für den I. Teil.

1. Konkursstatistik.

C. Lindenberg — „Statistik der vom 1. Okt. 1879 — 31. Dez. 1883 in Deutschland eröffneten Konkurse" (Conards Jahrb. N. F. IX 1884 S. 64—84; X 1885 S. 169—193; XI 1885 S. 57—91).

Dr. A. Wirminghaus — „Die Ergebnisse der Konkursstatistik" (Conrads Jahrb. 3. F. 2. Bd. 1891 S. 1, 161, 321 ff.)

" — Artikel „Konkursstatistik" im Handwörterbuch der Staatsw. 2. Aufl. Bd. 5 S. 305 ff.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1896 IV S. 132 ff.

Statistik des Deutschen Reiches N. F. 101 1897 S. 247—249.

Dr. Albert Hesse — „Konkursstatistik" (Conrads Jahrb. 3. F. Bd. 35 1908 S. 64).

Dr. M. Rusch — „Zivilrechtsstatistik" (in Zahn „Die Statistik in Deutschland" I. S. 580—582).

2. Statistik der Aktiengesellschaften.

Dr. jur Ewald Moll. — „Die Rentabilität der Aktiengesellschaften" Jena 1908

" — „Das Problem einer amtlichen Statistik der deutschen Aktiengesellschaften", Berlin 1907

" — „Private Unternehmungsformen" (in Zahn usw. S. 428—467)

Dr. Eduard Wagon — „Die finanzielle Entwickelung deutscher Aktiengesellschaften von 1870—1900 und der G. m. b. H." Jena 1903

3. Statistik der G. m. b. H.

Heiligenstadt	„Statistik der G. m. b. H. für 1892" (Conrads Jahrb. 3. F. Bd. 5 S. 712 ff.)
"	„Statistik der G. m. b. H. für 1893" (Conrads Jahrb. Bd. 8 S. 97—107)
Wendt	„Statistik der G. m. b. H." (Conrads Jahrb. Bd. 24 1902 S. 70 ff.)
C. Greulich	„Statistik der G. m. b. H. für 1904" (G. m. b. H.-Zeitschr. Nr. 3 vom 8. September 1905)
M. Fuchs	Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3. Auflage IV. Bd. S. 715—716

4. Sonstige Statistiken.

Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik 1903 ff.
Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes

Dr. Heinrich Rauchberg	„Oesterreichische Bank- und Creditinstitute" Wien 1885
Robert Franz	„Die deutschen Banken im Jahre 1910, 1911" (Sonderabdrucke aus dem „Deutschen Oekonomist")
Dr. Felix Hecht	„Die Mannheimer Banken 1870 bis 1900" (Schmollers staatsw. Forschungen 20. Bd. 6. Heft) Leipzig 1902
G. Evert	„Die preußischen Sparkassen einzeln und in ihrer Gesamtheit im Rechnungsjahre 1909" (Zeitschr. des Königl. Preuß. Stat. Landesamts 51. Jahrg. 1911 I. Abt. S. 93—248)
Georg Kemény	„Konjunktursymptone am Geldmarkt" Leipzig Diss. 1911

B. für den II. Teil.

1. Handel-, Geld- und Kreditwesen

a) wirtschaftliche Literatur

Adolph Wagner	Beiträge zur Lehre von den Banken, Göttinger Diss. 1857
J. Rießer	„Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhang mit der Entwickelung der Gesamtwirtschaft in Deutschland" 4. Aufl. Jena 1912
Dr. Georg Obst	„Bankwesen und Bankpolitik" Leipzig 1909
Alfred Lansburgh	„Das deutsche Bankwesen", Berlin-Charlottenburg 1909

Die Bank-Enquête 1908/9, Stenogr. Berichte

1. Die Verhandlungen der Gesamtkommission zu den Punkten I—V des Fragebogens Berlin 1909
2. Die Verhandlungen der Gesamtkommission zu Punkt VI des Fragebogens Berlin 1910

H. Hartung	„Die Depositengelder in der Bankenquête" Berlin 1910
Hanz Melzer, Dr. phil.	„Das Depositenwesen in Deutschland", Jena 1912
Dr. jur. et phil. Adolf Weber	„Depositenbanken und Spekulationsbanken", Leipzig 1902
Richard Ehlers	„Kreditgenossenschaftliche Probleme", Rostock, Diss. 1906
Hans Schönitz	„Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland" (Freiburger volksw. Abhandlungen I. Bd. IV. Karlsruhe 1912 Erg. H.)
Nikolaus Hansen	„Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen" Tübinger Diss. Stuttgart 1910
Prof. Dr. Liefmann	„Die Unternehmungsformen" Stuttgart 1912
Weßling	„Die Reichsbank und die Enskilda-Banken Schwedens" Heidelberger Diss. 1907
Ivaar Roth	„Die Bankinspektion, das schwedische Aufsichtsamt für Aktienbanken und „Enskilda-Banken" (Dtsch. Wirtschaftszeitung 8. Jahrg. 1912 Nr. 7)
Schultze-Delitzsch (Crüger)	„Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken" 7. Aufl. Berlin 1904
Kölnische Zeitung:	
vom 4. Juni 1904:	„Der Einfluß der Rücklagen auf das Erträgnis der Aktiengesellschaften"
vom 15. Juli 1904:	„Die Verwendung der aus Aktienaufgeld und aus Betriebsüberschüssen erzielten Rücklagen"
vom 21. Juni 1907:	Ertrag und Bewertung von Bankaktien"
Leipziger Neueste Nachrichten	
vom 31. August 1911:	„Zeitgemäße Reformen im Aktienwesen: Der Reservefonds"
Max Wirth	„Geschichte der Handelskrisen" 4. Aufl. Frankfurt a. M. 1890

Carl Liman — „Die Ursachen der Krisis bei der National-Hyp.-Cred.-Ges. in Stettin, den Spielhagen-Banken und der Pommerschen Hypothen-Aktien-Bank in Berlin, der Mecklenburg-Strelitzschen Hypothekenbank in Neustrelitz" 2. Aufl. Berlin 1901

Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. Bd. 6 „Geldmarkte und Kreditbanken" (Schriften des Vereins für Sozialpolitik) Leipzig 1903

Dr. Arthur Schultze — „Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901" (Zeitschr. f. die ges. Staatsw. Erg. H. IX) Tübingen 1903

Julius Steinberg — „Die Wirtschaftskrisis 1901, ihre Ursachen Lehren und Folgen", Bonn 1902

Staatsanwalt Dr. Weber — „Der Leipziger Bankprozeß", Leipzig 1905

Dr. jur. Otto Knappe — „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, vom Standpunkte der Buchhaltung, Rechtswissenschaft und der Steuergesetze", Berlin-Hannover 1903

Dr. R. Fischer — „Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind", Teil I 1905, Teil II 1908 Leipzig

R. Passow — „Die Bilanzen der privaten Unternehmungen" Leipzig 1910

Prof. Friedrich Leitner — „Grundzüge der Buchhaltung und Bilanzkunde" II. Bd. „Bilanzkunde", Berlin 1911

Rehm — „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften" München 1903

Dr. Erwin Steinitzer — „Oekonomische Theorie der Aktiengesellschaft" Leipzig 1908

b) juristische Literatur

Materialien zum Handelsgesetzbuche für das Deutsche Reich und dem Einführungsgesetze, Berlin 1897

S. Merzbacher — „Das Aktiengesetz", München 1901

Dr. Herm. Veit Simon — „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Kommandit-A.-G." 4. Aufl. Berlin 1910

" — „Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der A.-G. aus Anlaß neuerer Vorgänge", Berlin 1903

H. Burckas I — „Aktionär und Gläubiger, eine Abhandlung üb. Reservefonds und Regreßanspruch", Leipzig

Dipl.-Ing. Dr. Runkel-Langsdorff — „Die Folgen des Erwerbs eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft" Jen. Diss. 1906

2. Aufsichtswesen

a) Aufsichtsrat

Ernst Loeb — „Das Institut des Aufsichtsrats, seine Stellung und Bedeutung im deutschen Aktienrecht und der Volkswirtschaft, die Notwendigkeit und Möglichkeit seiner Reform" (Conrads Jahrb. 3. F. 23. Bd. 1902 S. 1—28)

J. Rießer — „Zur Aufsichtsratsfrage", Berlin 1903

Stier-Somlo — „Der Aufsichtsrat der A.-G.", Leipzig 1905
Vgl. Literaturangabe bis 1903 bei Rießer: 42 Sonderschriften, 42 Artikel in Zeitschriften, ferner bis 1905 bei Stier-Somlo.

Literatur nach 1906:

aa) Sonderschriften

Adolf Cahn — „Der Aufsichtsrat der A.-G.", Berlin 1907

Eduard Freiherr v. d. Heydt — „Der A.,[1]) seine wirtschaftliche Funktion und die Frage seiner Reform", Freiburger Diss. 1905

R. Passow — „Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der A.-G." Jena 1907

bb) Zeitschriften

1904: O. Warschauer — „A.-Frage in Deutschland", (Conrads Jahrb. 3. F. 27. Bd. S. 788—802

1905: P Göhre — „Arbeiteraufsichtsräte" (Plutus vom 15. 4.)

Konferenz thüring. Aufsichtsräte (Konsumgenossenschaftl. Rundschau 78)

1905: Ladon — „Der A.", (Zukunft 51. Bd. S. 466 ff.)

A. Manes — „Versicherung der A.-Haftpflicht" (Deutsche Wirtschaftszeitung S. 1033/37)

1906: Emminghaus — „Der Gedanke der Haftpflichtvers. der A." (Bankarchiv Nr. 14)

Die A.-Steuer (Plutus vom 19. 5.)

Goldschmidt — „Zur Berechnung der Tantième des A." (Zeitschr. f. ges. Handelsr. 58. Bd. S. 208/14)

Empfiehlt es sich, die Verantwortlichkeit der Mitglieder des A. einer A.-G. näher zu bestimmen? (Allgemeine österr. Gerichtsztg. Nr. 37)

Sievers, do. — (Dtsch. Jur. Ztg. S. 901/06)

---

[1]) A. = Aufsichtsrat.

	F. Eulenburg	„Die Aufsichtsräte der A.-G." (Conrads Jahrb. 3. F. 32. Bd. S. 92/109)
	E. Jacobsohn	„Der deutsche Juristentag und die A.-Frage" (Plutus vom 29. 9.)
	R. Riehn	„Kündigung der A.-Mitglieder (Konsumgen. Rundschau 1881)
	G. Wermert	„Zur Reform des A. und der Revision der A.-G." (Zeitschr. f. ges. Staatsw. S. 452/514)
1907:	Bezüge, Haftpflicht, Versicherung des A. (Zeitschr. f. d. ges. Brauwesen 92)	
1908:	O. Warschauer	„A.-Frage und Treuhandges. in Deutschland" (Conrads Jahrb. 35. Bd. 474/500)
	H. V. Simon	„Firmen als Mitglieder des A. von A.-G." (Leipziger Zeitschr. f. Handels-, Konkurs- und Vers.-Recht S. 1/24)
1909:	R. Passow	„Entstehung des A. der A.-G." (Zeitschr. für ges. Handels- und Konkursrecht Bd. 64)
	"	„Der A. als Verwaltungsorgan der A.-G." (Zeitschr. f. ges. Staatsw. S. 444/57)
	K. Fischer	„Stimmrecht der A.-Mitgl. einer A.-G. bei der Beschlußfassung über Entlastung des A." (Zeitschr. f. d. Notariat in Bayern S. 184)
1910:	A. Klocke	„Kontrollmittel für den A." (Zeitschrift für Handelsw. und -praxis S. 325.)
1911:	E. Heinemann	„Prüfungspflicht des A." (Gegenwart Nr. 3/4)
	J. Breit	„A.-Tantièmen" (Leipziger Zeitschr. f. Handels- Konkurs- und Versicherungsrecht 438)
	E. Schmalenbach	„Ueberwachungspflicht des A." (Zeitschr. für handelsw. Forschgn. 271/83)
	A. Calmes	„Revisionspflicht d. A." (Zeitschr. f. Handelsw. und -praxis 19/25)
	Stüben	„Pflichten des A." (Bl. für Genossenschaftsw. 1910 S. 806)
	A. Calmes	„Kontrollpflicht des A. nach § 246 H. G. B." („Das Recht" 413)

b) Hypothekenbanken

Dr. Fritz Dannenbaum	„Deutsche Hypothekenbanken, wirtschaftliche Darstellung nebst Kommentar zum Hyp.-B.-Ges.", Berlin 1911
Dr. jur. Lothar Schulze	„Die Staatsaufsicht über das deutsche Hypothekenbankwesen", Hannover 1913 (Bonner Diss.)

c) Versicherungswesen

Alfred Manes — „Versicherungswesen", 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1913

„ — „Kleinere Versicherungszweige" i. Handw. d. Staatsw. 3. Aufl. VIII. Bd. S. 311/323

Dr. Emil Herzfelder — „Kreditversicherung und Auskunfteien" (Ehrenzweigs Assek. Jahrb. 34. Jahrg. 1913 S. 90/93)

Alfred Mager — „Skizzen zum Konkurse des Bankhauses Knappe & Thomas in Jauer in Schl., 2. Teil: „Die Bardepositenversicherung" Leipzig 1912

Amtsrichter Hetz — „Die Depositenversicherung."

d) Bankenämter

Ein Reichsbankenamt (Plutus 8. 8. 1908)

Obst, Dr. Georg — „Reichsaufsichtsamt für Bankwesen" (Zeitschr. f. Handelsw. und -Praxis, 1909 387/91)

Frage des Reichsaufsichtsamts für Bankwesen (in gleicher Zeitschrift)

Ladon — „Ein Reichsbankenamt" (Zukunft 67. Bd. 1909 S. 299/302)

C. Zeitschriften.

Der Deutsche Oekonomist
Bankarchiv
Die Bank
„Plutus"
Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis
Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschungen
Blätter für Genossenschaftswesen
Schmollers und Conrads Jahrbücher
Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie
Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften
Salings Börsenpapiere
Richard Börner, „Die sächsischen Aktiengesellschaften"
Frankfurter Zeitung
Berliner Tageblatt
Leipziger Neueste Nachrichten
ferner: „Die Grenzboten", „Der Türmer", „Die Zukunft".

Abkürzungen:

O. H. G. = Offene Handelsgesellschaft.

Komm. G. = Kommanditgesellschaft.

Komm. a. A. = Kommanditgesellschaft auf Aktien.

A. G. = Aktiengesellschaft.

Gen. m. u. H. = Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Gen. m. b. H. = Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Gen. m. N. = Genossenschaft mit Nachschußpflicht.

G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

K. = Konkurs.

Die Tabellen sind, wenn nichts anderes bemerkt, auf grund der amtlichen Reichsstatistik bearbeitet.

Einleitung.

Die wirtschaftliche Erwerbstätigkeit ist zu allen Zeiten von Mißerfolgen begleitet gewesen. Meist war, wie auch heute noch, eigenes Verschulden die Ursache des Fehlschlags. Ueberspannte Unternehmungslust, wilde Spekulationen, leichtfertige Gründungen und mangelnde Wirtschaftlichkeit haben stets ihre Sühne gefunden. Es sei nur an den holländischen Tulpenschwindel (1637) erinnert, ferner an die Lawschen Experimente (1715—1720), die englische Südsee- und Baumwollspekulation, die Gründungen der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts und an den Bontoux-Krach (1882), um einige Beispiele der furchtbarsten Schädigungen zu nennen.

Die letzten Jahrzehnte haben den Sieg der kapitalistischen Wirtschaftsform gebracht und als Begleiterscheinung eine gewisse Regelmäßigkeit im Eintritt von Wirtschaftskrisen. Die wirtschaftlichen Zusammenbrüche sind fast von kennzeichnender Bedeutung für unsere Volkswirtschaft geworden. Ihre trotz mancher Schwankungen stetige Zunahme ist ein Merkmal dafür, daß mit den technischen Errungenschaften, den Erleichterungen der Geld- und Kreditübertragung ein immer schärferer Wettbewerb in das Wirtschaftsleben eingezogen ist, der mit unerbittlicher Grausamkeit unter den schwachen Existenzen aufräumt. Wie weit diese Erscheinung von der Bevölkerungszunahme, Landflucht, Frauenarbeit und anderen soziologischen Tatsachen beeinflußt wird, ist hier nicht zu untersuchen. Die Folgen des beständigen „Kriselns", wie es Julius Wolf ausgedrückt hat, sollen nur als

Ergebnis der geordneten wirtschaftlichen Entwicklung betrachtet werden. In diesem Sinne können Wirtschaftsstörungen keine Berücksichtigung finden, die auf Kriege, Mißernten usw. zurückzuführen sind.[1])

Nun können ja Krisen, soweit sie organisch mit der herrschenden Wirtschaftsordnung verbunden sind, durchaus heilsam wirken, indem sie wie die Konkurrenz zur Anspannung aller Kräfte führen. Auch die hierbei wirkende Auslese ist als volkswirtschaftlich fördernd anzusehen. Die Ausmerzung ungeeigneter wirtschaftlicher Kräfte ist, da sie dem Besseren Raum gibt, für die Volkswirtschaft von Nutzen. Die Bestrafung des eigenen Verschuldens durch den Mißerfolg erscheint auch volkswirtschaftlich gerecht. Allein ebenso schwer, wie dies nachzuweisen ist, so schwer ist die Schädigung des Einzelnen vom Wohle der Gesamtheit zu trennen. Die Vergesellschaftung des Kapitals hat es mit sich gebracht, daß in einem Unternehmen die Ersparnisse Hunderter von einzelnen Personen zusammengeballt sind. Wohl und Wehe vieler sind so Einzelnen in die Hände gegeben. Weiterhin ist die Abhängigkeit der Arbeitnehmer und -geber untereinander zu beachten. In diesem Aufbau engsten wirtschaftlichen Zusammenhangs liegt auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zusammenbrüche begründet: in der Tatsache, daß der Fall *eines* Unternehmens so weite Kreise ziehen kann, alle diejenigen schädigend, die durch Kapital oder Arbeit mit ihm verbunden sind. Daneben ist volkswirtschaftlich die Einbuße zu beklagen, die das Wirtschaftsleben durch Entziehung jener Kapitalien erleidet. Erst in letzter Linie fällt für die Volkswirtschaft der Schaden in Betracht, den die Allgemeinheit mit der Erhaltung der gescheiterten Existenzen zu tragen hat. Somit gibt auch hier die alte Erfahrung, daß ein

---

[1]) Welchen Einfluß Kriege auf die Konkurshäufigkeit haben können, geht aus dem Bericht für 1912 der Brünner Handels- und Gewerbekammer hervor (Deutsche Wirtsch. Ztg. J. IX 1913, Nr. XI Sp. 487/88): Danach hat, nach einer inoffiziellen, bis zum 20. Dezember reichenden Statistik, die österr.-ungarische Monarchie infolge des Balkankrieges im Jahre 1912 460 größere Fallimente (d. h. mit Passiven über 100 000 K.) mit einem Gesamtpassivum von rund 182 Millionen K. erlitten, d. h. mehr als die Fallimente der Jahre 1909, 1910, 1911 zusammen. Die Verluste betragen nach optimistischer Schätzung nahezu 110 Millionen K.

großer Baum viele kleine in seinem Falle begräbt, den Anlaß zur Fürsorge: das Gesetz der Auslese muß dem stärkeren Gebot des Schutzes der Gesamtheit unterliegen.

Diese Fürsorge nun nach ihren Voraussetzungen und Mitteln darzustellen, ist die Aufgabe der folgenden Arbeit. Es bedarf, ehe an die Abwehr gegangen wird, erst einer genauen Kenntnis von Schwere und Umfang der zu bekämpfenden Schäden. Denn sollten sich bestimmte Ursachen ihres Eintritts, gewisse Gesetzmäßigkeiten in ihrem Verlauf zeigen, so wären für die Vorbeugepolitik wertvolle Fingerzeige gegeben. Den gegenständlichen Kern der Betrachtungen bilden die wirtschaftlichen Zusammenbrüche, insbesondere der gesellschaftlichen Unternehmungen. Die Betonung der Gesellschaften ergibt sich einmal aus praktischen Erwägungen — leichtere Zugänglichkeit für die Statistik — sodann und vor allem aus der Erkenntnis ihrer überragenden Bedeutung für das Erwerbsleben. Es wird sich indes nicht vermeiden lassen, an passender Stelle den Einzeltätigen die gebührende Beachtung zu zollen. Der Begriff des wirtschaftlichen Zusammenbruchs ist vorwiegend juristisch umgrenzt und zwar durch Konkurs und Liquidation; im letzteren Falle soweit Zahlungsunfähigkeit den Anlaß zur Auflösung gab. Es wird im Laufe der Abhandlung noch Gelegenheit sein, diese begriffliche Begrenzung des Zusammenbruchs zu begründen und zu erläutern.

Erster Teil.

Größe und Umfang der Zusammenbrüche.

Die Entwicklung von Größe und Umfang der Zusammenbrüche wird sich im allgemeinen auf die Feststellung ihrer Anzahl, der Verlustgröße und ihres Druckes auf die Bevölkerung erstrecken. Die Quellen, die hierüber Aufschluß geben, bezeichnen zugleich die Abschnitte des ersten Teils, ohne indes eine starre Grenze zu bilden, da sie oft, einander ergänzend, jene Fragen beantworten. Dabei wird es angebracht sein, um ihren Wert für unsere Zwecke beurteilen zu können, Entwicklung und Methode einiger Statistiken, insbesondere der Konkursstatistik, etwas näher zu beleuchten. Ebenso ist auch hin und wieder eine Erklärung juristischer Begriffe zum besseren Verständnis der Ausführungen unerläßlich.

Erster Abschnitt:

Die statistische Erfassung der Zusammenbrüche.

Mit der Beschränkung der vorliegenden Untersuchungen auf die Zusammenbrüche gesellschaftlicher Unternehmungen ist von vornherein eine gewisse Einseitigkeit gegeben und eine allgemeine Erkenntnis der wirtschaftlichen Verheerungen nur bedingt ermöglicht. Namentlich werden sich die Wirkungen von Wirtschaftskrisen, Gesetzen auf die einzelnen Berufskreise nur in geringem Grade verfolgen lassen. Dies hat seinen Grund nicht nur in den mit der Kapitalshäufung verbundenen Erscheinungen überhaupt, sondern hängt auch mit praktischen Schwierigkeiten der statistischen Erfassung zusammen. Insoweit diese Mängel den Statistiken der einzelnen Gesellschaftsarten

anhaften, sollen sie später besprochen werden. Hier sei nur auf die Fehlerquellen hingewiesen, die ganz allgemein jede Berechnung der wirtschaftlichen Verlustgröße als lückenhaft erscheinen lassen. Sie beruhen größtenteils auf der Tatsache, daß nicht alle wirtschaftlichen Zusammenbrüche den Gerichten, beziehungsweise den Zählbehörden bekannt werden. Dies gilt besonders für die außergerichtlichen Vergleiche. Oftmals handelt es sich hierbei um große Unternehmungen, zumeist um solche Zahlungseinstellungen, die für die Gläubiger noch ein günstiges Ergebnis erwarten lassen. Hohe Kosten oder lange Dauer des Konkursverfahrens, der Wunsch, dem Schuldner die Kreditfähigkeit zu erhalten, solche und ähnliche Gründe führen weiterhin zur gütlichen Einigung. Die Liquidationen bedeuten zwar noch keine gänzliche Vernichtung des Schuldners, sind aber in ihrer Tragweite noch immer schwer genug, um als Schicksalsschlag empfunden zu werden. Dies trifft namentlich für die Handelsgesellschaften zu. Auch bei den Liquidationen gehen die Aktonäre oft leer aus, sodaß für sie Konkurs und Vergleich dasselbe bedeutet. Es sollte auch den Liquidationen rege Aufmerksamkeit gewidmet werden. Vor allem ist ihre statistische Erfassung erforderlich, ein Ziel, daß in England schon seit langem in der Statistik der „Private Arangements“ und der gerichtlichen Zwangsvergleiche (composition) verwirklicht ist. Von den deutschen Ansätzen einer Liquidationsstatistik wird später die Rede sein. Die vorliegende Arbeit soll die Liquidationen, soweit möglich, mit berücksichtigen.

Eine weitere Form des Vermögensverfalls betrifft die Zwangsvollstreckung in das bewegliche und das unbewegliche Vermögen. Von der Immobiliarzwangsvollstreckung werden unter den Erwerbsgesellschaften besonders die land- und forstwirtschaftlichen Berufe berührt. Da diese nur wenige Betriebe gesellschaftlicher Art aufweisen, so kann jene Sonderstatistik unberücksichtigt bleiben. Erwähnt sei nur, daß eine Reichsstatistik nicht besteht und die Bundesstaaten verschiedenartige Nachweisungen veröffentlichen. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, so wichtig sie für die Beurteilung der Lage der einzelnen Berufe ist, kommt für uns auch nicht in Betracht, da die Erwerbsgesellschaften kaum diesem Eingriff unterliegen dürften. Zudem ist eine allgemeine

Statistik hierüber auch nicht vorhanden und bei der verschiedenartigen Ueberwachung der Ausführungsstellen nicht durchführbar.

In die Reihe der mehr oder weniger verborgenen Zusammenbrüche gehören schließlich alle die Fälle, in denen gänzlicher Vermögensmangel die Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens von vornherein ausschließt. Ueber diese Art Erwerbsvernichtungen ist es schwer, ein Urteil zu fällen, da sie sich jeder Kenntnis entziehen. Man wird indes zur Beurteilung der Gesamtlage ihre statistische Erfassung entbehren können, wenngleich ihre Ermittlung der Einzelbetrachtung schätzungswerte Dienste leisten würde.

Zweiter Abschnitt:

Erkennung von Zahl, Schwere und Umfang der Zusammenbrüche.

1. Konkursstatistik.

Die folgenden Untersuchungen stützen sich danach in der Hauptsache auf die Konkurse, über die auch seit einer Reihe von Jahren eine Reichsstatistik vorhanden ist. Das Wesen des Konkurses sei kurz erklärt.

Der Konkurs ist das Zusammentreten aller Gläubiger zur gerichtlichen Verfolgung ihrer Ansprüche. Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt nach der Konkursordnung vom 20. Mai 1898 die Zahlungsunfähigkeit des sogenannten Gemeinschuldners voraus. Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist. Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft wird das Konkursverfahren außerdem schon bei Ueberschuldung verhängt. Das Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden, wozu der Gemeinschuldner bezw. persönlich haftende Gesellschafter, Mitglied des Vorstands, Liquidator und jeder Konkursgläubiger berechtigt sind. Die Abweisung des Eröffnungsantrages kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts (zuständig ist das Amtsgericht) eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Diese Fälle gänzlichen Zusammenbruchs sind besonders schwerwiegend und verdienen, wie wir sehen werden, besondere Beachtung. Das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners bildet die sogenannte Konkursmasse, deren Verwaltung und Verwertung ein vom Gericht ernannter Konkursverwalter, mit etwaiger

Unterstützung eines Gläubigerausschusses übernimmt. Der Verwalter hat auch eine Bilanz und ein Inventar anzufertigen. Die Forderungen der Gläubiger zerfallen in bevorrechtigte (Forderungen öffentlicher Kassen, der Kinder, der Aerzte und anderer) und nicht bevorrechtigte. Gläubigern mit Immobiliar- und Faustpfandrechten steht ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus der Masse zu. Aus der Konkursmasse sind ferner die Massekosten (z. B. Gerichtskosten, Ausgabe für Verwaltung) und Masseschulden (z. B. Ansprüche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters) vorweg zu berichtigen. Die nichtbevorrechtigten Forderungen werden nach Verhältnis in abschlagsmäßiger Verteilung beglichen. Das Konkursverfahren endigt durch Aufhebungsbeschluß des Gerichts, falls nicht vor der Schlußverteilung zwischen Gemeinschuldner und den nichtbevorrechtigten Gläubigern ein Zwangsvergleich beschlossen wurde.

Das Vorhandensein eines einheitlichen Konkursrechts, das mit dem Jahre 1879 die verschiedenen Kodifikationen im deutschen Reiche abgelöst hat, eröffnete auch die Möglichkeit einer allgemeinen Statistik. Die ersten Veröffentlichungen blieben hinter früheren Leistungen einzelner Bundesstaaten zurück. Z. B. hatte Baden Angaben gemacht über Beruf des Gemeinschuldners, Dauer des Verfahrens usw. Für die Jahre 1881—1891 hielten sich die Reichsnachweisungen nur im Rahmen einer Geschäftsstatistik, die vom Reichsjustizamt aufgrund von Listen für die Oberlandesgerichtsbezirke bearbeitet und alle zwei Jahre veröffentlicht wurde (7 Bände 1883—1885 Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht). Die Erhebungsgegenstände dieser Statistik waren beschränkt auf die Zahl der anhängig gewordenen, eröffneten und beendeten Konkursverfahren mit Unterscheidung der Art der Beendigung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vorhandensein eines Gläubigerausschusses, Konkursverfahren über Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Genossenschaften. Die Erwerbsgesellschaften wurden auch nur der Zahl nach berücksichtigt (Tabelle 1a). Wir erfahren aus diesen Mitteilungen, daß die Zahl aller eröffneten Konkurse seit 1885 ständig gewachsen ist, während die Gesellschaftskonkurse trotz einiger starker Steigerungen (1883: Bontoux-Krisis) abgenommen haben. Im Jahrfünft-Durchschnitt wurden gezählt:

eröffnete Konkursverfahren

	überhaupt	darunter		
für 1881—85	4752,	11 A. G.,	2 Komm. a. A.,	14 e. Gen.
1886—90	5220,	8 „ „	1 „ „ „	10 „ „

Die lehrreiche Unterscheidung zwischen anhängigen und eröffneten Verfahren, die eine ständige Zunahme der zurückgewiesenen Anträge aufweist, ist auf die Gesellschaften leider nicht ausgedehnt worden. Es kann also nicht festgestellt werden, ob das Mißtrauen, das aus jener Mehrung der abgelehnten Anträge spricht —

1881—85: 1018
1886—90: 1188 } durchschnittlich —

auch den Gesellschaften gegolten hat.

Die amtliche Erhebung war vorderhand für die volkswirtschaftliche Deutung völlig unbrauchbar. Sie sagte z. B. über den Beruf des Gemeinschuldners, über das finanzielle Ergebnis des Verfahrens gar nichts. Von privater Seite wurde der Versuch zu einer Vervollständigung der amtlichen Statistik unternommen. Der Amtsrichter Lindenberg veröffentlichte in den Jahren 1884 und 1885 in den Conradschen Jahrbüchern (N. F. IX 1884 S. 64—84; X 1885 S. 169—193; XI 1885 S. 57—91) eine „Statistik der vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1883 in Deutschland eröffneten Konkurse". Er stützte sich auf die Bekanntmachungen der Gerichtsschreiber im Deutschen Reichsanzeiger und brachte vor allem eine Scheidung der Konkurse nach Berufen der Gemeinschuldner. Diese Quelle machte sich dann auch das Kaiserliche Statistische Amt zunutze, nachdem 1891 Wirminghaus[1]) in vergleichender Darstellung die Mängel der deutschen Statistik aufgedeckt hatte. Nunmehr verarbeitete es auch die Angaben über Art, Beruf und Wohnsitz des Gemeinschuldners und teilte die Zeit der Eröffnung, der Beendigung und die Dauer des Verfahrens mit. Die Konkurse der Handelsgesellschaften und Genossenschaften wurden weiter nur in der Anzahl erfaßt. Diese Tabelle der Gesellschaften zeigte insofern einen Fortschritt, als außer der bisherigen eine weitere

[1]) Dr. A. Wirminghaus, Die Ergebnisse der Konkursstatistik (Conrads Jahrbücher 3. F. Bd. 35 S. 64).

Scheidung in Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft vorgenommen und die Genossenschaften auch nach der Haftpflicht getrennt wurden.

In dieser Weise wurde die Konkursstatistik für die vier Jahre 1891—94 bearbeitet. Auch sie konnte nicht befriedigen, da sie, entsprechend ihren Grundlagen, die finanzielle Gebarung und die Ergebnisse des Verfahrens nicht berücksichtigte. Ihr Wert wurde weiter beeinträchtigt, als sich die Mitteilungen der Gerichtsschreiber über den Beruf des Gemeinschuldners als mangelhaft herausstellten, ein Fehler, der somit auch Lindenbergs Arbeit anhaftet. Die Ergebnisse dieser Statistik lassen infolge verschiedenartiger Zählmethoden einen Vergleich mit der vorherigen Justizstatistik nicht zu. Während letztere als Erhebung der gerichtlichen Geschäftstätigkeit naturgemäß jeden Konkurs zählte, ließ sich das Kaiserliche Statistische Amt lediglich von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten und ermittelte nur die Konkurse mit wirtschaftlich selbständiger Vermögensmasse. Dennoch erwies sich die Anzahl der eröffneten Konkurse nicht als niedriger; zumal die Gesellschaften zeigen eine bedenkliche Häufung der Konkursfälle (Baring-Krisis!) — Tabelle 1 —. Die beiden Versuche einer amtlichen Konkursstatistik ließen erkennen, daß eine zuverlässige Erhebung die Mitwirkung der Konkursgerichte erfordert. Das bisherige Verfahren bedurfte also einer gründlichen Umformung, wenn es den allgemeinen Wünschen, wie sie schon am 18. April 1894 in einer Resolution des Reichstags ausgedrückt worden waren, entsprechen sollte. Durch Beschluß des Bundesrats vom 29. November 1894 wurden die Konkursgerichte zur Ausfüllung zweier Zählkarten verpflichtet. Danach wird jedes durchgeführte Konkursverfahren zweimal, beim Beginn und beim Ende, beobachtet. Für jedes beendete Verfahren wird auch die finanzielle Gebarung und das Ergebnis für die Gläubiger erfaßt. Eine Beschreibung der beiden Zählkarten erübrigt sich, da die Formulare der offiziellen Statistik beigegeben sind (vergl. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs 1896 IV. S. 132 ff.) Nach dieser Methode wird die Konkursstatistik seit 1895 bearbeitet und in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs in vierteljährlichen und jährlichen Uebersichten veröffentlicht.

Mit dem Jahre 1895 ist demnach erst eine Schlußfolgerung aus den Ergebnissen der amtlichen Konkursstatistik möglich. Die früheren Nachweisungen können wegen ihrer ungleichen Erhebungs- und Zählweise nicht zu einem Vergleiche herangezogen werden. Noch weniger ist dies möglich inbezug auf die Konkursstatistik der deutschen Einzelstaaten. Ergänzend sei noch bemerkt, daß auch einzelne Städte über die Konkurse berichten, so Dresden, Lübeck, München, Frankfurt a. M. in Jahres , Berlin, Leipzig, Mannheim in Monatsnachweisungen. Die finanziellen Ergebnisse werden nur von Lübeck und Mannheim mitgeteilt.

Die amtliche Reichsstatistik hat seit ihrer Neuschaffung dreimal ihr Tabellenwerk geändert. Mit dem Jahre 1897 hört die Berechnung der Konkurshäufigkeit auf, seit 1906 fehlt die Zerlegung der Erwerbsgesellschaften nach Berufen, mit 1911 wurde der erst 1906 eingeführte Nachweis über die Millionenkonkurse eingestellt. Gegenwärtig erfaßt das Tabellenwerk in sechs Haupt- und elf Unterübersichten die neuen und beendeten Konkurse in mehreren Zerlegungen, die finanzielle Gebarung und die Ergebnisse, die Konkurse nach Berufen der Gemeinschuldner und die Konkurse der Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

a) Zahl der Gesellschaftskonkurse.

Ueber die Zahl der eröffneten und beendeten Konkurse gibt die amtliche Statistik hinreichende Auskunft. Die Zerlegung der Gesellschaften nach ihrer Rechtsform ist hierbei nicht nur konkursrechtlich, sondern vor allem volkswirtschaftlich wertvoll. In den Angaben über die Gesellschaften wird sich im allgemeinen ein wahrheitsgetreueres Bild der Wirtschaftsschäden entrollen als in den Nachweisungen der Konkurse physischer Personen. Diese Annahme stützt sich auf die Vermutung, daß ein so gänzlicher Wirtschaftsverfall, der die gerichtliche Verfolgung der Vermögensansprüche nicht mehr rechtfertigt, bei den Gesellschaften weniger häufig sein wird als dort. Ob indes außergerichtliche Vergleiche in gleichem oder verschiedenem Maße jene Zahlengruppe beeinflussen, entzieht sich der Kenntnis. Doch über die Liquidationen später.

Die Zahl der eröffneten Konkurse ist, im Jahrfünft-Durchschnitt betrachtet, ständig gestiegen. Diese Erscheinung zeigt sich im allgemeinen bei den Gesellschaften, obwohl die Zunahme prozentual wohl nicht erheblich ist. Es beträgt der Verhältnisanteil an den Konkursen (Tabelle 1c)

1896—1900 bei den	O. H.G. 3,4 %,	Komm. a. A. 0,4 %,	A.G. 0,1 %,
1901—1905 „ „ „	3,8 %,	„ 0,4 %,	„ 0,3 %,
1906—1910 „ „ „	4,0 %,	„ 0,4 %,	„ 0,2 %,

1896—1900 Gen. m. u. H.	0,07 %,	Gen. m. b. H. 0,3 %,	G. m. b. H. 0,3 %,
1901—1905 „	0,11 %,	„ 0,3 %,	„ 1,1 %,
1906—1910 „	0,12 %,	„ 0,6 %,	„ 2,4 %.

Auffällig ist die starke Vermehrung der Zusammenbrüche unter den Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Man wird die Ursache in der allzuleichten Gründungsmöglichkeit dieser Gesellschaften suchen können, die wie keine andere schwindelhaften Unternehmungen Unterschlupf bietet. Die einzelnen Jahre lassen mehr oder minder große Schwankungen erkennen. Die wirtschaftlichen Depressionen der Jahre 1901 und 1907 zeigen ihre verhängnisvollen Früchte in einem bedenklichen Anschwellen der Konkurse, eine Bewegung, die auch die Gesellschaften stark ergriffen hat. Die Schwere der Wirtschaftskrisen kommt in einem bedeutend höheren Verhältnisanteil der Gesellschaften an den Gesamtkonkursen zum Ausdruck. Weniger um allgemeine Schlüsse zu ziehen, als die Mitleidenschaft der Gesellschaften zu beleuchten, sei festgestellt, daß im Verhältnis zu der allgemeinen Verheerung von den Gesellschaften im Jahre 1901

die O. H. G.	Komm. G.	A. G.	G. m. b. H.
um 13,9 %	33,3 %	150 %	100 %

stärker betroffen worden als im Vorjahre. — Im allgemeinen wird man sagen können, daß der Anteil der Gesellschaftskonkurse der Zahl nach nicht allzu hoch ist. Wie er sich aber der finanziellen Bedeutung nach stellt, wird noch zu untersuchen sein.

b) Schwere und Umfang der Gesellschaftskonkurse.

Wichtiger als die Kenntnis der Zahl der Konkurse ist eine Uebersicht über deren Schwere und Umfang. Der Begriff der Schwere der Zusammenbrüche erhält schon eine gewisse Kennzeichnung

durch die Tatsache, daß die Zahl der aus Mangel an genügender Masse abgewiesenen Anträge auf Konkurseröffnung ständig im Steigen begriffen ist und zwar für unsere Handelsgesellschaften nicht nur absolut, sondern auch verhältnismäßig. Eine größere Bedeutung haben diese Fälle gänzlicher Vernichtung, wie es scheint, nur für die Offenen Handelsgesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Tab. 2). Letztere weisen eine außerordentlich starke Zunahme auf, was dazu angetan ist, das allgemeine Urteil über das leichtfertige Gründungswesen unter den G. m. b. H. nur zu bekräftigen. Die Abweisungen stiegen von 0,6 % der Jahre 1895/1900 auf 1,8 % 1901/05 und 4,7 % 1906/10. Die Zahl hat sich also jedesmal fast verdreifacht. Bei den Offenen Handelsgesellschaften haben sich jene schwersten Konkurse offensichtlich vermindert. Sie sind im Verhältnis von 2,5 % auf 2,2 % gefallen. Die Aktiengesellschaften scheinen weniger und in sehr schwankendem Maße betroffen zu werden. — Jedoch die Schwere der Konkurse wird am besten nach der finanziellen Seite beurteilt. Hierfür kommen namentlich die Höhe der Schuldenmasse und vor allem die Summe der ausgefallenen Beträge in Betracht. Beide geben einen sich ergänzenden Ueberblick über den Verlust, den alljährlich die Volkswirtschaft durch Konkurse erleidet. Das finanzielle Ergebnis der Konkursverfahren hat mehr praktisches Interesse und kann hier entbehrt werden, wo es sich nicht so sehr um die Verteilung als um die Größe des Verlustes handelt. Die Höhe der Schuldenmasse verrät noch nicht den eigentlichen Verlust. Jedoch nennt sie den Betrag, der für eine gewisse Zeit der Volkswirtschaft entzogen ist. Erfahrungsgemäß geht auch der größte Teil der Schuldenmasse verloren, sodaß die Schwere der Konkurse annäherungsweise auch aus ihrer absoluten Höhe spricht. Die Tabelle 3 nennt gewaltige Summen. Im Jahrfünft-Durchschnitt betrug die Schuldenmasse

1896—1900: 203 Millionen Mark,
1901—1905: 367 Millionen Mark,
1906—1910: 347 Millionen Mark,

Die Anschwellung im Jahrfünft 1901/05 wurde durch die Riesenkonkurse der Leipziger Bank (beendet 1902) und der Treber-Trocknungsgesellschaft (beendet 1905) hervorgerufen. Die Einwirkung jener

beiden Zusammenbrüche zeigt sich besonders deutlich im einzelnen. Sie erhöht den Prozentanteil der Aktiengesellschaften in den betreffenden Jahrfünft-Durchschnitten von 3,2 % auf 15,9 %. Näheres möge aus der Tabelle 3 ersehen werden (siehe auch graphische Darstellung 1). Im allgemeinen haben die Gesellschaften an der Schuldenmasse einen erheblich höheren Verhältnisanteil als an der Zahl, was aus der graphischen Darstellung 1 (siehe diese) klar hervorgeht. So sind z. B. an den Konkursen beteiligt:

	der Zahl nach mit	der Schuldenmasse nach mit
die O. H. G.	3,7 %	10,3 %
die A. G.	0,2 %	7,6 %.

Die Konkurse der Aktiengesellschaften erweisen sich demnach als die schwereren (0,8 %).

Die Zahlen über die ausgefallenen Beträge (Tab. 4) der bevorrechtigten und nichtbevorrechtigten Konkursforderungen passen sich im Ergebnis denen über die Höhe der Schuldenmasse durchaus an. Die betreffenden Linien in der graphischen Darstellung gehen fast gleich nebeneinander her und zeigen nur geringe Abweichungen. Es erhellt daraus die Tatsache, daß die Gesellschaftskonkurse in dem Ausfall der Forderungen dasselbe Bild zeigen wie die Gesamtheit aller Konkurse.

Die reine Höhe der ausgefallenen Beträge ist sehr bedeutend. Sie beträgt für die drei Jahrfünfte:

1896—1900: 160,3 Millionen Mark,
1901—1905: 290,2 Millionen Mark,
1906—1910: 287,0 Millionen Mark.

In der Gesamtheit ergibt sich für die Jahre 1895—1911 ein Verlust von 4234 Millionen Mark, d. h. auf das Jahr 249 Millionen Mark. Die Einbuße an bevorrechtigten Konkursforderungen ist im Vergleich zu den nichtbevorrechtigten gering und vermag den an letzteren erlittenen Verlust nicht wesentlich zu erhöhen. Es kann somit bei Betrachtungen im einzelnen auf Berücksichtigung der bevorrechtigten Forderungen verzichtet werden, und zwar umsomehr, als diese überhaupt nur den kleinsten Teil der Konkursgläubiger

betreffen. Die Handelsgesellschaften und Genossenschaften sind an dem Gesamtverlust in verschiedener Höhe beteiligt, und zwar:

die Offenen Handelsgesellschaften mit	9,8 %
die Aktiengesellschaften mit	7,1 % (ohne Treber 4,6 %)
die Gesellschaften m. b. H. mit	2,4 %
die Kommanditgesellschaften mit	1,7 %
die Genossenschaften m. b. H. mit	0,2 %
die Kommanditgesellschaften a. A. mit	0,1 %
die Genossenschaften m. u. H. mit	0,09 %.

Es sind gewaltige Summen, die den Gläubigern alljährlich entzogen werden. Sie sind auch volkswirtschaftlich, d. h. für das ganze Erwerbsleben, mit der Verlustbedeutung bekleidet, da sie die im Konkursfalle eintretende Entwertung von Gütern und Rechten verkörpern. Der Eindruck von der Schwere des Verlustes wird noch verstärkt, wenn man berücksichtigt, daß die mitgeteilten Zahlen eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sind. Es sind, wie die Reichsstatistik bemerkt (Vierteljahrshefte 1906 IV. S. 4), nur diejenigen Konkursverluste gezählt, für die die betreffenden Angaben vorliegen, was für die wegen allgemeiner Einwilligung oder wegen Massenmangels eingestellten Verfahren trotz häufiger Rückfragen nicht immer der Fall war. Die Genauigkeit der Zahlen wird, wie die Reichsstatistik noch hervorhebt, auch noch weiter eingeschränkt durch die Tatsache, daß bei den Beträgen der Schuldenmasse, Konkursforderungen, Zahl der Konkursgläubiger usw. in manchen Fällen mehrfache Zählungen kaum zu vermeiden sind. Der Grund hiervon liegt in der gleichzeitigen Beteiligung vieler Gläubiger an mehreren Konkursen. Das ist namentlich der Fall bei Konkursen über das Vermögen von Offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, wenn zugleich über das Privatvermögen der Gesellschafter besondere Konkurse eröffnet werden. Das Gleiche trifft auch zu bei Solidarhaft mehrerer Personen überhaupt. Immerhin werden trotz dieser Fehlerquellen, die auch bei aller Sorgfalt nicht ganz verschwinden werden, die obigen Verlustziffern an ihrer Schwere nichts einbüßen. Etwaige Berichtigungen dieser Art zerfallen vollends vor der erdrückenden Tatsache, daß die ausgefallenen Beträge der nicht bevorrechtigten Konkursforderungen nur

einen Teil des Konkursverlustes darstellen, und zwar nicht immer den größeren. Nicht der Ausfall an bevorrechtigten Forderungen kommt hier in Betracht, denn dieser pflegt nur gering zu sein (vergl. Tab. 4). Vielmehr ist es der Verlust des Gesellschaftsvermögens, z. B. des Aktienkapitals, der die Schwere des Konkurses außerordentlich erhöht und auch dem Privatpublikum fühlbar macht. Ueber diese äußerst wichtige Ergänzung der Verlustgröße gibt die Konkursstatistik keine Auskunft. Doch hierüber später.

Die Größe oder Schwere der Konkurse gibt zugleich auch eine Vorstellung von dem Umfang der Zusammenbrüche, d. h. ihrer Einwirkung auf die Bevölkerung, insofern, als sie neben der Verlustgröße auch die Zahl der beteiligten Konkursgläubiger mit einzuschließen hat. Die Tabelle 5 lehrt, daß die Zahl aller Konkursgläubiger ein erhebliches Wachstum zeigt. Sie ist

von 267 611 in 1896—1900
auf 361 150 in 1901—1905
und 373 085 in 1906—1910 gestiegen.

Dabei zeigen die Jahre 1902 und 1909 eine geradezu sprunghafte Zunahme, ein Vorgang, der auch bei den meisten Gesellschaften wiederkehrt. In der Verhältnisberechnung zeigen diese im allgemeinen keine bestimmte Tendenz. Die einzelnen Gesellschaftsarten nehmen an der Gesamtzahl der Konkursgläubiger folgendermaßen teil:

	O. H. G.	Komm. G.	A. G.	Gen. m. u. H.	b. H.	G. m. b. H.
1896—1901	5,8 %	0,6 %	1,1 %	0,5 %	0,2 %	0,2 %
1901—1905	7,2 %	0,6 %	1,2 %	0,1 %	0,2 %	1,1 %
1906—1910	6,4 %	0,6 %	0,9 %	0,3 %	0,5 %	2,6 %

Lediglich die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nehmen, absolut wie relativ, eine stetig steigende Richtung ein. Die Aktiengesellschaften bleiben ihn ihrem durchschnittlichen Verhältnisanteil ungefähr gleich: 1,1; 1,2; 0,9 %. Auch hier wäre die Hinzurechnung der Aktionäre sehr wertvoll, da erst dann der volle Umfang der gesamten Schädigung erkannt würde.

Einen besonderen Aufschluß über den Umfang der Konkurse gibt die Zerlegung nach Berufen. Es unterliegt keinem Zweifel,

daß diese Uebersichten für die Kenntnis der Konkursverteilung und ihrer Ursache äußerst wichtig sind. Dennoch wird man nur die großen Merkmale aus ihnen entnehmen können und auf feinere Differenzierungen verzichten müssen. Der hiermit ausgesprochene Mangel an unbedingter Zuverlässigkeit erklärt sich aus verschiedenen Gründen. Zunächst sind in den Konkursen der Erwerbstätigen die Konkurse der Ehefrauen ohne Beruf enthalten; vor allem aber ist wieder darauf hinzuweisen, daß der Konkurs nicht die einzige Form des Zusammenbruchs ist. Die Zwangsvollstreckungen beider Arten gehen in manchen Berufen neben den Konkursen her, z. B. in den minder kapitalskräftigen, oder sie bilden die überwiegende Form der Rechtsverfolgung, so in der Landwirtschaft. Infolgedessen sind viele einzelne Berufe untereinander schwer vergleichbar. — All diese Fehlerquellen treffen nun für die Gesellschaften kaum zu. Hier spielen weder die Konkurse der Ehefrauen eine Rolle, noch die Zwangsversteigerungen. Gerade bei ihnen läßt sich ein Bild von der Konkurshäufigkeit am ehesten ermöglichen, dies umsomehr, als z. B. für die Aktiengesellschaften seit 1906 eine gute Bestandsstatistik vorhanden ist. Es ist daher sehr zu bedauern, daß die berufliche Gliederung der Gesellschaftskonkurse, die 1895 mit eingerichtet wurde, seit 1905 nicht mehr durchgeführt wird. Ja, sie hätte sogar noch weiter ausgebaut werden müssen. Nicht nur die Zahl, wie in den ersten Mitteilungen 1895—1905, ist bekanntzugeben, sondern alle die Angaben sind zu machen, die über Schwere und Umfang der Konkurse aufklären: also Schuldenmasse, Zahl der Konkursgläubiger, ausgefallene Beträge usw., kurz Tabelle 3 a der Konkursstatistik. Diese Sonderstellung rechtfertigt sich durch die größere Bedeutung, die den Gesellschaften im Erwerbsleben zukommt. Die technischen Schwierigkeiten — im allgemeinen scheitern Neueinrichtungen am Kostenpunkte — dürften sich nicht als allzu erheblich erweisen, zumal die Statistik der Aktiengesellschaften schon wertvolle Vorarbeiten geliefert hat. Diese bringt seit 1906 fortlaufend Nachweisungen über die in Liquidation und Konkurs geratenen Aktiengesellschaften und berücksichtigt dabei Zahl und Nominalkapital, Gewerbegruppen usw. Hier ist also schon ein Anfang zur Verwirklichung unserer Forderungen gemacht. Bei solcher Neuregelung wäre auch die Frage zu

prüfen, ob die jetzige Berufseinteilung den Erfordernissen des Wirtschaftslebens genügt. Die Antwort ist kaum zweifelhaft, wenn man z. B. an die Behandlung des Bankwesens denkt, das heute in die Sammelrubrik „Geld- und Kredithandel" fällt. Dieser Begriff umfaßt in der Konkursstatistik (Berufszählung) die Banken und Bankgeschäfte, Kommissionsgeschäfte, Lotterievertriebe, Geldwechslergeschäfte, Darlehnsvermittler, Totalisatoren und andere, gewiß eine Wertschätzung des Bankwesens, die seiner vollen Bedeutung nicht im geringsten gerecht wird.[1]) Es ist also hier wieder einer der Fälle gegeben, wo die Privatstatistik ergänzend einzusetzen hat, was ja auch in reichem Maße und zum Teil in mustergiltiger Weise geschieht. („Deutscher Oekonomist", „Die Bank" usw.)

Tabelle 6 bietet eine Uebersicht über die Berufe, die an den Konkursen den größten Anteil haben. Die Gesamtheit dieser Berufsgruppen läßt bei der Betrachtung nach Jahrfünft-Durchschnitten einen Rückgang erkennen und zwar

von 94,7 % während 1896—1900,
auf 92,7 % während 1901—1905
und 92,2 % während 1906—1910.

Im einzelnen zeigt sich eine durchschnittliche Abnahme der Konkursverfahren bei der Land- und Forstwirtschaft, bei dem Bekleidungs- und Reinigungs-, bei dem Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe. Die übrigen Berufsgruppen nehmen an der allgemeinen Zunahme in steigendem Maße teil. Die Entwicklung stellt sich folgendermaßen dar:

	1896/1900	1901/05	1906/10
Warenhandel	38,4 %	38,8 %	40,0 %
Industrie[2])	25,9 %	26,1 %	26,6 %

[1]) Für die Statistik des Jahres 1912 soll, wie mir das Kaiserliche Statistische Amt mitteilt, eine vereinfachte Gruppeneinteilung stattfinden und hierbei für „Geld- und Kredithandel" der Ausdruck „Bankgewerbe" angewandt werden.

[2]) Unter dem allgemeinen Begriff „Industrie" sind aus der amtlichen Reichsstatistik zusammengefaßt:
Industrie der Steine und Erden; Metallverarbeitung, Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate; chemische Industrie, Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Fette und Oele; Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie, Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.

	1896/1900	1901/05	1906/10
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	11,1 %	9,1 %	7,7 %
Land- und Forstwirtschaft	6,5 %	4,9 %	3,8 %
Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	6,4 %	6,2 %	5,7 %
Baugewerbe	5,0 %	6,0 %	6,7 %
Verkehrsgewerbe	1,0 %	1,0 %	1,0 %
Geld- und Kredithandel	0,4 %	0,6 %	0,7 %

Die Zerlegung der Gesamtzahlen nach Gesellschaftsarten weist im allgemeinen eine wachsende Beteiligung an den Konkursen auf, was indessen nur als eine Folge der Vergesellschaftung des Kapitals zu gelten hat. Zur besseren Veranschaulichung der Tabelle 6 soll die graphische Darstellung 2 dienen, die die Konkurshäufigkeit unter den einzelnen Berufen klar verfolgen läßt. Die notwendige Ergänzung dieser belehrenden Kurven wäre nun die Gruppierung der beruflich gegliederten Konkurse nach Schuldenmasse und ausgefallenen Forderungen. Auf diese Weise erst wäre eine vollständige Klarheit über die Mitleidenschaft der verschiedenen Berufe gegeben. So würde z. B. die niedrige Geld- und Kreditkurve sicherlich eine andere, ungünstigere Richtung nehmen. Der Mangel dieser erforderlichen Nachweisungen der amtlichen Statistik sei hier nochmals bedauernd hervorgehoben. Als Darstellung der Berufsgruppierung mag in diesem Zusammenhang auf Tabelle 7 — Genossenschaftskonkurse — verwiesen werden, wenngleich ihr Inhalt erst weiter unten besprochen werden soll. — Die Konkurshäufigkeit als Merkmal für den Umfang der wirtschaftlichen Zusammenbrüche ist von der Konkursstatistik für die ersten beiden Jahre ihres Bestehens — 1895 und 1896 — prozentuell berechnet worden, ein Verfahren, das an dem Fehlen einer verläßlichen Bestandsstatistik der Gesellschaften scheitern mußte. Es wurden als Häufigkeitsziffern berechnet:

		Genossenschaften			
	A. G.	im ganzen	u. H.	b. H.	G. m. b. H.
1895:	0,68 %	0,26 %	0,10 %	0,71 %	1,20 %
1896:	0,53 %	0,25 %	0,11 %	0,90 %	1,84 %.

Dank der A. G.-Statistik läßt sich seit 1896 diese Ermittlung fortsetzen. Danach stellt sich die Häufigkeits-Ziffer der A. G. für:

1907 auf 0,45 % 1909 auf 0,40 %
1908 auf 0,54 % 1910 auf 0,36 %
1911 auf 0,43 %

Eine bestimmte Entwicklung läßt sich indessen aus diesen wenigen Angaben noch nicht erkennen.

Die Schwere der Konkurse — der Vollständigkeit halber sei's erwähnt — wurde von der amtlichen Konkursstatistik noch in einer Sonderdarstellung über die beendeten Millionenkonkurse untersucht, die für die Jahre 1906—1910 durchgeführt wurde:[1])

Beendete Millionenkonkurse

a) überhaupt

Jahr	Zahl	Schuldenmasse überhaupt	in % der Schuldenmasse aller Konkurse
1906	18	89 272 412	25,8 %
1907	17	37 245 809	12,3 %
1908	22	51 040 837	16,4 %
1909	33	64 233 566	16,37 %
1910	22	56 673 028	14,8 %
		Durchschnitt	17,1 %

b) Bankgeschäfte

Jahr	Zahl	Schuldenmasse überhaupt	Schuldenmasse in % der Schuldenm.	ausgefallene nichtbevorr. Konkursford. überhaupt	ausgefallene nichtbevorr. Konkursford. in % aller
1906	2	2 634 267	0,7 %	1 720 039	0,6 %
1907	5	7 283 221	2,4 %	4 357 581	1,8 %
1908	4	11 179 688	3,6 %	8 125 864	3,2 %
1909	3	4 971 131	1,3 %	3 881 176	1,2 %
1910	3	14 103 727	3,7 %	12 125 769	3,8 %
		Durchschnitt	2,3 %		2,1 %

[1]) Für den Fortfall sprechen, wie mir mitgeteilt wurde, Gründe der Raum- und Kostenersparnis, sodann hauptsächlich die Erwägung, daß eine Kennzeichnung bestimmter Konkursfälle in der Statistik zu vermeiden ist.

Es geht daraus hervor, daß die Schuldenmasse der Millionen-Konkurse in diesem Jahrfünft 17,1 % der Gesamtheit ausmachte, wovon 2,3 % auf Bankgeschäfte entfielen. Ein hoher Wert für die nähere Kenntnis der Konkursschäden ist dieser Uebersicht nicht beizumessen, denn die Millionenkonkurse können nicht immer eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung beanspruchen. Ein kleiner Konkurs kann in seinen Folgen weit verhängnisvoller sein als ein großer. Die Schäden der Konkurse sind aber gut erkennbar in ihrer Verteilung auf die Berufsgruppen. Es sollte daher dieser Zerlegung eine größere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Insbesondere — dies sei nochmals wiederholt — müßte den Bankkonkursen eine besondere Beachtung geschenkt werden, da sie vor allem die Bevölkerung in weitem Maße in Mitleidenschaft ziehen.

Fassen wir die Ergebnisse der Konkursstatistik kurz zusammen, so ist festzustellen, daß sie, wenn auch nicht lückenlos, uns einen Ueberblick über Umfang, Größe und Schwere der Konkursschäden gewähren. Ziffernmäßig konnte der Verlust, den die Volkswirtschaft in den Jahren 1895—1911 durch Konkurse erlitten hat, auf 4,2 Milliarden angegeben werden, eine Summe, die den in den Jahren 1803—15 aufgewandten Kriegskosten entspricht. An dieser gewaltigen Kapitalvernichtung waren die Gesellschaften in erheblichem Maße beteiligt u. z. die

O. H. G.	mit	zusammen	412,3	Millionen	ℳ
Komm. G.	"	"	71,9	"	"
Komm. a. A.	"	"	4,7	"	"
A. G.	"	"	310,3	"	"
Gen. m. u. H.	"	"	3,8	"	"
Gen. m. b. H.	"	"	10,2	"	"
G. m. b. H.	"	"	104,5	"	"
			917,7	Millionen	ℳ

= rund 20 % d. ges. Verlustes.

Es wird nun unsere Aufgabe sein, für diese Gesellschaften die Verlustgröße genauer zu ermitteln, soweit sie von den Statistiken erfaßt wird. Es wird sich hierbei vor allem um solche Schäden und Zustände handeln, die nicht in Konkursen auftreten, wie sie

namentlich durch Liquidationen, d. h. Not-Liquidationen, gegeben sind. Leider müssen dabei die Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gänzlich ausscheiden, da sie von keiner Statistik, außer der Konkursstatistik, ermittelt werden können. Dies ist umsomehr zu bedauern, als gerade unter ihnen Zusammenbrüche, wie nachgewiesen, sehr häufig sind. Man wird daher auch hier größere Verluste als die angegebenen vermuten können. Eine größere Kenntnis von dem Gedeihen dieser Gesellschaften wäre gerade von besonderem Wert, da sie von der Pflicht der Bilanzveröffentlichung nicht betroffen werden. Die Frage, ob diese Pflicht nicht wenigstens auf das Bankgewerbe ausgedehnt werden sollte, ist hier nicht zu erörtern. Die Tatsache, daß in den Jahren 1907—1910 bei Bankgeschäften (O. H. G. und Einzelpersonen) nach der amtlichen Konkursstatistik 21 161 790 ℳ nicht bevorrechtigte Forderungen ausgefallen sind, möchte wohl dafür sprechen.

Als Ergänzungen der Konkursstatistik kommen somit in Betracht: die Erhebungen über Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften.

2. Ergänzungen der Konkursstatistik.

a) Die Statistik der Aktiengesellschaften.

Den Aktiengesellschaften widmet die Statistik schon seit geraumer Zeit ihre Aufmerksamkeit. Das erklärt sich sowohl aus der hervorragenden Stellung der A.-G. im Wirtschaftsleben, als aus dem Umstande, daß der Publikationszwang eine Beurteilung ihrer Verhältnisse jedermann ermöglicht. Dennoch besteht eine amtliche Reichsstatistik der Aktiengesellschaften erst seit dem Jahre 1907. Sie wurde mit einer Aufnahme des Bestandes der A.-G. und Komm. a. A. vom 31. Dezember 1906 begonnen. Rein amtlich und zuverlässig war dieser Anfang noch nicht, insofern als im allgemeinen der Bearbeitung das „Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften" zugrunde lag und nur für Bayern und die beiden Hansestädte Hamburg und Bremen auf das Handelsregister zurückgegriffen wurde. Ein Bundesratsbeschluß vom 15. Juli 1909 ermöglichte den unerläßlichen Anschluß an das Handesregister, sodaß die folgenden Ar-

beiten des Kaiserlichen Statistischen Amts Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben konnten. Als erste Veröffentlichung erschien zunächst (März 1908) ein Nachweis über die in Liquidation und Konkurs befindlichen A. G. und Komm. a. A., dem späterhin weitere bewegungsstatistische Erhebungen folgten. Alle diese Arbeiten, vor allem die seit 1907/8 folgende Rentabilitätsstatistik, waren nach den Vorschlägen des jetzigen Regierungsrats E. Moll eingerichtet oder sind zum mindesten auf seine Wirksamkeit zurückzuführen. Moll hat in seinen Abhandlungen (siehe Literaturverzeichnis) eine zusammenfassende Darstellung aller A. G. Statistiken gegeben und dem Ausbau einer amtlichen Veröffentlichung auf diesem Gebiete neue Wege gewiesen. Die amtliche Bestandsstatistik bringt für unseren Zweck folgende Angaben:

Es gerieten in Konkurs:

1907	23	A. G. mit	11 889 000 ℳ	Nom.-Kap.
1908	16	„ „	10 183 000 ℳ	„
1909	20	„ „	20 318 000 ℳ	„
1910	14	„ „	21 604 000 ℳ	„
1911	17	„ „	10 953 000 ℳ	„
zus.	90	A. G. mit	74 947 000 ℳ	Nom.-Kap.

davon im Geld- und Kreditwesen:

1907	2	A. G. mit	500 000 ℳ	Nom.-Kap.
1908	6	„ „	7 950 000 ℳ	„
1909	—	„ „	— ℳ	„
1910	2	„ „	13 000 000 ℳ	„
1911	—	„ „	— ℳ	„
zus.	10	A. G. mit	21 450 000 ℳ	Nom.-Kap.

= 28,6 % des gesamten Nominal-Kapitals.

Da in Konkursen gewöhnlich das gesamte Aktienkapital verloren zu gehen pflegt, so sind diese 74,9 Millionen zu dem von uns ermittelten Verlust mit hinzuzurechnen. Die Gegenüberstellung jener betreffenden Zahlen für diesen Zeitraum läßt erkennen, daß die Zahl der ermittelten Konkurse nicht gleich ist, was sich aus den verschiedenen Erhebungsmethoden erklärt. Sie erweist aber auch, daß der Verlust der Aktionäre den der Gläubiger ganz erheblich übersteigt. Wenn

auch diese Zahlen nicht vergleichbar sind, weil eröffnete und beendete Konkurse zusammengestellt sind, so wird man schon hieraus schließen können, wie wenig die früher ermittelten Zahlen dem Gesamtverlust nahekommen. Dies umsomehr, als die durch Liquidationen verursachten Verluste noch die Verlustgröße erhöhen. Es traten:

in Liquidation:

1907	58	A. G.	mit	62 719 000 ℳ	Nom.-Kap.
1908	73	„	„	79 953 000 ℳ	„
1909	64	„	„	49 819 000 ℳ	„
1910	64	„	„	49 660 000 ℳ	„
1911	76	„	„	65 725 000 ℳ	„
zus.	335	A. G.	mit	307 875 000 ℳ	Nom.-Kap.

davon im Geld- und Kreditwesen

1907	8	A. G.	mit	2 623 000 ℳ	Nom.-Kap.
1908	5	„	„	10 708 000 ℳ	„
1909	5	„	„	2 950 000 ℳ	„
1910	6	„	„	4 105 000 ℳ	„
1911	9	„	„	17 360 000 ℳ	„
zus.	33	A. G.	mit	37 746 000 ℳ	Nom.-Kap.

= 12,2 % des gesamten Nominal-Kapitals.

Liquidierende Gesellschaften pflegen einen beträchtlichen Teil ihres Kapitals zu verlieren, häufig unterscheiden sie sich nur wenig von Konkursen. Lediglich die Bau- und Terraingesellschaften zahlen in der Regel ihr Kapital voll aus. Man wird also den Kapitalverlust jener liquidierenden Gesellschaften mit 10 % des Gesamtkapitals nicht zu hoch schätzen.

Ist man für die Jahre der amtlichen A. G.-Statistik, 1907 ff., schon auf eine Schätzung angewiesen, so ist das für die weiter zurückliegende Zeit noch mehr der Fall, da nunmehr eine einheitliche zuverlässige Statistik nicht vorhanden ist. Eine große Anzahl privater Ermittlungen und einige amtliche der Bundesstaaten bilden die Vorläufer der Reichsstatistik. Wenige indessen haben brauchbare Erhebungen über Konkurse und Liquidationen angestellt. Soweit dies jedoch geschehen, möge sie zur Vervollständigung unserer Verlustberechnung angeführt werden.

Den Zusammenbrüchen wird zum ersten Male Beachtung geschenkt in Engels Abhandlung über „Die erwerbstätigen juristischen Personen im Preußischen Staat, insbesondere die Aktiengesellschaften“ (Zeitschr. des Preußischen Statistischen Bureaus Jahrg. 1875 Seite 449—536.) Obwohl Engel damaliger Direktor des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus war, kann seine Arbeit nicht als eine amtliche gelten, da sie nach seiner eigenen Angabe auf privaten Quellen beruht. Er unterläßt es freilich, den Verlust der Aktiengesellschaften genau zu beziffern, weil er den Zeitpunkt (1876) für eine Beurteilung der durch die Krisis 1873 verursachten Verheerungen für noch zu früh erachtete (S. 534 a. a. O.) Jedoch teilt er mit, daß von den bis 11. Juni 1870 (vor 1800 bis . . . .) errichteten 410 A. G. mit 1026172455 Tlr. Kapital (24 A. G. im Geld- und Kreditwesen mit 39742550 Tlr.) 66 mit 35106533 Tlr. (3 Geld- und Kreditw. mit 1504000 Tlr.) wieder eingegangen seien. Nach dem 11. Juni 1870 sind von den in der Zeit von 1870/74 gegründeten

857 A. G. mit 1429925925 Tlr. Kapital
(103 Geld- und Kreditw. „ 279522814 „ „)
77 A. G. „ 147155000 „ „
(29 Geld- und Kreditw. „ 58800000 „ „)

in Liquidation bezw. Konkurs getreten. Die gesamte Kapitalabwanderung von 182201553 Tlr., die mit diesen Rückgängen ausgedrückt ist, wird zugleich einen beträchtlichen Kapitalverlust in sich geschlossen haben, der mit $^1/_3$ der Summe sicher nicht zu hoch geschätzt ist, zumal bei den Konkursen noch die Gläubigerverluste in Betracht zu ziehen sind.

Die privaten Untersuchungen von Oechelhäuser (1876: „Die wirtschaftliche Krisis“), v. d. Borght (1883: „Statistische Studien über die Bewährung von Aktiengesellschaften“), Perrot (1884: „Ein parlamentisches Votum über das Aktienwesen“) machen über die Konkurse und Liqudationen keine näheren Angaben und begnügen sich mit der Ermittlung der Zahl. Im letzten Jahre, 1884, wurde indes die erste amtliche Statistik über die Aktiengesellschaften veröffentlicht, die auch die durch Zusammenbrüche erlittenen Verluste festzustellen suchte. Es ist dies die vom Königlich Preußischen Statistischen Bureau bearbeitete Uebersicht über die Aktiengesellschaften

und Kommanditgesellschaften auf Aktien Preußens, die der A. G.-Novelle von 1884 als Anlage beigegeben war (Anlage B Drucksachen des Reichstags 5. Leg.-Per. IV. Sess. 1884, 3. Bd. Nr. 21 S. 390/413). Sie unterzieht in ihren Tabellen 3 und 4 die Liquidationen einer eingehenden Betrachtung und ermittelt für die Zeit von vor 1870 bis 1879 folgende Verluste von Grundkapital:

bei Liquidationen

von 139 A. G.	241 748 027 ℳ	(35 Handelsges.	47 130 990 ℳ)
7 Komm. a. A.	20 220 700 ℳ	(2 „	10 987 500 ℳ)
	261 968 727 ℳ		58 118 490 ℳ

= etwa $^1/_5$ der eingetretenen Fälle.

Bei den Konkursen betrug das eingezahlte Grundkapital

A. G.	137 647 991 ℳ	(Handelsges.	19 947 000 ℳ)
Komm. a. A.	42 066 205 ℳ	(„	27 995 605 ℳ)
	179 714 116 ℳ		47 942 605 ℳ

Nach dieser Statistik ergeben sich 441 682 923 ℳ (Handelsges. 106 061 005 ℳ) Verlust für die Aktionäre, an welcher Summe das Handelsgewerbe mit rund 24 % beteiligt ist. In diesem Betrage sind aber Engels Ergebnisse mitenthalten, sodaß die oben aus seiner Arbeit mitgeteilten Zahlen nur Vergleichswert haben.

Mit dem Jahre 1885 tritt auf dem Gebiete der A. G.-Statistik ein allgemeiner Stillstand ein, der etwa bis zur Jahrhundertwende dauert. Die Wirtschaftsstörungen des Jahres 1900 gaben den Anlaß zu mancherlei statistischen Untersuchungen, auch über Aktiengesellschaften, von denen einige im Jahre 1903 erschienen. Zu den wertvollsten unter ihnen gehören die Forschungen von Ed. Wagon, der die finanziellen Ergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften für die Jahre 1870 bis 1900 zu beurteilen suchte. Er beschränkte seine Ermittlungen freilich nur auf die Gesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse gehandelt wurden, sodaß die für uns in Betracht kommenden Zahlen der Vollständigkeit ermangeln. Seinen Angaben entnehmen wir, daß die deutschen Aktiengesellschaften außer den Banken in den zwei Jahrzehnten 1880 bis 1900 99,65 Millionen ℳ Kapitalverlust erlitten haben. Diese Summe bleibt sicherlich weit hinter der Wirklichkeit zurück, hat doch die amtliche A. G.-Statistik

des Deutschen Reichs allein für vier Jahre (1907/11) einen Kapitalverlust bei Liquidationen und Konkursen von rund 100 Millionen ℳ berechnet. Dennoch soll Wagons Verlustziffer in ihrer ursprünglichen Höhe unserer Aufstellung eingefügt werden, um eher ein zu niedriges als ein übermäßiges Schätzungsergebnis zu gewinnen. — Ergänzend zu Wagons Feststellungen treten meine Erhebungen über Verluste im Bankwesen, die für die zwei Jahrzehnte 1881—1900 20391000 ℳ betragen (vergl. im Anhang das Verzeichnis von Bankbrüchen).

Die zahlreichen privaten Statistiken, die das Jahrzehnt 1901/10 brachte, hatten eine amtliche Erhebung nicht unnötig gemacht. So wurde auch die umfangreiche Arbeit, die 1906 in der Zeitschrift für das Königlich Preußische Statistische Landesamt von Neuhaus veröffentlicht wurde[1]), mit Genugtuung begrüßt. Diese Abhandlung, die vorwiegend eine Rentabilitätsstatistik der Aktiengesellschaften bietet, bringt u. a. auch eine Uebersicht über die Veränderungen im Bestande der A.-G. von 1899 zu 1902. Danach fielen von den 1899 ermittelten 2444 Ges. mit einem Kapital von 5768594776 ℳ fort wegen

Konkurs	36 A. G.	mit 49889116 ℳ	Kapital
Liquidation	110 „	„ 70883048 ℳ	„

Den sich hieraus ergebenden Verlust wird man auf 68 Millionen ℳ schätzen können. Nun sind die Jahre 1899 und 1900 aber in unserer Aufstellung doppelt gezählt worden, insofern auch Wagons Angaben einmal für diese Zeit benutzt wurden. Der hierin liegende Fehler erscheint indes ausgeglichen durch die Tatsache, daß Wagon nur die Berliner Börsen-Aktien berücksichtigt hat und andererseits, daß die Angaben der amtlichen Statistik von Neuhaus sich nur auf Preußen beziehen. — Die preußischen Rentabilitätsberechnungen wurden nunmehr fortgesetzt und in den „Statistischen Jahrbüchern für den preußischen Staat" veröffentlicht. Diesen Erhebungen entnehmen wir die nachstehenden bestandsstatistischen Angaben.

---

[1]) Die Statistik der A. G. und Komm. a. A. in Preußen für die Geschäftsjahre 1902 und 1899.

Es kamen in

Konkurs:

von den 1902/03 ermittelt.	Ges.	1903/04:	13	Ges.	mit	6,39	Mill. Kap.
1903/04 "	"	1905:	12	"	"	6,19	" "
1905 "	"	1906:	9	"	"	7,09	" "
		1904/06:	34	Ges.	m.	19,67	Mill. Kap.

Liquidation:

Jahre wie oben	49	Ges.	m.	150,00	Mill.	Kap.
	83	"	"	110,07	"	"
	43	"	"	54,03	"	"
	175	Ges.	m.	314,10	Mill.	Kap.

Der hiermit bezifferte Verlust kann auf zusammen 80 Millionen ℳ geschätzt wird.

Mit den preußischen Ziffern haben wir wieder den Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Abschnitt — die amtliche Reichsstatistik der A. G. — erreicht. Die Lücke, die die Beschränkung auf Preußen für die Jahre 1899/1906 offen läßt, wird durch keine anderen Erhebungen, weder amtliche, halbamtliche noch private ausgefüllt. Dieser Umstand, sowie die den Schätzungen der vorjährigen Verluste anhaftenden Mängel, vereiteln eine genaue Bezifferung der gesamten Verlustgröße. Die annähernde Summe, die wir berechnen können, gibt indessen doch eine Vorstellung von den gewaltigen Summen, die im Aktiengesellschaftswesen durch Konkurse und Liquidationen den Aktionären und Gläubigern entzogen werden. Die Verluste betragen

a) für die Gläubiger

durch Ausfall der bevorrechtigten und nichtbevorrechtigten Forderungen

A. G.	310 309 000 ℳ
Komm. a. A.	4 669 000 ℳ
Sa.	314 978 000 ℳ

b) für die Aktionäre

durch Konkurse und Liquidationen:

vor 1870—79 (amtl. Preuß. Stat.)	441 683 000 ℳ
1880—1900 (Wagon)	99 650 000 ℳ

desgl. für Banken	20 392 000 ℳ	(+ ausgef.
1899—02 (amt. Prß. Stat.)	68 000 000 ℳ	[Ford.)
1903/4—06 do.	80 000 000 ℳ	
1907—11 (Reichs-Stat.)	74 947 000 ℳ	
1870—1911	784 672 000 ℳ	

Der Gläubigerverlust ergibt für das Jahr einen Durschnittsbetrag von 18,53 Millionen ℳ. Nimmt man ihn, in roher Schätzung, gleichfalls mit 18 Millionen ℳ für die Jahre 1870—1895 als geltend an, so würde sich für diesen Zeitraum ein Ausfall von 450 Millionen ℳ ergeben. Somit kann der Gesamtverlust der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien für die Jahre 1870—1911 auf

765 Millionen ℳ für die Gläubiger,
785 Millionen ℳ für die Aktionäre, zusammen
rund 1550 Millionen ℳ geschätzt werden.

Wie gering diese Summe bemessen wurde, obwohl der Gläubigerverlust für die Jahre 1870—95 wahrscheinlich zu hoch gerechnet ist, zeigt ein Vergleich mit den Verlusten aus Bankbrüchen, die nach meinen empirischen Ermittlungen aus Saling, Zeitungen, Rückfragen usw. für dieselbe Zeit die Höhe von rund 500 Millionen erreichen = 32 % des Gesamtverlustes. Unbeschadet des überragenden Anteils, den das Bankwesen am Wirtschaftsleben hat, ist doch nicht anzunehmen, daß die Bankzusammenbrüche jenen Prozentsatz erreichen. Obige Verlustsumme von 1550 Millonen ℳ hat daher, so gewaltig sie ist, als Mindestbetrag aller A.-G.-Verluste zu gelten.

b) Die G. m. b. H.-Statistik.

Die G. m. b. H. verdankt ihre Entstehung erst dem Jahre 1892 (R. G. v. 20. April 1892). In der rund zwanzigjährigen Periode 1892—1910 sind 16 279 Gesellschaften zu tätigem Leben entstanden, was auf ein großes Bedürfnis des Wirtschaftslebens für die Gesellschaftsform schließen läßt, aber auch die Vermutung nahelegt, daß die leichte Gründungsmöglichkeit geschäftlichen Experimenten Tür und Tor öffnet. Der starke Abgang durch Konkurse, Liqui-

dationen usw. liefert den stärksten Beweis dafür.[1]) R. Wendt, der nach Heiligenstadts erstmaligen statistischen Erörterungen (1892—93 Conr. Jahrb. 3. F. Bd. 5 und 8) im Jahre 1902 das erste Jahrzehnt des Bestehens der G. m. b. H. einer kritischen Würdigung unterzog, teilt mit, daß von 6 200 G. m. b. H. (gegründet 1892 bis April 1902) mit 2 282 400 740 ℳ Stammkapital 1455 Gesellschaften mit einem Kapital von 504 801 169 ℳ wieder eingegangen sind infolge von Konkurs, Liquidation, Ablauf der statutarischen Gesellschaftsdauer und Uebergang zu anderer Gesellschaftsform.

Wie hoch sich hierbei der Verlust belaufen hat, ist nur ganz roh schätzbar. Wenn man den 4ten—5ten Teil jener Abgänge auf Konkurse rechnen darf, so mag sich etwa ein Verlust von 100 Millionen ergeben haben. — Einen besseren Anhalt zur Feststellung der Verlustgröße bieten die amtlichen Statistiken der G. m. b. H. Abgesehen von der amtlichen Reichs-Konkursstatistik, wurden die G. m. b. H. mit dem Jahre 1904 erstmalig von der preußischen amtlichen Statistik erfaßt. Seit 1906 wurde auch eine Bewegungsstatistik aufgestellt. Danach kamen in Abgang durch

Konkurs:

1905	70	Ges.	mit	9,74	Millionen	ℳ	Stammkapital
1906	72	„	„	7,90	„	ℳ	„
1907	26	„	„	1,74	„	ℳ	„
1908	25	„	„	2,17	„	ℳ	„
1909	76	„	„	7,89	„	ℳ	„
zus.	269	Ges.	mit	29,44	Millionen*)	ℳ	Stammkapital

Auflösungsbeschluß:

1905	345	Ges.	mit	53,54	Millionen	ℳ	Stammkapital
1906	368	„	„	51,81	„	ℳ	„
1907	210	„	„	27,64	„	ℳ	„
1908	257	„	„	29,50	„	ℳ	„
1909	429	„	„	57,34	„	ℳ	„
zus.	1609	Ges.	mit	219,83	Millionen*)	ℳ	Stammkapital.

[1]) Eine Gründungsrevision nach Art der für die Aktiengesellschaften vorgeschriebenen Prüfung des Gründungsherganges erscheint durchaus erstrebenswert.

*) Siehe nächste Seite.

Aus beiden Kapitalsabflüssen läßt sich ein Verlust von zusammen 70 Millionen ℳ schätzen.

Mit dem Jahre 1909 nahm auch das Kaiserliche Statistische Amt die G. m. b. H. in sein Arbeitsgebiet auf. Es veröffentlichte zunächst nach dem Stande vom 30. September 1909 eine Bestandsstatistik sämtlicher im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen, darunter auch der G. m. b. H. Mit den folgenden Jahren wurde auch eine Bewegungsstatistik veröffentlicht. Es wurden folgende Angaben ermittelt:

Liquidation:

1910	946	Ges. mit	107 899 000 ℳ	Kapital
1911	1180	„ „	108 905 000 ℳ	„
	2126	Ges. mit	216 804 000 ℳ	Kapital

Konkurs:

1910	222	Ges. mit	25 104 000 ℳ Kap.	(bei tätigen Gesellsch.)
+	37	„ „	3 781 000 ℳ „	(bei in Liquid. bef. Ges.)
1911	228	„ „	18 141 000 ℳ „	(bei tätigen Gesellsch.)
+	62	„ „	9 078 000 ℳ „	(bei in Liquid. bef. Ges.)
	549	Ges. mit	56 104 000 ℳ Kap.	

Beide Summen lassen einen Verlust von mindestens 100 Millionen ℳ vermuten. Die Zusammenfassung sämtlicher Teilverluste, zuzüglich der Summe der ausgefallenen Beträge:

1892—1902	100 000 000 ℳ	
1905—1909	70 000 000 ℳ	(Preußen)
1910—1911	100 000 000 ℳ	(Reich)
	104 502 000 ℳ	(ausgef. Betr. der
	374 502 000 ℳ	[Konkursford.)

ergibt eine Summe von rund 374 Millionen ℳ, ein Betrag, der dem Verlust der Aktiengesellschaften wenig nachsteht, wenn man die für jene viel längere Beobachtungszeit berücksichtigt. Indessen wird

*) Die Bestandsstatistik für das Deutsche Reich vom 30. September 1909 zählt:

in Liquidation 1970 Ges. mit 305 164 Mill. ℳ Kapital
in Konkurs 509 „ „ 72 105 „ ℳ „

man auch aus diesem Vergleich wieder ersehen können, wie wenig wohl der für die Aktiengesellschaften ermittelte Verlust den Tatsachen entsprechen mag. — Die amtliche Bestandsstatistik der G. m. b. H. für das Deutsche Reich gestattet auch eine Berechnung der Konkurshäufigkeit. Sie ergibt für

1910 eine Ziffer von 1,48 % (1895 1,20 %)
1911 „ „ „ 1,44 % (1896 1,84 %)

Eine Schlußfolgerung läßt sich indes aus diesen geringfügigen Angaben nicht ziehen.

c) Die Genossenschaftsstatistik

ermöglicht dies schon eher, da dank der regen Tätigkeit der Genossenschafts-Verbände für eine Reihe von Jahren eine eingehende Statistik vorliegt. Insbesondere zeichnet sich die Statistik des Allgemeinen Verbandes durch Verläßlichkeit aus. Ein Vergleich mit den amtlichen „Mitteilungen zur Deutschen Genossenschaftsstatistik", die seit 1903 von der Preußischen Zentralgenossenschafts-Kasse unter Mitwirkung der Bundesstaaten aufgestellt wird, zeigt z. B. in der Bestandsaufnahme nur unerhebliche Abweichungen. Da jedoch die Bestandsstatistik des Allgemeinen Verbandes erst mit 1905 zu demselben Stichtag — 31. Dezember — wie die Konkursstatistik übergegangen ist, müssen ihre Zahlen für die Vorjahre umgerechnet werden. Der Schematismus muß hierbei notwendig zu Ungenauigkeiten führen, die indes nicht allzu schwer ins Gewicht fallen werden. Auf den einheitlichen Stichtag zurückgeführt, ergibt sich eine Bestandsübersicht der Genossenschaften, sowie eine Folge von Häufigkeitsziffern, die in Tabelle 7 näher dargestellt sind. Die Häufigkeitsziffern erweisen ein langsames Steigen, das allerdings nicht stetig und von manchen Sprungbewegungen begleitet ist. Besonders augenfällig ist die Zunahme des Jahres 1907, die sich aus der wirtschaftlichen Depression dieses Jahres erklärt. Einen beachtenswerten Aufschluß über die Konkurshäufigkeit bei den einzelnen Genossenschaftsarten gewährt Tabelle 8, die indes, weil auf privater Quelle beruhend, auf unbedingte Verläßlichkeit keinen Anspruch erheben kann. Die größere Beteiligung der Konsumvereine, Produktiv- und Kreditgenossenschaften geht immerhin aus dieser Uebersicht hervor.

Ueber die Verluste, die den Genossenschaftsmitgliedern aus den Zusammenbrüchen erwachsen sind, geben die Statistiken der Verbände keine Auskunft. Abgesehen von der Genossenschaftsart der beschränkten Haftpflicht, die eine Bezifferung des Verlustes der Genossen ermöglicht, ist bei den übrigen Genossenschaftsarten eine solche Feststellung sehr schwer durchzuführen. Im Konkursfalle steht den einzelnen Gläubigern der Rückgriff auf den einzelnen Genossen zu (Gen. m. u. H.), der im Nachschußverfahren mit seinem ganzen Vermögen für die Schulden seiner Genossenschaft einstehen muß. Hinzukommt, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch frühere Angehörige der Genossenschaft in Mitleidenschaft gezogen werden können. Somit wird die Erfassung des Gesamtverlustes der Genossen zur Unmöglichkeit. Es erhellt aber auch, wie schwer Zusammenbrüche gerade von Genossenschaften die Bevölkerung treffen können, da hier zur Förderung der wirtschaftlich Schwachen kleine und kleinste Kapitalien zusammengeballt sind. Zum Glück sind die Verheerungen unter den Genossenschaften, wie gezeigt, (Tabelle 4), nicht sehr häufig und, wie der Ausfall der Konkursforderungen erweist — 14 Millionen — nicht allzu schwerwiegend.

d) Statistik anderer Erwebrsunternehmungen.

Mit den Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften ist die Zahl der Erwerbsgesellschaften uoch nicht erschöpft. Einen wichtigen Teil unserer Besprechung hätte noch das Versicherungswesen zu bilden, das außer in der Form der Aktiengesellschaft noch in anderer Rechtsgestalt auftritt. In Betracht kommen namentlich die Gegenseitigkeitsvereine, deren gesetzliche Regelung durch das Reichsgesetz über die Privatversicherung vom 12. Mai 1901 vorgenommen wurde. Die großen Gesellschaften dieser Art, die auch ins Handelsregister einzutragen sind, gleichen an Umfang und Bedeutung durchaus den großen Aktienunternehmungen des Versicherungswesens. Den „kleinen" wohnt mehr ein Vereinscharakter inne, da sie zumeist die Pensions- oder Sterbekasse von Vereinen, besonderen Berufs- oder Ständegruppen, verkörpern. Sie unterliegen denn auch nicht dem Eintragungszwang und können daher statistisch schwer erfaßt werden. Unter ihnen,

weniger unter den zahlreichen „Hilfs"-, Innungs- und Knappschaftskassen, wird man den Hauptanteil der von der amtlichen Konkursstatistik verzeichneten Konkurse vermuten können. Es wurden von 1895 bis 1911 folgende Konkurse im Versicherungsgewerbe gezählt:

1895: 7	1901: 11	1906: 11
	(davon 2 A. G.)	
1896: 6	1902: 9	1907: 21
1897: 8	1903: 18	1908: 24
1898: 5	1904: 24	1909: 19
	(davon 1 A. G.)	
1899: 2	1905: 28	1910: 23
1900: 12		
(dav. 1 A. G.)		
im Durchschn.	im Durchschn.	im Durchschn.
1896/1900: 7	1901/5: 18	1906/10: 20
	1911: 20	

Darunter waren, soweit die Konkursstatistik darüber Auskunft gibt, (1895—1905) 1900 1, 1901 2, 1904 1 A. G.; es kommen also auf 130 Versicherungskonkurse der Jahre 1895—1905 nur 4 Aktiengesellschaften. Angesichts der gewaltigen Rücklagen, die das Versicherungswesen auszeichnen, ist dies günstige Ergebnis nicht zu verwundern. Wagons Untersuchungen bestätigen die Sicherheit der Versicherungsgesellschaften. Er teilt nur einen Konkurs mit und zwar den der Berlin-Cölner Feuerversicherung mit 6,3 Millionen ℳ Kapital. Ueber eine außerdem angeführte Liquidation einer Feuerversicherung macht er keine weiteren Angaben. Nähere Mitteilungen über die Konkurs- bezw. Liquidations-Verluste sind aus der reichhaltigen Versicherungsstatistik nicht zu ersehen. Man wird im übrigen in der Vermutung nicht fehlgehen, daß der Volkswirtschaft durch Versicherungs-Zusammenbrüche noch keine sehr schweren Schäden zugefügt worden sind.

Zu den Handelsgesellschaften zählen ferner die Sparkassen in der Form der Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft. Für sie gilt das in dem betreffenden Unter-

abschnitt Gesagte, da die höchst ungleichartigen Sparkassenstatistiken nichts Näheres bieten. Die öffentlichen Sparkassen können hier außer acht bleiben, da bei ihnen Konkurse ausgeschlossen sind. Ueber dies tragen sie nicht die Merkmale von Erwerbsgesellschaften — wenigstens der Form nach — so sie daß schon deswegen nicht in den Rahmen dieser Arbeit passen.

Nur der Vollständigkeit halber seien die Kolonialgesellschaften und Gewerkschaften erwähnt, die von der Reichsstatistik nach dem Stande vom 30. September 1909 zum ersten Male erfaßt wurden. Mitteilungen über Konkurse oder Liquidationen wurden in dieser Uebersicht nicht geboten.

Zusammenfassung.

Die Zusammenfassung der verschiedenen Teilverluste entbehrt gewiß nicht des Wertes. Bei aller Unvollkommenheit, die den Ermittlungen der Verlustgrößen anhaftet, — unzureichende Erhebung, Verschiedenheit der beobachteten Zeit usw. – wird man an der Endziffer doch die Schwere des Wirtschaftskampfes erkennen können.

Die Tatsache, daß die deutsche Volkswirtschaft seit etwa 1870 durch die Erwerbsgesellschaften um mindestens 2,4 Milliarden ℳ geschädigt wurde:

A. G.	1550 Millionen ℳ	1870/1911
O. H. G.	412 „ ℳ	„
G. m. b. H.	374 „ ℳ	1892/1911
Komm. G.	72 „ ℳ	1895/1911
Gen.	14 „ ℳ	„
	2422 Millionen ℳ	

spricht eine beredte Sprache. Sie tut ziffernmäßig kund, daß der gewaltige Aufschwung unseres Handels und unserer Industrie von der Vernichtung vieler wirtschaftlichen Kräfte begleitet gewesen ist. In welchem Maße die einzelnen Gesellschaftsarten von den Verheerungen ergriffen wurden, hat mangels genügender Quellen nicht genau festgestellt werden können. Ferner erhebt sich die Frage: Werden die Einzel-Erwerbstätigen, die mit 3,2 Milliarden Gläubigerverlust obige Summe noch übertreffen, von den Zusammenbrüchen stärker betroffen als die Erwerbsgesellschaften? Eine genaue Antwort ist nicht

möglich, wird auch nie gegeben werden können, solange nicht der Publikationszwang alle Erwerbstätigen in gleicher Weise trifft. Die Vermutung spricht dafür, daß die Einzelwirkenden mehr unter den Folgeerscheinungen unserer rastlosen Vorwärtsentwicklung zu leiden haben als die kapitalkräftigeren Gesellschaften. Die Kapitalshäufung scheint hierfür ebenso sehr ein Beweis zu sein, wie die mitgeteilten Häufigkeitsziffern, die eigentlich nur bei den G. m. b. H. als sehr hoch zu bezeichnen sind.

Der Gesamtverlust aller Erwerbstätigen in der Zeit von 1870 bis 1911 — Gesellschaften sowohl wie Einzelpersonen — erreicht schätzungsweise die gewaltige Summe von 5,6 Milliarden ℳ. Das ergibt einen Jahresanteil von 0,14 ℳ. Dieser Verminderung des Nationalvermögens steht freilich nach Julius Wolfs Berechnung[1]) ein Zuwachs von 10 Milliarden ℳ gegenüber, sodaß die Mehrung des Volksvermögens jährlich etwa um 1,4% beeinträchtigt wird, — gewiß ein hoher Satz, der eindringlich genug Beachtung fordert.

In Bezug auf Schwere und Umfang der Zusammenbrüche konnten einige wertvolle Ergebnisse gewonnen werden, die den wechselnden Anteil der Erwerbsgesellschaften klarlegten. Insbesondere konnte der Einwirkung der Wirtschaftskrisen auf die Gesellschaften nachgegangen und deren verschiedenartige Widerstandskraft aufgedeckt werden. Die Beurteilung der Schwere der Zusammenbrüche, die nur in der Verlustgröße nachgewiesen werden konnte, hätte in der Feststellung des Druckes, den sie auf die Kapitalisten ausübten, eine notwendige Ergänzung finden sollen. Da aber die Statistiken die Kapitalseinlagen bei den Gesellschaften nicht genau oder doch nicht zergliedert (A. G. Statistik!) wiedergeben, so war eine solche Berechnung nicht durchführbar.

Indes liefert die zuverlässige Bankstatistik des „Deutschen Oekonomisten" genaue Nachweise des Gesamtkapitals (eigene und fremde Mittel), sodaß sich ein Beispiel einer Berechnung des Verlustdruckes aufstellen läßt; die Beziehung des von uns empirisch ermittelten Verlustes durch Bankbrüche auf jene Angaben des Oekonomisten, ergibt folgende Belastungsziffern:

[1]) Julius Wolf, Der Geburtenrückgang, Jena 1912, S. 171.

1885: 0,13 %	1901: 2,19 %	1906: 0,01 %
1890: 0,22 %	1902: 0,02 %	1907: 0,07 %
1896: 0,19 %	1903: 0,03 %	1908: 0,12 %
1899: 0,01 %	1904: 0,02 %	1909: 0,01 %
	1905: 0,06 %	1910: 0,25 %

Der Zusammenbruch der Leipziger Bank tritt hier ganz augenfällig zutage. – Der Wert solcher Berechnungen, für alle Gesellschaften durchgeführt, leuchtet ohne weiteres ein, da hier die vorhandenen Wirkungen der Zusammenbrüche besonders deutlich werden. Voraussetzung ist aber, um dies zu wiederholen: die Erfassung der Aktionärverluste (ohne Kapitalreduktionen, die freilich oft recht fühlbar werden,)[1] bei Konkursen und eine Statistik der Liquidationen nach Art der Konkursstatistik. Des weiteren schließlich ist der Ausbau der Rentabilitätsstatistik, d. h. vor allem Zerlegung des Betriebskapitals vonnöten. An der Hand solch eingehender Unterlagen wird es erst möglich sein, die wirtschaftlichen Vernichtungen in all ihren Wirkungen zu erforschen — die notwendige Vorbedingung ihrer Abwehr und Milderung.

Zweiter Teil.

Mittel zur Abwehr und Linderung.

Die Notwendigkeit der Gegenwehr gegenüber den wirtschaftlichen Zusammenbrüchen braucht nicht erst noch erörtert zu werden. Die oben mitgeteilten Zahlen über die Verlustgröße, die Ausführungen über Schwere und Umfang erheben selbst hilfefordernd die Stimme. Wirtschaftspolitiker, Staatsmänner und Geschäftswelt haben denn auch stets die Wirtschaftsschäden mit mannigfaltigen Mitteln zu lindern versucht. Man kann wohl sagen, daß jede Maßregel, die zur Förderung des Wirtschaftslebens oder der einzelnen Wirtschaften angewandt wird, letzten Endes auf die Vermeidung der Klippe der Vernichtung hinzielt, auch wenn sie dieses Ziel nicht von vornherein im Auge hat. So kann auch die folgende Darstellung der Abwehrmittel nur die wichtigsten herausgreifen. Ein vollständiges System der Schutzpolitik gegen Zusammenbrüche kann nicht aufgestellt werden, wohl aber dürfte die gewählte Zusammenstellung ein hinreichendes Bild davon geben, was im allgemeinen und der Hauptsache nach zur Sicherung des Erwerbslebens getan wird oder noch getan werden könnte.

Die Frage nach den Mitteln, die wirtschaftlichen Zusammenbrüche zu verhindern oder doch in ihren Wirkungen abzuschwächen,

[1]) Wagon berechnet rund 218 Millionen ℳ Verlust durch Kapitalreduktionen (1870—1900).

wäre um vieles leichter zu beantworten, wenn die Statistik, vor allem die Konkursstatistik, die Ursachen erkennen ließe. Es ist in anderen Ländern, z. B. in England, versucht worden, die Ursachen zu ermitteln, indem dort nach dem Alter der Unternehmungen gefragt wurde. Eine solche „Altersordnung" hat jedoch keinen erheblichen Wert, denn nicht immer müssen gerade die alten Unternehmungen die gesichertsten sein. Häufig liegt der Grund der Verschuldung in den Eigenschaften des Wirtschafters, die man statistisch natürlich nicht erfassen kann. Die englische Statistik hat denn auch die Erfahrung gemacht, daß diese Erforschung der Entstehungsursache von Konkursen, die sie durch Selbstangabe des Gemeinschuldners erfuhr, zu keinerlei berechtigten Schlüssen führt. Es ist psychologisch verständlich, daß sich die Geschädigten meist als Opfer irgendwelcher ungünstigen Verhältnisse hinstellten. In den Augen des Gemeinschuldners tragen Krankheit in der Familie, unlauterer Wettbewerb usw. die Schuld an dem Vermögensverfall; eigene Fehler werden selten zugegeben. Somit ist die unmittelbare Erkenntnis der Konkursursache und ihrer Verhütungsmittel verschlossen, und die Fürsorgepolitik auf den mittelbaren Weg verwiesen; mit anderen Worten: die Beurteilung des Wirtschaftslebens im allgemeinen und seiner Glieder im besonderen liefert uns den Maßstab dessen, was zur Sicherung des Gesamtwohls als notwendig zu erachten ist. Danach ergeben sich für unsere Untersuchung der möglichen Abwehrmittel zwei Stützpunkte, je nachdem eine allgemeine Beeinflussung des Wirtschaftssystems erstrebt wird, oder ein solches Zweckstreben nur einzelne Wirtschaftsteile erfassen soll. Die ersteren Maßregeln werden vorwiegend allgemein volkswirtschaftspolitischer Natur sein, die letzteren oft schon ein verwaltungspolitisches Gepräge annehmen.

1. Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik.

Eine Beeinflussung des Wirtschaftslebens im Sinne eines gleichmäßigen Schutzes aller ist undenkbar. Es ist nicht möglich, daß der Vorteil des einen auch stets zugleich der seines wirtschaftlichen Feindes sein kann. So werden die Interessenkämpfe nie

aufhören von Vernichtungen begleitet zu sein. Von den herrschenden volkswirtschaftlichen Anschauungen wird es abhängen, in welchen Reihen der Wirtschafter die meisten Opfer zu finden sind. Der Uebergang vom Merkantilismus zum Freihandel, von diesem zum Schutzzoll ist in der Industrie wie in der Landwirtschaft schwer empfunden worden, ohne daß jedoch in der jeweils siegreichen Partei Zufriedenheit eingekehrt wäre. Die Werturteile von der besten Produktionsrichtung sind wandelbar, und jede neue Entscheidung der einzuschlagenden Wirtschaftspolitik wird dem einen oder anderen Produktionszweig Schaden bringen. In welchem Maße dies geschieht, ist nicht festzustellen und auch nicht Zweck unserer Arbeit. Jedenfalls ist die Gestaltung der Handels- und Verkehrspolitik imstande, Verluste der Wirtschaften zu veranlassen oder zu verhindern. — Mehr noch als die Maßnahmen für ein geregeltes Wirtschaftsleben sind die Vorkehrungen gegen Wirtschaftsstörungen geeignet, die Vernichtungsgefahr zu verringern. Es ist oben schon kurz auf die Bedeutung der Krisen für die Volkswirtschaft hingewiesen worden. Je nach der Stellung, die die herrschende Volkswirtschaftspolitik zu den verschiedenen Krisenlehren einnimmt, wird sie die Ursachen erkennen und die Vorsorge treffen. Es ist hier nicht der Ort, alle die Mittel aufzuzählen, die als wirksam gegen eine Krisis gelten sollen. Dazu wäre die Aufrollung der ganzen Krisenfrage unerläßlich. Soviel läßt sich indes sagen, daß die Stärkung des Kreditwesens, vor allem der Reichsbank, eine vorsichtige Diskontpolitik die ersten Erfordernisse der Vorbeugung und auch in ruhigen Zeiten wünschenswert sind. Ist aber einmal eine „schwere Zeit" eingetreten, so ist dringend vonnöten, daß die maßgebenden Stellen in ihrem Verhalten zur Besonnenheit anspornen und durch Einsetzen ihrer ganzen Stärke das Vertrauen wiederherstellen.

Bis jetzt ist die Reichsbank, auf die sich das gesamte Kreditwesen stützt, dieser hohen Aufgabe gerecht geworden. So ist es nur ihrem tatkräftigen Eingreifen zu verdanken, daß der Sturz der Leipziger Bank nicht der Anlaß zu einer wilden Panik geworden ist. Neben ihr hatten freilich auch die Großbanken eine hervorragende Rolle als Stützpfeiler der Ruhe gespielt, wie sie denn überhaupt mehr und mehr eine Verantwortung als Hüter der

Sicherheit im Wirtschaftsleben zu fühlen scheinen. — Die Voraussicht der Krisengefahr, die rechtzeitige Warnung der Wirtschaftenden sind zur Abwendung von Verlusten nicht minder wichtig und durch Beobachtung aller in Betracht kommenden Momente möglich, an denen Krisen-Merkmale erkennbar sind. Als Krisenspiegel haben zu gelten namentlich die Statistik der Preise, der Gesellschafts-Rentabilität, der Kurs- und Diskontschwankungen, der Konkurse usw. Der Bedeutung der Statistik als Mittel, die Verlustgefahr zu erkennen, haben wir noch weiter unten gerecht zu werden.

Nun erweisen sich Handel, Industrie und Gewerbe als am meisten gefährdet und schutzbedürftig, was ja auch aus ihrer Vorherrschaft im Wirtschaftsleben erhellt. Es erscheint daher auch gerechtfertigt, die Maßnahmen, die zu ihrer Förderung oder zur Abwehr ihrer Zusammenbrüche angewandt werden, für sich zu untersuchen. Im übrigen werden andere Berufe den Schutz, dessen Handel, Gewerbe und Industrie sich erfreuen, vielfach auch genießen können. Die unternommenen Reformen haben sich naturgemäß meist auf die gesellschaftlichen Unternehmungen erstreckt, da sie ja die Hauptträger des Erwerbslebens darstellen. Wir werden also im wesentlichen dieselbe Beschränkung wie im ersten Teil beibehalten können und nur gelegentlich einen Streifblick auf Einzel-Unternehmungen werfen.

2. Maßnahmen im besonderen:
Regelung der gesellschaftlichen Unternehmungen.

Unter den Maßnahmen, die geeignet sind, wirtschaftliche Vernichtungen hindernd und heilend zu beeinflussen, überwiegen die staatlichen Eingriffe bei weitem, sodaß wir fast ein reines System der Verwaltungspolitik auf diesem Gebiete zu besprechen hätten, wenn nicht der Besserungstrieb der Unternehmer selbst auch Berücksichtigung erheischte. Wenden wir uns zunächst der Fürsorge des Staates zu.

Erster Abschnitt:
Die Fürsorge des Staates.

Der Staat widmet der Sicherheit im Erwerbsleben einen großen Teil seiner Tätigkeit. Zum nicht geringen Grade zielt die wirt-

schaftliche Gesetzgebung darauf hin. Es sei nur daran erinnert, daß die neuen Aktiengesetze direkt zu größerem Schutze des Kapitals erlassen worden sind, wozu der Gründerschwindel der 70er Jahre den Anlaß gegeben hatte. In diesem Sinne ist die Prüfung des Gründungsherganges bei den A. G. als Schutzmaßregel aufzufassen. Daß die gleiche Maßregel auch auf die G. m. b. H. ausgedehnt werden sollte, wurde schon oben erwähnt.[1]) Eine ähnliche Zweckbestimmung läßt sich auch, wenn auch nicht so unmittelbar, aus andern Kodifikationen des Gesellschaftsrechts, aus dem Wechsel- und Scheckrecht, entnehmen. Bestimmter ist aber die Absicht des Gesetzgebers, zu schützen und Verluste zu verhüten, erkennbar aus jener Reihe von Vorschriften, in denen eine Ueberwachung des Geschäftsbetriebes angeordnet wird. Für den größten Teil aller Unternehmungen überläßt der Staat die Aufsicht den beteiligten Kreisen, zu einem kleinen Teile übernimmt er sie selbst.

1. Vorschriften der Ueberwachung des Geschäftsbetriebes.

a) Private Aufsichtsführung: Bilanz, Aufsichtsrat.

Es ist in der Natur der Unternehmungsformen begründet, daß die große Oeffentlichkeit einen Einblick in die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften erhalten muß. In besonders hohem Maße gilt dies für die Aktiengesellschaften, deren Unternehmungskapital in kleinen Anteilen aus allen Berufsschichten gesammelt wird. Diese vielen Anteilseigner sind ja zugleich Unternehmer und mit ihrem Wohl und Wehe an die Geschäftsführung ihrer Gesellschaft gefesselt; ebenso haben auch die Gläubiger, die gleichfalls ihr Kapital hergegeben, das berechtigte Verlangen, den Betrieb ihrer Schuldner in seiner Entwicklung zu verfolgen. Diesen Zwecken dient die Bilanz, deren Veröffentlichung für die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Versicherungsgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit sie Bankgeschäfte betreiben, vorgeschrieben ist.

---

[1]) Vergl. die gegenteilige Ansicht bei Crüger, „Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin 1912, S. 74.

aa) Die Bilanz.

Die Bilanz soll der Oeffentlichkeit den Vermögensstand der Unternehmung am Tage der Veröffentlichung bekannt geben. Sie soll Aufschluß darüber gewähren, wie das Betriebskapital zusammengesetzt ist, und welche Verwendung es gefunden hat. Daneben soll die Angabe des Reingewinns bezw. Verlustes nicht fehlen und in der Gewinn- und Verlustrechnung näher erläutert werden. Neben der Bilanz soll der Geschäftsbericht dazu dienen, nähere Einzelheiten über die Geschäftstätigkeit zu enthüllen. Weitere Erklärungen über Wesen und Aufgabe der Bilanz sind buchhaltungstechnischer und juristischer Art und gehören nicht in den Rahmen dieser Arbeit.

Eine Kritik der Bilanz unter dem Gesichtspunkte der Frage, ob sie der Aufgabe gerecht wird, ein wahrheitsgetreues Bild von dem Gedeihen einer Unternehmung zu liefern, ist schwer zu führen. Es kommt bei der Beantwortung dieser Frage ganz darauf an, welchen Inhalt man dem Begriff „Bilanzwahrheit" geben will. Juristen und Geschäftsleute sind hierüber teilweise durchaus verschiedener Meinung: Die Wertbemessung der Kapitalsanlage soll der reinen Wahrheit entsprechen, so sagen die einen aus formal-juristischer Ueberlegung. Sie soll durch Schaffung stiller Reserven eine vorsichtige Finanzierung beweisen, ist die Ansicht der anderen, die wohl als die herrschende Auffassung der Geschäftspraxis gelten kann. Tatsächlich ist die übermäßige Abschreibung auf Boden und Bauten, Maschinen, Geschäftsmöbel usw. nahezu Gewohnheitsrecht geworden. Eine solche Bewertung liegt durchaus im Sinne des Sicherheitsgedankens, denn die stillen Reserven ermöglichen eine Festigung der Dividendenpolitik, indem in den „mageren Jahren" durch Höherschätzung der Anlagen die gebundenen Kapitalien zur Ausschüttung frei werden. Daß eine gleichmäßige Dividende auch in schwierigen Zeiten den Stand einer Unternehmung nur stärkt, braucht nicht erst bewiesen zu werden.

Allein, die übermäßige Abschreibung wird oft nicht folgestreng durchgeführt: sie macht vielfach vor den Debitoren Halt und bekundet bei der Beurteilung häufig eine allzu große Vertrauensseligkeit. Bei Bankbrüchen hat sich meist herausgestellt, daß die faulsten Debitoren, von denen kein Pfennig mehr zu erwarten war, zum vollen Werte

eingesetzt waren. Auf diese Weise war es dann möglich, daß sich ein längst morsches Geschäft noch über Wasser halten und sogar noch Dividende zahlen konnte. Es erhellt, daß solche Unternehmungen überhaupt die Schätzung ihrer Anlagewerte nicht einwandfrei vornehmen. Die Vermutung liegt nun nahe, daß ganz allgemein die Anlageposten der Bilanzen, wie Effekten, Debitoren, Boden- und Gebäudebesitz mit Mißtrauen zu betrachten sind. In der Tat wird man in den meisten Fällen nicht auf rein wahrheitsgemäße Angaben zu rechnen haben und sich dem Vertrauen auf eine vorsichtige Finanzierung hingeben müssen. Eine solche platonische Zuversicht ist jedoch ein unsicheres Ding, und es ist wohl dem Gedanken Raum zu geben, daß die wahrheitsstrenge Wertbemessung einer allzu großen Willkür vorzuziehen sei. Freilich würde die somit erzielte Verwandlung der stillen Reserven in offene den Handelsgesellschaften äußerst unbequem sein. Nicht allein die drohende höhere Besteuerung, sondern vielmehr Fragen der inneren Geschäftspolitik würden sie zur Gegnerschaft veranlassen: es läßt sich keine Unternehmung gern in die Karten sehen. Der Anschein eines größeren Reichtums ist, wie im Privatleben, auch für die Erwerbsgesellschaften ein nicht zu unterschätzendes Imponderabile, mit dem die schönste Kurssteigerung erzielt werden kann. Es wäre jedoch zu erwägen, ob der allgemeine Anspruch auf zuverlässige, reine Wahrheit nicht diesen praktischen Nachteilen die Wage hielte.

Die Bilanzwahrheit steht im engsten Zusammenhang mit der Bilanzklarheit. Es ist bekannt, wie sehr gegen die Verständlichkeit der Bilanzziffern gesündigt wird. Da werden Posten aufgeführt, deren Sinn und Bedeutung nicht zu ergründen ist, über deren Zweckbestimmung häufig auch der Geschäftsbericht keine Auskunft gibt. Ein „Spezialfonds" z. B., wie er so oft erscheint, oder „Depositenkonto I, II" usw. kann die verschiedenste Auslegung erfahren. Zwar hat über die Aufnahme neuer Bilanzposten die Generalversammlung zu entscheiden. Es kann aber den Fernstehenden nicht zugemutet werden, sämtliche derartige Beschlüsse zu verfolgen. Solche Erläuterungen zum Verständnis der Bilanz müssen in den Geschäftsberichten enthalten sein. Besser wäre es freilich, die Bilanz wäre ohne weiteres für sich deutlich. Das ist aber ein Ziel, das bei der Verworrenheit

in der kaufmännischen Fachsprache zunächst noch in weiter Ferne schwebt. Für die Gegenwart ist es schon ein Fortschritt, wenn eine gewisse Stetigkeit in der Bilanzveröffentlichung erzielt wird, d. h. wenn das einmal eingeführte Schema nicht ohne zwingende Gründe geändert wird. Dabei erscheint eine Einigung über ein gewisses Normalschema durchaus notwendig. Das Beispiel der Banken, die sich unter dem drohenden Gespenst eines Depositengesetzes bekanntlich zu einem gemeinsamen Schema und des weiteren zu Zweimonats-Bilanzen verständigt haben, muß auch der Industrie und dem Handel dringend zur Nachahmung empfohlen werden. Eine einheitliche Bilanzveröffentlichung der einzelnen Industrie- und Handelszweige liegt durchaus im Bereiche des Möglichen. Aus solchen Uebereinkünften würde auch die Statistik der Aktiengesellschaften den größten Vorteil ziehen. Die heute bei einzelnen Posten häufig erforderlichen Rückfragen würden fortfallen und die damit erzielte Kosten- und Zeitersparnis einem weiteren Ausbau der Statistik dienstbar gemacht werden können. So scheitert z. B. in der Reichsstatistik der Aktiengesellschaft die erwünschte Zerlegung der Spalte „Andere Passiven" an der Mannigfaltigkeit und Ungenauigkeit der betreffenden Bilanzangaben. Sie wäre heute, wie mir das Kaiserliche Statistische Amt mitteilt, mit einer großen Mehrarbeit verknüpft; auch würden noch immer Lücken verbleiben, da ergänzende Angaben nicht von allen Gesellschaften geliefert werden. Es sei wiederholt, daß die Feststellung des „fremden Kapitals" zur Beurteilung der allgemeinen Entwicklung in Industrie und Handel von größter Wichtigkeit ist, sodaß eine Einigung der Geschäftswelt über die Erkennbarmachung dieses Vermögensbestandteils aufs nachdrücklichste angestrebt werden muß. Die Klärung und Umgrenzung der Begriffe Depositen, Kreditoren ist hierbei das erste Erfordernis. Ob nun juristische oder betriebstechnische Erwägungen — beides wird in der einschlägigen Literatur verlangt — diese Feststellungen zu leiten haben, ist eine Nebenfrage und hier nicht zu erörtern. Dem Verlangen nach Bilanzklarheit wäre durch Strafvorschriften Nachdruck zu verleihen, die sich an die geltenden Bestimmungen für Unterlassung der Bilanzaufstellung anlehnen könnten. Freilich müßte den zuständigen Rechtsstellen, den Amtsgerichten, eine strengere Ausübung ihrer Befugnisse zur

Pflicht gemacht werden. Daß dies heute noch nicht geschieht, beweist die Tatsache, daß von den kleinsten Banken zum Teil Uebersichten veröffentlicht werden können, die eine Reihe unverständlicher Ziffern enthalten, aber keine kaufmännische Bilanz darstellen. Es ist ein unbestreitbares Verdienst Lansburghs, auf diesen Uebelstand mit aller Schärfe hingewiesen zu haben. (Lansburgh, „Das Deutsche Bankwesen" 1909.)

Das Verlangen nach sinngemäßer Ausübung der Publikationspflicht ist eng verknüpft mit der Frage, ob diese Pflicht nicht auf weitere Erwerbskreise auszudehnen sei. In Betracht kommen hier namentlich die Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, vielleicht auch gewisse Einzelfirmen. Bei diesen ist die Oeffentlichkeit jeder Möglichkeit einer Kontrolle beraubt. Dies gilt besonders in bezug auf die Privatbankiers, die heute noch trotz aller Bankkonzentrationen als finanzielle Berater und Betreuer des Privatkapitals eine große Bedeutung haben. An den Zusammenbrüchen im Bankgewerbe haben aber gerade sie den stärksten Anteil (vergleiche Tabelle 5). — Dabei handelt es sich hier nicht immer um örtlich begrenzte Firmen von geringer Bedeutung, sondern häufig um große, altangesehene Bankhäuser, deren Sturz die gleichen beklagenswerten Kreise zog, wie der Zusammenbruch größerer Banken. Es sei hier nur an die Konkurse der Bankfirmen Haller, Söhle & Co. in Hamburg (1907) und Thomas & Knappe in Jauer 1911 erinnert. Angesichts dieser Vorkommnisse ist man versucht, in Anlehnung an die Bestimmungen für die G. m. b. H. die Bilanzpublikation auch von den Privatbankiers zu fordern. Wie weit sich solche Ausnahmebestimmung mit dem Hinweis auf die Höhe der von den Privatbankiers verwalteten fremden Gelder rechtfertigen läßt, ist zahlenmäßig nicht feststellbar. Ein Vergleich mit der Summe, die den Aktienbanken anvertraut ist, kann naturgemäß nicht gezogen werden. Immerhin wird das Depositenkapital der Privatbankiers wohl eher zu niedrig als zu hoch geschätzt, jedenfalls aber bedeutungsvoll genug sein, um einen Anspruch auf Schutz zu erheben. Wenn auch die Bilanz noch keine unbedingte Sicherheit gewährleistet, so würde doch der Zwang, eine wahrheitsgemäße Vermögensüber-

sicht zu veröffentlichen, manchen Privatbankier vor unlauteren Machenschaften abhalten. —

Solche Verstöße gegen die Sicherheit eines Unternehmens fernzuhalten, überhaupt eine gesunde Geschäftsführung zu verbürgen, sind die Gesellschaften einer weiteren Kontrolle unterworfen, derdirekten Ueberwachung durch Aufsichtsratund Revision.

bb) Aufsichtsrat und Revision.

Der Aufsichtsrat ist ein wesentlicher organischer Bestandteil der Aktiengesellschaften und der Genossenschaften. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist er eine freiwillige Einrichtung, die dem Gesellschaftsvertrage überlassen bleibt. Die für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen sind vorbildlich gewesen für die anderen Gesellschaftsarten und auf diese mit nur wenigen Aenderungen, wie sie ihrer besonderen wirtschaftlichen und rechtlichen Natur entsprechen, übertragen worden. Es bedürfen also jene bei der Besprechung des Aufsichtsrats keiner besonderen Berücksichtigung. — Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft ist aus dem „Verwaltungsrat" des älteren Rechts hervorgegangen und von der neueren Gesetzgebung (1884) vor allem mit der Kontrolltätigkeit betraut worden. Seine rechtliche Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft kann hier außer acht bleiben, da an unserer Frage der „Abwehrmittel" lediglich seine wirtschaftliche Bedeutung größeren Anteil hat. Neben die beiden Aufgaben — Verwaltung bezw. Vertretung und Ueberwachung — hat Rießer[1]) noch eine dritte Tätigkeit gestellt: die Beratung, die unbeabsichtigt vom Gesetz, sich in der Praxis herausgebildet hat. Auf die Verhinderung von Zusammenbrüchen ist besonders die überwachende Tätigkeit des Aufsichtsrats gerichtet. Sie hat daher in den Vordergrund unserer Betrachtung zu treten, für die freilich die Kritik der Verwaltung und Beratung des Aufsichtsrats wertvolle Stützpunkte bietet.

Zunächst die Ueberwachungs-Verrichtung des Aufsichtsrats. Sie hat nach § 246 Abs. 1 H. G. B. folgenden Inhalt:

---

[1]) J. Rießer, „Zur Aufsichtsratsfrage", Berlin 1903.

> Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten haben die Aufsichtsratsmitglieder zufolge § 249 H. G. B. die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sollte ihnen hierbei etwa Widerstand des Vorstandes begegnen, z. B. dieser die nötige Einsichtnahme verweigern, so verleiht das zuständige Gericht dem Verlangen des Aufsichtsrats durch Ordnungsstrafen (freilich nicht über 300 ℳ — § 14 S. 2 H. G. B.) den nötigen Nachdruck (§ 319 H. G. B.) Den Aufsichtsrat selbst trifft bei unsorgfältiger Amtsführung die strenge zivil- und strafrechtliche Verfolgung der §§ 249, 312 ff. H. G. B. Das Gesetz bietet sonach dem Aufsichtsrat die weitestgehende Handhabe, nicht nur dafür zu sorgen, daß die Bilanz nicht zu einem Wahngebilde herabgedrückt wird, sondern überhaupt eine geordnete und gewissenhafte Geschäftsführung zu gewährleisten.

Hat sich aber der Aufsichtsrat in der Praxis nach dieser Seite hin bewährt? In der umfangreichen Literatur, die sich infolge verschiedener Zusammenbrüche, namentlich der Krisis von 1901, über den Aufsichtsrat angehäuft hat, herrscht über diese Frage ziemliche Uebereinstimmung im verneinenden Sinne. Der Aufsichtsrat hat als Kontrollorgan der Erwartung des Gesetzgebers nicht entsprochen. Die Gründe für dies Versagen liegen nicht in dem mangelnden guten Willen der Aufsichtsratsmitglieder, wie dies mit sorgloser Verallgemeinerung einzelner Fälle offenbarer Lässigkeit oft, namentlich in der Tagespresse, behauptet wurde, sondern in seiner organischen Beschaffenheit und seiner Ohnmacht gegenüber der Vielgestaltigkeit und Größe der modernen Unternehmungen. Um die letzte Tatsache vorwegzunehmen, so leuchtet ohne weiteres ein, daß der Aufsichtsrat

gar nicht imstande ist, seine Ueberwachungsaufgabe dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend auszuüben. Soll z. B. die Prüfung der Bilanz mehr sein als eine bloße Begutachtung der Vorschläge des Vorstandes, so müssen die entsprechenden Unterlagen bis ins einzelne durchforscht werden, müssen sämtliche Belege durchgesehen und mit den Buchübertragungen verglichen, die Korrespondenzen verfolgt, Kreditverträge, Rechnungen, Abschätzungen, Buchhaltung usw. nachgesehen werden, kurz, der ganze Geschäftsgang eines Jahres ist vor dem Aufsichtsrat noch einmal zu entrollen. Die Unmöglichkeit eines solchen Vorgehens liegt auf der Hand. Tatsächlich wird denn auch in der Praxis die Ueberwachung in periodischer, stichprobeweiser Prüfung der Kassen-, Waren- und Effektenbestände, der Bücher, Rechnungen usw. gehandhabt. Daneben werden möglichst häufige schriftliche und mündliche Berichterstattungen des Vorstandes, Geschäftsanweisungen für diesen als ausreichend erachtet, der kaufmännischen Sorgfalt des Aufsichtsrats Genüge zu leisten. Aehnlich spricht sich eine Resolution des 53. Allgemeinen Genossenschaftstages zu München aus. (21.—23./8. 1912. Mitteilungen 1912 S. 264.)

Allein die Unzulänglichkeit der Stichproben ist bekannt und wird durch die fast alltäglichen Unterschlagungen von ungetreuen Beamten und Direktoren immer wieder bewiesen. Man wird sich also mit solcher Geschäftsführung des Aufsichtsrats nicht zufrieden stellen können; dies umso weniger, wenn man bedenkt, wer die Stichproben ausführt oder die Berichte des Gesellschaftsvorstandes entgegennimmt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats zeichnen sich nicht immer durch Sachkunde aus, denn häufig sollen sie nur durch den Glanz ihres Namens oder durch einflußreiche Beziehungen nutzbringend für die Gesellschaft wirken. Die schmückende Bedeutung vieler Aufsichtsratsstellen, wie überhaupt die äußerst mannigfaltige Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist oft und mit Recht bekämpft worden. Die Gründe, die für die Besetzung der Aufsichtsratsstellen bestimmend sind, lassen in der Tat gar zu häufig die Erwägung der persönlichen Fähigkeiten vermissen. Die Vetternwirtschaft spielt hierbei eine nicht zu unterschätzende Rolle. Eulenburg,[1]) der die

[1]) Eulenburg, „Die Aufsichtsräte der deutschen Aktiengesellschaften" (Conrads Jahrb. 3 F. Bd. 32 — 1906.)

Aufsichtsräte einer statistischen Untersuchung unterzogen hat, sagt (S. 109): „Man begegnete manchen Aufsichtsratsdynastien, wenn man die Verwandschaftsverhältnisse aufdecken wollte." Wie weit solcher Nepotismus zu Sinekuren verhilft, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls ist er unter dem Gesichtspunkte, daß der Aufsichtsrat ein tätiges Werkzeug seiner Gesellschaft sein soll, eine bedenkliche Erscheinung. Loebs Vorschlag,[1]) daß nahe Verwandtschaft ein Hindernis für die passive Wahlfähigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes sein soll (S. 5), erscheint daher durchaus erwägenswert. Gegenüber den erwähnten dekorativen Aufsichtsratsposten kann man zweifelhaft sein, ob man sie dulden oder beseitigen soll. Ihr Anteil an den gesamten Aufsichtsratsstellen ist bedeutend. Er beträgt, wenn man Beamte mit einbezieht, nach Eulenburg bei den an der Berliner Börse vertretenen Gesellschaften 11,8 %, davon Staatsbeamte a. D. 7,4 %. Es ist zweifellos, daß ein gut Teil dieser Stellen für ihre Inhaber nur eine reiche Pfründe ist, die ihnen unverdient in den Schoß fällt. Man wird es jedoch den Gesellschaften nicht verargen können, wenn sie dennoch derartige Statisten-Stellen schaffen und, sie gleichsam als Reklame betrachtend, wirtschaftliche Vorteile von ihnen erhoffen. Bedauerlicher als diese immerhin harmlose Gepflogenheit ist die Tatsache, daß auch hervorragend tüchtige Beamte eben um ihrer bedeutsamen Leistungen willen zu den Gesellschaften hinübergezogen werden und sich auch, angelockt durch hohe Bezüge, gern ziehen lassen. Diese beklagenswerte Uebung, die nicht einmal mit einem etwaigen Mangel an geeigneten privaten Kräften gerechtfertigt werden kann, ist entschieden zu mißbilligen. Die öffentliche Verwaltung, die so gern der Schwerfälligkeit und Unfähigkeit geziehen wird, darf ihrer Talente nicht beraubt werden. Wenn die betreffenden Beamten nicht jene hohe Auffassung von ihrem Berufe haben, wie sie in Deutschland herkömmlich geworden ist, so sollte ihnen von der Verwaltung der Uebergang in die private Tätigkeit erschwert werden. Ob gleichzeitig eine Verminderung der von den Gesellschaften drohenden Anziehungsgefahr, d. h. eine Beschneidung der Höhe der Tantieme möglich ist, wird noch später zu untersuchen sein. —

[1]) Ernst Loeb, „Das Institut des Aufsichtsrats, seine Stellung und Bedeutung" usw.

Vorerst noch einige Worte über die berufliche Zusammensetzung des Aufsichtsrats im ganzen. Eulenburgs statistische Berechnungen ergeben für 1905 folgendes Bild, das sich bis heute kaum verändert haben wird. Die untersuchten Aufsichtsratsstellen verteilten sich auf folgende Berufsgruppen:

1. Bankiers	1996 Stellen	=	29,4 %
2. Fabrikanten	1351 „	=	19,9 %
3. Kaufleute	908 „	=	13,4 %
			62,7 %
4. Rentner	735 „	=	10,9 %
und zwar: Grundbesitzer u. Magnaten		=	8 %
eigentliche Rentner etwa .			3 %
5. Beamte	810 „	=	11,8 %
(Staatsbeamte a. D. 7,4 %)			
6. Freie Berufe	786 „	=	11,6 %
(Rechtsanwälte 7 %)			

In dieser äußerst lehrreichen Uebersicht spiegelt sich die ganze Wirtschaftsverfassung unserer Zeit wieder. Die hohe Prozentziffer, die auf die Bankiers entfällt, zeigt, welch große Bedeutung die Emissionstätigkeit der Banken erlangt hat, wie eng sie mit der Industrie und Handel verknüpft sind. Sie beweist aber auch die Größe der Konzentrationsbewegung. Die Zergliederung der obigen Zahlen zeigt diese Erscheinung in noch hellerem Lichte. Jene 1996 Bankierstellen verteilen sich mit

1180 Stellen auf 406 Privatbankiers,
816 Stellen auf 286 Aktienbanken.

Die zahlenmäßige Ueberlegenheit der Privatbankiers spricht für die Bedeutung, die ihnen noch als Personen des lokalen Vertrauens zukommt. Die 7 Großbanken waren allein in 170 größeren Aktiengesellschaften vertreten und zwar mit

73 Stellen der Montanindustrie,
53 Stellen der Elektrizitätsindustrie,
34 Stellen der Maschinenbauindustrie,
11 Stellen der chemischen Industrie.

Eine anschaulichere Vorstellung von der gewaltigen Macht der Großbanken gab der „Deutsche Oekonomist" vom 28. Juli 1906 (Nr. 1231), indem dort der Herausgeber Robert Franz die Aufsichtsratsstellen der Direktoren und Prokuristen der Berliner Großbanken und der mit ihnen verbündeten Bankinstitute zusammenfaßte. Er ermittelte 141 Vertreter mit 861 Stellen. — Welche Industrieen ineinander und mit den Banken verknüpft zu sein pflegen, darüber belehrt uns Eulenburg mit folgender Feststellung:

Bankiers sind hauptsächlich bei Hypotheken- und Kommunalbanken, Bau und Terraingesellschaften, vertreten;

Banken außerdem in der Elektrizität.

Fabrikanten finden sich vorwiegend im Aufsichtsrat von Erzbergbaugesellschaften, Elektrotechnik;

Kaufleute in der Textilindustrie und im Versicherungswesen. — Von den Nichtkaufleuten verteilen sich:

Oeffentliche Beamte auf Verkehrswesen, Hypotheken- und Kommunalbanken, und die

freien Berufe namentlich auf Montanindustrie, Erzbergbau (Ingenieure), auch auf Terraingesellschaften und Architekten (Baumeister). Rechtsanwälte als juristische Berater sind naturgemäß allenthalben verstreut.

Die buntscheckige Zusammensetzung des Aufsichtsrats verrät aufs deutlichste seine Wesensart als Interessenvertretung. Die vielfach verschlungenen Fäden der finanziellen Beteiligungen finden einen Ausdruck in der Entsendung von Vertrauensmännern in den Aufsichtsrat der interessierenden Gesellschaft. Sei es, daß z. B. die Banken eine Kontrolle über die Gesellschaft wünschen, deren Kapitalbedürfnis sie befriedigt haben, sei es, daß gleichartige industrielle Unternehmungen ein gemeinsames Vorgehen wünschen und daher wechselseitig ihren Aufsichtsrat beschicken, kurz, die vielfachen Handels- und finanziellen Verknüpfungen unseres Wirtschaftslebens drücken auch dem Aufsichtsrat das Gepräge auf. Dazu kommen dann noch, zur Vervollständigung des vielgestaltigen Gebildes, die verschiedenen Sachverständigen technischer, kommerzieller und juristischer Art, einige Großaktionäre, die den Vorteil ihres Besitzes wahrnehmen wollen, vielleicht auch Vertreter einer Gruppe von Klein-Aktionären, die eine

argwöhnende Minderheit der Generalversammlung entsandt hat (vergl. die Gründe, die Passow, „Aktiengesellschaften", Seite 155 ff. für den Eintritt in den Aufsichtsrat aufzählt). — Die vielseitige Interessenverbindung im Aufsichtsrate sollte nun eigentlich eine äußerst wirksame Kontrolle der Geschäftsführung des Unternehmens sichern, da gewissermaßen für jedes zu überwachende Tätigkeitsgebiet Spezialisten vorhanden sein können. Allein in der Praxis sieht es anders aus. Einmal wirkt dieser Hoffnung die schon erwähnte Unkenntnis der Aufsichtsratsmitglieder entgegen. Der Begriff der Unkenntnis ist hierbei sehr dehnbar, wenn man bedenkt, daß eine vollkommene sachverständige Prüfung nur von Konkurrenten der Gesellschaft vorgenommen werden kann. Diese wird man natürlich, um sich vor Schaden zu behüten, nicht allzutief in die eigenen Verhältnisse schauen lassen. So sind denn auch meist in den Fällen, wo der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu besonderer Kontrolle entsendet, diese zu Stillschweigen gegenüber dem übrigen Teil des Aufsichtsrats verpflichtet. (Vergl. Wermert),[1]) Passow.

Sodann und vor allem wird eine gründliche Ueberwachung durch die sogenannte „Kumulierung" verhindert, d. h. durch die Anhäufung mehrerer Aufsichtsratsstellen in einer Hand. Eulenburg (S. 105) stellte fest, daß innehatten

1 Stelle	2—5,	6—10,	11—20,	über 20 Stellen
2826,	927,	128,	33	4 Aufsichtsräte

Die Tätigkeit der „Berufe" als Aufsichtsrat stellt sich folgendermaßen dar. Es verwalteten mehr als eine Stelle unter den

Bankiers . . .	48,7 %	Rentnern	25,0 %
Fabrikanten . . .	26,0 %	Beamten	27,9 %
Kaufleuten . . .	21,1 %	(Staatbeamten a. D.: über 50 %)	
		freien Berufe	22,0 %

Von einigen Fällen besonders großer Stellenhäufigkeit führt Eulenburg an: einen Bankier in Cöln mit 40 Stellen, zwei Direktoren der

---

[1]) Wermert, „Zur Reform des Aufsichtsrats und der Revision der A. G." (Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1906 S. 452—514) führt Seite 478 ein Verbot an, wonach Mitglieder des Aufsichtsrats nicht in anderen Gesellschaften tätig sein dürfen.

Dresdner Bank mit je 33 und 48 Stellen, 1 Direktor des A. Schaffhausenschen Bankvereins mit 28 Stellen, 1 Direktor der Berliner Handelsgesellschaft mit 27 Stellen, 2 Vertreter der Deutschen Bank mit je 24 und 23 Stellen, 2 Vertreter der Nationalbank für Deutschland mit je 24 und 21 Stellen. Die Gründe dieser Häufung von Aufsichtsratsstellen in einer Hand haben wir schon vorweg genommen. Sie folgen namentlich aus der Verquickung von Industrie und Handel. Das beweist auch die Tatsache, daß die Bankiers wieder an erster Stelle stehen (48,7 %). Andererseits zeigt sich auch die Wertschätzung des dekorativen Elements im Aufsichtsrat (Beamte 27,9 %, Staatsbeamte a. D. über 50 %). Der Einfluß der Vetternwirtschaft und des Protektionswesens fällt bei der Kumulierung natürlich auch ins Gewicht. Die Anhäufung zählt sicher zu den Auswüchsen im Aktienwesen. Es ist unmöglich, daß z. B. ein Aufsichtsratsmitglied mit 40 Stellen seinen Obliegenheiten sorgfältig nachkommen kann. Es ist aber andererseits nicht angängig und auch unnötig, wie es oft gefordert wird, die Zahl der erlaubten Stellen gesetzmäßig nach oben zu begrenzen. Welche Zahl soll die Grenze festlegen? Das bewanderte Aufsichtsratsmitglied wird dank seiner Uebung häufig zur Ueberwachung besonders befähigt sein. Es wird auch häufig gerade wegen seiner reichen Erfahrung geschätzt. Die Verschiedenheit nach Fähigkeit, Tatkraft, Gesundheit usw. werden dem einen ein größeres, dem anderen ein geringeres Maß von Aufsichtsratsstellen gestatten. Es muß dem einzelnen überlassen bleiben, sich selbst nach seiner Leistungsfähigkeit richtig einzuschätzen. Vor allem aber hat es ja die Generalversammlung in der Hand, solchen Leuten ihr Vertrauen zu entziehen oder von vornherein zu versagen, die nach ihrer Meinung eine zu umfangreiche Aufsichtsratstätigkeit entfalten. Die Vorschläge, die in dieser Beziehung auf eine stärkere Stellung der Generalversammlung hinzielen: vorherige Bekanntgabe der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder, Erhöhung der Minderheitsrechte, Erweckung größerer Anteilnahme der Aktionäre für ihre Gesellschaft, verdienen durchaus Beachtung. (Vergl. Wermert, der 23 Reformvorschläge zusammenstellt.) Nur soll man deswegen nicht die Gesetzgebung anrufen, sondern solche Besserungen auf das Statut und auf die Generalversammlung verweisen (vergl. Loeb a. a. O. S. 22). Voll-

kommen verwerflich erscheint aber der Vorschlag, der immer wieder in der Literatur auftaucht, die Aufsichtsräte mit einem bestimmten Prozentsatz Aktienbesitzes an der Gesellschaft zu interessieren. Abgesehen davon, daß eine solche Uebung bereits in der Praxis häufig vorkommt —

Bank f. Handel u. Industrie: Aktienbesitz von 20000 ℳ } zu hinterlegen
Berliner Handelsgesellschaft: „ „ 15000 ℳ }

(Wermert S. 474, vergl. Passow A. G.) —

ist solches Verlangen nur geeignet, weniger kapitalskräftige, aber tüchtige Männer fernzuhalten. Außerdem wäre ja übrigens diese ungerechte Vorschrift leicht zu umgehen.

Der Ueberhäufung einzelner mit Aufsichtsratsstellen soll schließlich die Beschneidung der Tantieme steuern. Die Höhe der Tantiemen ist ein besonders beliebter Angriffspunkt und namentlich dem großen Publikum ein Dorn im Auge. Es ist allbekannt, daß oftmals die Höhe der Bezüge in keinem Verhältnis steht zur geleisteten Arbeit. Tantiemen, wie sie die Riesenbetriebe zahlen, (nach Eulenburg 1905: Deutsche Bank 32000 ℳ, Dresdner Bank 21000 ℳ Felten & Guillaume 34000 ℳ, Porzellanfabrik Kahla 27000 ℳ; vergl. besonders Passow „A. G.") sind zweifellos als übermäßige Vergütungen zu bezeichnen. Allein märchenhafte Gehälter kommen auch sonst im Erwerbsleben vor. Die verschiedene Wertschätzung der Arbeit läßt sich nun einmal nicht in ein fein säuberlich abgestuftes Schema bringen. Im Durchschnitt erweisen sich die gezahlten Beträge garnicht als so übermäßig hoch, zumal wenn man das Risiko der Haftpflicht berücksichtigt. Loeb (S. 15) berechnet, daß etwa $^1/_{10}$ % des Aktienkapitals auf das Aufsichtsratsmitglied entfällt, also bei einer Aktiengesellschaft mit 1 Million ℳ Kapital = 1000 ℳ. Eulenburg (S. 107) nimmt 2100 ℳ als Mindesthöhe an. Für größere Gesellschaften glaubt er (S. 108) den Satz auf 6—8000 ℳ festsetzen zu können. Nimmt man $^1/_{10}$ % des Aktienkapitals als Mindestteil an, so läßt sich die Gesamtsumme aller gezahlten Tantiemen — bei einer Zahl von 6—7 Aufsichtsratsmitgliedern auf die Aktiengesellschaft — für 1910/11 auf 84 bis 98 Millionen ℳ schätzen (vergl. Loeb, der za. 60 Millionen ℳ angibt). Im ganzen ergibt sich also eine gewaltige Summe, und es ist ver-

ständlich, wenn mannigfache Aenderungsvorschläge darauf abzielen, diese Arbeitsvergütung für den Aufsichtsrat zu verringern und damit der Gesellschaft einen Teil des Wirtschaftskapitals zu erhalten. Den ersten Anfang hat hier der Gesetzgeber selbst gemacht, indem er für die Berechnung der Tantiemen bestimmte Vorschriften gibt, die offenbar eine allzu große Höhe der Vergütung verhindern, vor allem aber verhüten sollen, daß sie auf Kosten der Aktionäre und einer vorsichtigen Finanzierung geschieht. Indessen herrschen über die Art der Berechnung Meinungsverschiedenheiten, sodaß der Gesetzgeber nicht immer seine Absicht erreicht. Es ist namentlich die verschiedene Auslegung des Begriffes der Tantiemen und Rücklagen, die eine verschiedene Praxis der Tantiemen-Berechnung gestattet. Es muß aber auch hier wieder darauf hingewiesen werden, daß nicht das Gesetz, sondern die Generalversammlung die gewiesene Stelle ist, die Mißstände einer übergroßen Aufsichtsratsentschädigung zu beseitigen. Auf die kleinen Mittelchen, die sonst noch im Zusammenhang mit der Tantieme empfohlen werden und den Aufsichtsrat zu erhöhter Tätigkeit anspornen sollen, soll hier nicht näher eingegangen werden (vgl. die Aufzählung bei Wermert a. a. O.,) da sie für eine wirkliche Besserung der Verhältnisse belanglos sind.

Wenn sich somit aus den bisherigen Ausführungen das Endurteil ergibt, daß der Aufsichtsrat nach seiner organischen Zusammensetzung seine Aufgabe als Ueberwachungsstelle nicht sinngemäß ausüben kann, so wird diese Unfähigkeit noch ganz besonders deutlich durch die Rechtstatsache, daß er nur als kollegiales Organ tätig werden darf. Nur zur Einsichtnahme der Bücher und Schriften und der Untersuchung der Bestände kann er aus seiner Mitte einzelne Mitglieder bestimmen (vgl. Loeb S. 8). In der Praxis ist solche Bildung von Kommissionen teilweise üblich (Loeb S. 15; vgl. auch die Statutenbeispiele bei Passow, „A. G."), sodaß Warschauers Vorschlag,[1]) den Aufsichtsrat in verschiedene Dezernate zu teilen, bereits seine Vorläufer hat. Dieser Reformplan ist zum Vorteil einer größeren Arbeitsteilung durchaus empfehlenswert, er wird aber dennoch nicht erreichen, daß der Aufsichtsrat von seiner Entwickelung

[1]) O. Warschauer, „Die Aufsichtsratsfrage in Deutschland", (Conrads Jahrb. 3 F. 27 Bd. S. 788—802).

zu einem Verwaltungs- und Beratungsorgan abgelenkt wird. Es ist Rießers Verdienst (a. a. O. S. 296 ff.), auf die außerordentliche Bedeutung des Aufsichtsrats als beratenden Ausschusses hingewiesen zu haben. Auch Passow (Aufsichtsrat S. 444) sieht in der Verwaltungstätigkeit des Aufsichtsrats den Hauptteil seiner Bedeutung. In der Tat hat sich der Anteil des Aufsichtsrats an der gesamten Geschäftsführung auf Grund § 272 H. G. B. ganz bedeutend erweitert. Passow (S. 173) nennt als weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrates (vgl. Rießer S. 292 ff.): Ernennung des Direktors und des Prokuristen, Erteilung bindender Anweisungen für diese, Zustimmung zu wichtigen geschäftlichen Maßnahmen, wie Ausdehnung des Betriebes, Erwerb und Veräußerung von Immobilien, Kreditbemessung, Reservedotierung usw. Es erhellt, daß die Beratung in diesen wichtigen Geschäften den Aufsichtsrat auch wirtschaftlich zu einem wesentlichen Bestandteil der Aktiengesellschaft erhebt, daß er gerade infolge seiner verschiedenartigen Zusammensetzung mit der beratenden und verwaltenden Tätigkeit eine segensreiche Wirksamkeit entfalten kann. Freilich läuft die Geschäftsleitung große Gefahr, ins Schlepptau des Aufsichtsrats zu geraten. Die Zusammenbrüche haben ja auch manchmal diesen Fall gezeigt. Es ist aber auch der entgegengesetzte Fall erwiesen (Leipziger Bank). Eine schärfere Abgrenzung der beiderseitigen Machtbefugnisse ist aber darum noch nicht erforderlich. Starke Charaktere werden die schwachen immer nach sich ziehen. An dieser Erfahrung kann kein Gesetz etwas ändern. Es kann hinterher nur strafen, wenn durch den Zusammenbruch verbrecherische Handlungen der verantwortlichen Leiter zutage treten.

Wenn nun, wie dargelegt, der Aufsichtsrat seine Aufgabe als Ueberwachungsorgan nicht zu erfüllen vermag, so muß Abhilfe geschaffen werden. Es hieße aber doch das Kind mit dem Bade ausschütten, wollte man gleich kurzerhand den Aufsichtsrat darum beseitigen (vgl. Wermert S. 508) und durch ein anderes Organ ersetzen. Die oben erläuterte Bedeutung des Aufsichtsrats als einer Verwaltungsstelle läßt solch radikales Verfahren nicht zu. Vielmehr ist an eine Erweiterung des Aufsichtsratsinstituts zu denken. Am wirksamsten dürfte die mehrfach vorgeschlagene Einführung der sachverständigen Revision Wandel schaffen (Rießer,

Wermert). Rießer hat sich vor allem eingehend mit der Revisionsfrage befaßt und seine Vorschläge in einem Abänderungsentwurf zu § 246 H. G. B. niedergelegt (S. 320/6). Hervorzuheben hieraus ist der Gedanke, dem § 246 gewissermaßen nur eine Blankovollmacht zu geben, die durch den Gesellschaftsvertrag ausgefüllt werden soll. Dadurch wird erreicht, daß jede Gesellschaft die ihr nach ihrer Eigenart zukommende Aufsicht und Kontrolle erhält. Dieser Vorschlag ist sehr beachtenswert, da in der Tat unser Wirtschaftsleben dermaßen spezialisiert ist, daß ein allgemeines Schema für die Geschäftskontrolle kaum mehr möglich ist. — Weniger rückhaltslos ist Rießers Ausführung über den Revisionsgedanken zuzustimmen. Daß die häufig rein formale Bücherrevision nicht ausreicht, muß ohne weiteres zugegeben werden; ebenso, daß der Aufsichtsrat nicht imstande ist, selbst eine zulängliche Prüfung vorzunehmen. Es muß also schon die sachverständige Revision eingeführt werden. Die Schwierigkeit liegt hier in der Bestellung der Revisoren. Rießer will sie — mindestens zwei an der Zahl — nach dem Vorbild der englischen **Companies Act**[1]) von 1900 von der Generalversammlung ernannt wissen. Die Revisoren sollen den der nächstjährigen Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes, sowie die Jahresbilanz im Sinne der §§ 38—40 und 261 H. G. B. und die Gewinn- und Verlust-Rechnung kontrollieren. Ihre Vergütung soll gleichfalls die Generalversammlung feststellen. Diesem Vorschlage Rießers hat sich auch der 28. Deutsche Juristentag (1906, Kiel) angeschlossen. Er hat noch insbesondere die Verantwortlichkeit der Revisoren betont und damit offenbar die von Rießer geforderte Nachprüfungspflicht des Aufsichtsrats nicht anerkannt. Diesen ständigen privaten Revisionen wird aber von manchen Kritikern der Boden entzogen mit dem Hinweis, daß sich die entsprechende englische Einrichtung nicht bewährt hat. Warschauer (Die Aufsichtsratsfrage, Conrads Jahrb. 3 F. Bd. 27 — 1904 — S. 788 ff.) führt an, es habe sich herausgestellt, daß diese Revisoren sehr häufig nur Strohmänner sind, und ihr dauerndes Verbleiben im Amt vom

---

[1]) Gesetzliche Bestimmungen über Revisoren bestehen ferner in Schweden und Frankreich.

Wohlwollen der Direktion abhängt.[1]) Ein gleich absprechendes Urteil hatte zwei Jahre vorher auch Loeb (S. 21) veröffentlicht. Er gibt einem gründlichen Kenner des englischen Aktienrechts das Wort: „Das Gesetz läßt es an umfassenden Amtsbefugnissen der Revisoren nicht fehlen; nur schade, daß die Praxis schon in Ermangelung jeglicher Rechtsnormen über die Buchführung der Aktiengesellschaften die Berichterstattung der Revisoren regelmäßig auf rein formelle Gesundheitsscheine beschränkt sieht.[2]) Das letztere Bedenken mangelnder Buchführungstechnik trifft nun für deutsche Verhältnisse nicht zu. Wohl aber wäre das ersterwähnte Strohmännertum auch in Deutschland möglich. Dem sucht nun Wermert (S. 509) zu begegnen, indem er bestimmt, daß die Revision abwechselnd von zwei Revisoren und ihren zwei Stellvertretern vorgenommen werden soll. Ferner soll ihre Wahl dem Registerrichter übertragen und schließlich ihre Tätigkeit durch eine amtliche Revisionsordnung geregelt werden. M. E. sollte die Anrufung amtlicher Instanzen besser unterbleiben unter der grundsätzlichen Stellungnahme, daß die Selbsthilfe dem Eingreifen des Staates vorzuziehen ist. Zudem scheint man mit amtlichen Revisionen, wo sie besteht, d. h. bei den Genossenschaften, nicht den besten Erfolg gehabt zu haben. § 53 Gen. Ges. schreibt den Genossenschaften eine sachverständige Revision vor, u. z. kann der Revisor von dem Verbande, dem die Genossenschaft angehört, oder sonst vom Gericht bestellt werden. Die Revision soll nach

---

[1]) Vgl. Dr. Adolf Weber, „Die Revisoren der englischen Aktiengesellschaften" (Bankarchiv III. 1903/4 S. 27—30). Er führt auf S. 27 aus: „So schreibt beispielsweise das offizielle Organ der englischen geprüften Revisoren und Rechnungsführer, daß auch in Zukunft das Verbleiben der „auditors" im Amte in weitem Umfange abhängig sei (very largely) upon his continuing to please the directors — i. e. the very persons whom he is expected to supervise."

[2]) Auch Rießer hat späterhin dem Zweifel gegen die Vortrefflichkeit der Revisoren Raum gegeben. In seiner „Bankkonzentration" (3. Aufl. S. 450) heißt es:

„In Amerika hat der amtliche Bericht des Präsidenten des Bundeskontrollamtes (comptroller of the Currency), welcher letztere auch Revisionen durch besondere Revisoren (Examiners) bei den National Banks anordnen kann, vom Jahre 1895 (S. 57 ff.) offen erkärt, daß in der Regel erst die Revisionen nach erfolgtem Konkurs die Schäden, Fehler und Verbrechen aufgedeckt haben, und daß keine Ueberwachung Außenstehender imstande sei, einen Ersatz für Ehrlichkeit und Tüchtigkeit der Bankleitung zu schaffen."

Grundsätzen erfolgen, die der Reichskanzler sich festzulegen vorbehalten hat. Allein eine solche Regelung ist noch nicht ergangen. Man hält offenbar amtlicherseits gegenüber der Verbandstätigkeit die Festsetzung nicht für notwendig. Was die gerichtliche Revision anbetrifft, so haben die Genossenschaften die Erfahrung gemacht, daß die gerichtlichen Revisoren in der Regel nur die buchhalterische und formelle Seite berücksichtigen, da ihnen zur eingehenden sachlichen Prüfung die nötigen genossenschaftlichen Kenntnisse fehlen (Schönitz, „Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland" S. 96). Infolgedessen stehen die gerichtlichen Revisionen den verbandlichen an Wirksamkeit nach. Prof. Crüger, der Anwalt des Allgemeinen Verbandes, bringt in seiner „Einführung in das Genossenschaftswesen" (S. 347) einen zahlenmäßigen Beleg für den höheren Wert der Verbands-Revisionen. Im Jahre 1905 und in den ersten 6 Monaten des Jahres 1906 waren in Deutschland 61 Genossenschaften in Konkurs geraten. Von diesen 61 Genossenschaften entfallen allein 34, d. h. über 50 %, auf jene Gruppen von Genossenschaften, die der gerichtlichen Revision unterliegen, also einem Verbande nicht angehören. Außerhalb der Verbände standen aber nur 3600 Genossenschaften, während 21000 den Verbänden angehörten. Dagegen wurde in der Bank-Enquête gesagt: „Auch die Revisoren der Genossenschaften finden den wichtigsten Teil ihrer Tätigkeit in nützlichen Anregungen und Vorschlägen, weniger in der eigentlichen Kontrolle". Wenn man nun auch obigen Zahlen keine unbedingte Beweiskraft beimessen kann, so wird man sich der Erfahrung, daß die gerichtliche Revision nur schematisch sein kann, nicht verschließen können. Das gilt auch für amtliche Revisionsordnungen. Es sei nochmals wiederholt, daß auf unser vielgestaltiges Wirtschaftsleben kein allgemeines Schema paßt. Man wird den Revisionsgedanken beibehalten, aber seinen Ausbau der Praxis überlassen können. Zu seinem wohlverstandenen eigenen Vorteil wird das Erwerbsleben sich den Formen anpassen, die seine Sicherheit erhöhen. Der Druck der öffentlichen Meinung hat seinerseits darauf hinzuwirken, daß die nötigen Reformen nicht allzulange auf sich warten lassen. Jedenfalls wird man die Resolution des 28. Deutschen Juristentages 1906 (Kiel) ohne Bedenken unterschreiben können, die auf Referate von Reichsgerichtsrat

Düringer und Prof. Rießer aussprach, daß ein dringendes Bedürfnis zu sofortigem gesetzlichem Eingreifen nicht anzuerkennen, vielmehr eine weitere Klärung der vielfach stark von einander abweichenden Ansichten abzuwarten sei. —

Die Fürsorge des Staates in der Ueberwachung des Geschäftsbetriebes ist nicht immer bei der Vorschrift privater Aufsichtstätigkeit stehen geblieben, sondern hat vereinzelt die Aufsicht selbst übernommen und zu diesem Zweck besondere Aufsichtsämter eingerichtet. Diesen soll nunmehr eine nähere Betrachtung gewidmet werden.

b) Die staatliche Ueberwachung durch Aufsichtsämter.

Der Gedanke der Staatsaufsicht ist im allgemeinen sehr umstritten und fast eine Prinzipienfrage geworden. Er ist das Schlagwort der Anhänger des Staatssozialimus und kommt auch den Wünschen des radikalen Sozialismus entgegen. Andererseits ist die Staatsaufsicht der Schrecken aller individualistisch Gesinnten, da sie ihren Begriffen von der persönlichen Freiheit durchaus zuwider läuft. Ihre Gegnerschaft stützt sich daneben auf zwei Bedenken: auf die Ueberlegung, daß der Staat mit der Aufsicht eine ungeheuere Verantwortlichkeit übernimmt; und auf den Zweifel, daß er sie wird tragen können. Es ist nicht zu verkennen, daß die Staatsaufsicht ein unbegrenztes Vertrauen wachruft und die Aufmerksamkeit der bekannten „weiten Kreise“ einschläfert. Hinzu kommt, daß der große Beamtenapparat schwerfällig arbeitet und selten sachverständig genug ist, um in den überwachten Betrieben Unredlichkeiten und Schwächen sofort zu erkennen. Im Bewußtsein dieser erschwerenden Umstände hat der Staat einen Teil seiner früheren Bevormundungstätigkeit fallen lassen, so z. B. die Konzessionserteilungen für die Aktiengesellschaften und sich auf wenige Gebiete des Wirtschaftslebens beschränkt. Es sind dies Wirtschaftszweige, deren Bedeutung von gewaltiger Tragweite ist, deren Tätigkeit zugleich auch einen gewissen Schematismus aufweist und somit eine Aufsicht erleichtert: die Hypothekenbanken, die Privatversicherungsgesellschaften und auch die Notenbanken.

aa) Die Staatsaufsicht über das deutsche Hypothekenbankwesen.

Die Sicherheit des Bodenkredits und der ihn gewährenden Anstalten beansprucht die öffentliche Wachsamkeit in hohem Maße. Sowohl der Schutz der kreditsuchenden Grundbesitzer einerseits, wie der kreditgebenden Pfandbriefgläubiger andererseits ließ schon frühzeitig eine staatliche Regelung der auf diesem Gebiete geltenden Geschäftsgrundsätze notwendig erscheinen. Die Obacht galt weniger den öffentlich-rechtlichen Bodenkreditanstalten, den nach Art von Genossenschaften organisierten Landschaften, als vielmehr den privatrechtlichen Gesellschaften, insbesondere den Hypothekenbanken. Die Verschiedenartigkeit der einzelstaatlichen Normativbestimmungen hatte namentlich für die preußischen Gesellschaften (Normativbest. von 1863) einen ungleichen Wettbewerb hervorgerufen, der bei mehreren Anstalten zu schwerer Mißwirtschaft führte (Schulze „Die Staatsaufsicht über das deutsche Hypothekenbankwesen", Hannover 1913 S. 35). Neue Aufsichtsbestimmungen, die Preußen 1893 erließ, blieben im wesentlichen auf dem Papier und führten keine Besserung herbei. Eine wirksame Aufsicht war nur bei gemeinsamem Vorgehen aller Bundesstaaten möglich. So kam das Reichs-Hypothekenbank-Gesetz vom 13. Juni 1899 (R. G. Bl. 1899 S. 375 ff.) zustande. Die nunmehr einsetzende Ueberwachung der Hypotheken-Schätzungen und der Beleihungsgrundsätze hatte in Preußen zunächst einen unheilvollen Einfluß, indem die dort eingerissenen Schäden nur bei den gut geleiteten Banken gebessert werden konnten. Die andern mußten zusammenbrechen, als sie dem Treuhänder nicht die ausreichenden Deckungshypotheken ausliefern konnten. Der Sturz der Spielhagen-Banken und der Pommern-Bank im Jahre 1900/01 ist der teure Kaufpreis für die geordneten Verhältnisse im Hypothekenbankwesen. Die günstige Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges wird, wie Schulze (a. a. O. S. 2) hervorhebt, heute allgemein auf die Staatsaufsicht zurückgeführt, „ohne die eine Beobachtung der mannigfaltigen den Geschäftsbetrieb betreffenden Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes nicht gesichert wäre".

Die Aufsichtstätigkeit des Staates äußert sich nun in folgender Weise. Zunächst unterliegen die Hypothekenbanken, für die nur die

Rechtsform der A. G. und Komm. a. A. gestattet ist, dem Genehmigungsrecht des Bundesrats bezw. der Zentralbehörde des Einzelstaates, wenn der Geschäftsbetrieb auf diesen beschränkt bleiben soll. Sodann ist die ganze Geschäftsführung der Aufsicht unterworfen, und zwar der Aufsicht des Treuhänders und der Aufsichtsbehörde. Der Treuhänder hat lediglich eine formelle Kontrolle der Pfandbriefdeckung zu führen, und zwar handelt er im Interesse der Pfandbriefgläubiger. Er hat, wie es Schulze (S. 59) ausdrückt, „ein Amt inne, kraft dessen er tätig wird wie ein Konkursverwalter oder Testamentsvollstrecker" (Strafbest. des § 36 Hyp. B. Ges.). Er hat also, wie es auch bezeichnet wurde, die Stellung eines „Funktionärs". Die Staatsaufsicht, die aus politischen Gründen dezentralisiert wurde, hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen. Demgemäß erstreckt sie sich (§ 3 Hyp. B. Ges.) auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank und dauert auch nach deren Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation. § 4 des Hyp. B. Ges. räumt infolgedessen der Aufsichtsbehörde eine ganze Reihe weitgehender Befugnisse ein: das Recht zur Kenntnisnahme der Geschäftsführung, das Recht zur Genehmigung und Anordnung geschäftlicher Maßnahmen, sowie das Recht, die Aenderungen durch Zwang zu verwirklichen.[1]) Der Vorentwurf des Gesetzes hatte hierbei sogar polizeilichen Zwang vorgesehen (Schulze a. a. O. S. 67 ff.). Die Aufsichtsführung selbst wird in der Regel durch einen Regierungs-Kommissar bestätigt, dessen Vergütung die Bank zu tragen hat. Im einzelnen herrschen hinsichtlich der Amtsübung der Staatskommission große Verschiedenheiten, sodaß man Schulze (S. 88) Recht geben muß in der Ansicht, die durch die Dezentralisation der Aufsicht verursachte Zersplitterung müsse früher oder später zur Schaffung einer Reichsaufsicht führen. Zum mindesten sei für die thüringischen Staaten ein Zweckverband anzustreben.

Wenn sich theoretisch die Befugnisse der Staatsaufsicht als sehr weit gefaßt darstellen, so erweisen sie sich praktisch lediglich als eine Prüfung der Beleihungshandhabung. Es ist ihre Aufgabe, „daraufhin zu kontrollieren, ob das subjektive Ermessen des Schätzers innerhalb der Vorschriften nicht zu einer Ueberschätzung führt." Im

[1]) Ueber den Inhalt der Zwangsbefugnis siehe Schulze a. a. O. S. 74.

Sinne dieser engen Begrenzung wird man auch den Optimismus Schulzes zu verstehen haben, wenn er hinsichtlich der Bewährung der Staatsaufsicht ausführt (S. 35), daß „die Meinungsverschiedenheit über ihren Wert oder Unwert gänzlich beigelegt sei." Tatsache ist ja, daß seit den Hypothekenbank-Krachen von 1901 kein Zusammenbruch mehr erfolgt ist. Es ist aber auch seit Erlaß des Gesetzes nur eine Hypthekenbank neugegründet worden, die Hessische Landes-Hypothekenbank, die zudem durch ihre besonderen Beziehungen zum hessischen Staat und den hessischen Kommunalverbänden z. T. einen öffentlich-rechtlichen Charakter hat. Man kann somit m. E. aus dem erfreulichen Gedeihen des Hypothekenbankwesens nur schließen, daß die vorhandenen Anstalten hinreichen, das Bedürfnis nach Realkredit ihrer Eigenart entsprechend zu befriedigen, daß sie ferner in gesundem Wettbewerb eine geordnete Geschäftstätigkeit entfalten, wobei die Staatsaufsicht den Hypothekenbanken gegenüber das Vertrauen des Publikums gestärkt hat, wiewohl die Fürsorge des Staates in dieser Hinsicht keine Gewährleistung bedeutet, sondern lediglich einen gewerbepolizeilichen Charakter trägt.[1])

bb) Das Aufsichtswesen über die privaten Versicherungsunternehmungen,

das durch das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 seine Regelung fand, ist von dem Hyp. B. Ges. beeinflußt worden. Die Aufsicht obliegt aber im Gegensatz zum Hypothekenbankwesen dem Reiche und ist einem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung übertragen. Ist der Betrieb auf einen Bundesstaat beschränkt, so kann die Aufsicht von diesem ausgeübt werden. Die Fürsorge des Staates beginnt mit dem Recht der Genehmigung, die nur Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit erteilt wird. Sie kommt dann weiter zum Ausdruck in Bestimmungen für die Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen und findet ihr Hauptgewicht in der

[1]) Vgl. Schulze a. a. O. S. 86/87, Haftung des Aufsichtsbeamten aus schuldhafter Verletzung der Amtspflicht. Rekurs gegen den Staat in Preußen nach Gesetz vom 1. Oktober 1909, außerdem nur in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen.

Einsetzung der Aufsichtsbehörde, deren Aufgaben, Verfassung und Verfahren im 5. Abschnitt des Gesetzes niedergelegt sind. Die Aufgaben und Befugnisse des Reichs-Aufsichtsamtes sind umfassend und tief eingreifend. Dennoch liegt seine Bestimmung nicht in einer vielseitigen Kontrolle; die Ueberwachungstätigkeit ist vielmehr hauptsächlich darauf gerichtet, daß die als Prämienreserven angesammelten und meist in Hypotheken angelegten bedeutenden Summen ihrem Zwecke entsprechend verwaltet werden (vergl. Schulze a. a. O. S 2; Sonntag, Bankarchiv IV, 1904, S. 22). Das Amt leistet eine erhebliche Summe an fruchtbringender Arbeit, so auch auf statistischem Gebiete, und scheint mit der Praxis in gutem Einvernehmen zu stehen. Zusammenbrüche sind seit dem Erlaß des Gesetzes nicht erfolgt. Sie zählen angesichts des hohen Reservenbestandes überhaupt zu den Seltenheiten, (vgl. die obige Statistik der Versicherungsgesellschaften), sodaß in dieser Hinsicht der Staatsaufsicht kein Verdienst zuzuschreiben ist. Der praktische Wert der amtlichen Kontrolle wird durch die Aeußerung eines Praktikers, Vorsitzenden des Aufsichtsrats einer großen Lebensversicherung, eigentümlich beleuchtet.[1]) „Alle Ungehörigkeiten stehen uns meilenweit fern. Aber wenn wir solche machen wollten, so könnten wir es regelmäßig unter den Augen des vom Regierungspräsidenten hergesandten Geheimrats ausführen, der die vorgetragenen Sachen, namentlich die schwierigen Berechnungen pflichtschuldigst anhört, aber gar nichts davon versteht". Diese Aeußerung dürfte wohl die allgemeine Anschauung der Praxis richtig wiedergeben und auch die Aufsicht über das Hypothekenbankwesen charakterisieren. Der große Beamtenapparat vermag eben nicht in fachliche Einzelheiten und Feinheiten einzudringen und wird in der Kontrolle gerade da versagen, wo er am nötigsten wäre. Wenig ermutigend klingt auch die Behauptung eines Mitgliedes der Bank-Enquête, daß das Aufsichtsamt für Privatversicherungen jetzt ordentlich nach Arbeit suchen müsse.

cc) Die Notenbanken.

Die Sicherheit des Erwerbslebens wird in hohem Maße gefestigt durch die gesetzliche Regelung des Notenumlaufes. Der

[1]) Wermert a. a. O. S. 511.

Ueberschwemmung Deutschlands mit papierenen Zahlungsmitteln und den damit verbundenen Unzuträglichkeiten in Handel und Verkehr ist durch das Reichs-Bankgesetz vom 14. März 1875 Einhalt geboten worden. Das Recht der Notenausgabe ist infolge des Gesetzes auf eine kleine Zahl von Banken beschränkt geblieben. An erster Stelle im Notenumlauf[1]) steht die Deutsche Reichsbank; in weitem Abstande folgen: die Bayerische Notenbank, die Sächsische Bank, die Württembergische Notenbank und die Badische Bank. — Obwohl die Verfassung der Notenbanken das private Erwerbsgeschäft nicht vernachlässigt, so wohnt ihnen doch im innersten Wesen der Charakter der öffentlichen Anstalt inne. Dies gilt vor allem für die Deutsche Reichsbank. Ihre Aufgabe (§ 12 Bankgesetz): den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen — räumt ihr eine öffentliche Stellung ein. Daran wird auch nichts geändert durch ihre begriffliche Form einer Aktiengesellschaft. Der Einfluß der Anteilseigner, die das Kapital der Reichsbank aufbringen und nach einem bestimmten Verteilungsmaßstab am Gewinn beteiligt sind (3½ % fest + ¼ des Gewinnrestes), auf die Verwaltung und Geschäftstägkeit der Bank ist gering. Ihre Vertretung: Generalversammlung, Zentralausschuß und Deputierte (Bezirksausschuß und Beigeordnete bei den Reichsbank-Hauptstellen) steht hinter der staatlichen Einwirkung völlig zurück. Aufsicht und Verwaltung liegen in der Hand des Staates. Die Aufsicht wird geübt von dem Bank-Kuratorium, das aus dem Reichskanzler als Vorsitzendem und vier Mitgliedern besteht, von denen eins der Kaiser und die drei anderen der Bundesrat ernennt. Die Verwaltung der Reichsbank ist einer Reichsbehörde zugeteilt. Die oberste Leitung obliegt dem Reichskanzler bezw. seinem vom Kaiser ernannten Stellvertreter. Die Ausführung ist einem Reichsbankdirektorium übertragen, das kollegial organisiert und dem Reichskanzler unterstellt ist. Die Beamten der Reichsbank sind Reichsbeamte. Der staatliche Charakter der Reichsbank zeigt sich sodann noch in den gesetzlichen

[1]) Notenumlauf 1911: Reichsbank 2251 Millionen ℳ (etwa das 14fache der Privatnotenbanken zusammen), Bayer. Notenb. 70 Millionen ℳ, Sächs. Bk. 48 Millionen ℳ, Württ. Notenb. 21 Millionen ℳ, Bad. Bk. 17 Millionen ℳ.

Bestimmungen über ihre Geschäftstätigkeit, sowie schließlich in ihrer Zugehörigkeit zum Kontrollbereich des Rechnungshofs des deutschen Reiches. — Die Reichsbank steht also nahe an der Grenze, die zu den reinen staatlichen Tätigkeitsgebieten führt. Wie diese nicht in den Kreis unserer Betrachtungen gehören, so ist die Berücksichtigung der Reichsbank auch nur durch die Erwägung geboten, daß sie als Hauptpfeiler des gesamten Geld- und Kreditverkehrs eine hervorragende Stütze des Wirtschaftslebens bedeutet.

Eine der Reichsbank gleiche Bedeutung kam früher auch den Privatnotenbanken zu. Die zunehmende Vormachtstellung der Reichsbank hat sie indes in ihrer öffentlichen Tätigkeit arg beengt, sodaß sie mehr und mehr den Charakter von Erwerbsgesellschaften erlangt haben. Dem entspricht auch die Rechtstatsache, daß ihre Organisation sich auf die Normen des Handelsgesetzbuches, dem die Reichsbank nicht unterliegt, und auf die besonderen Bestimmungen der Statuten gründet. Der Umfang ihres Notengeschäftes und das damit verbundene öffentliche Interesse ist immerhin groß genug, daß es eine weitgehende staatliche Kontrolle rechtfertigt. Die Privatnotenbanken unterliegen zunächst der landesstaatlichen Aufsicht nach Maßgabe der Konzessionsurkunde und der Statuten. Darüber hinaus ist eine Reichsaufsicht dahin gegeben, daß gewisse Statutenänderungen an die Genehmigung des Bundesrats gebunden sind und der Reichskanzler zur Kenntnisnahme der Bankverhältnisse befugt ist.

dd) Reichs-Bankenämter.

Das Beispiel der Aufsichtsämter für Hypothekenbanken und Versicherungen wirkte naturgemäß auf die Reformlust vieler Wirtschaftskritiker, obwohl ein Vergleich nicht zu ziehen ist: „Die Hypothekenbanken geben Pfandbriefe mit öffentlichem Glauben heraus; in der Versicherung handelt es sich um sehr langsichtige Risiken bei verhältnismäßig einfachen und gleichartigen Geschäftsformen“ (Bank-Enquete). — Mancherlei unheilvolle Vorkommnisse des letzten Jahrzehnts, wie überhaupt der im gesamten Wirtschaftsleben spürbare Einfluß der Banken, wiesen von selbst auf das Bankwesen hin. Auch hier stehen ja gewaltige Werte auf dem Spiele. Ein großer Teil

des deutschen Volksvermögens ist den Kreditbanken[1]) als Spargut anvertraut. 1909 betrug das Depositenkapital der Banken 3,0; 1910: 3,2 Milliarden ℳ; 1911 war es schon auf 3,8 Milliarden ℳ angewachsen. Gegenüber den za. 14 Milliarden ℳ Einlagen der deutschen Sparkassen; den 11,5 Milliarden, die als Sparkredit in Pfandbriefen, Kommunalobligationen und Depositen den Hypothekenbanken gewährt werden; weiter gegenüber den gewaltigen Summen, die die Privatversicherungen zu verwalten haben (1911: 5,8 Milliarden Reserven und Guthaben) mußten die Bankdepositen freilich zurücktreten. Dennoch erschienen sie bedeutend genug, um einen besonderen Schutz zu beanspruchen. Da bisher nicht genügend für die Sicherheit der Depositengläubiger gesorgt schien — die Bankbrüche bestätigten offenbar diese Meinung — so wurden bald Vorschläge auf Aenderung der bestehenden Zustände laut. Zwei Gruppen lassen sich hierbei erkennen: die Radikalen, die das Heil nur von außen erwarten, d. h. vom Staate; und die Gemäßigten, die eine Besserung von innen her, d. h. letzten Endes erhöhte Liquidität erstreben. An dieser Stelle wollen wir nur auf die Reformpläne der ersten Gruppe eingehen; das Liquiditätsproblem wird uns später beschäftigen.

Die Voraussetzung der Radikalen ist die stillschweigende oder laute Höherschätzung der englischen Arbeitsteilung im Bankwesen gegenüber dem deutschen gemischten System. Mit anderen Worten: die englischen reinen Depositenbanken seien auch in Deutschland einzuführen, da die Verbindung des Depositen- mit dem Emissionsgeschäft zu Unzuträglichkeiten geführt habe. In diesem Sinne forderte der frühere Privatbankier Caesar Straus (Unser Depositengelder-System, Frankfurt a. M. 1892) die Errichtung einer aus Privatmitteln zu begründenden, aber staatlich zu überwachenden einheitlichen Depositenbank für das ganze deutsche Reich. Abweichend hiervon, aber auf ähnlicher Grundlage, ging der Vorschlag Warschauers[2]) dahin, eine Reichsdepositenbank ins Leben zu rufen.

---

[1]) Der Begriff „Kreditbanken" umfaßt alle die Aktienbanken, die das sogen. reguläre Bankgeschäft betreiben, d. h. also der Hauptsache nach alle Banken mit Ausnahme der Noten-, Hypotheken-, Kommunal- und Baubanken.

[2]) O. Warschauer, „Das Depositenbankwesen in Deutschland" (Conrads Jahrb. 3 F. 27. Bd. 1904 S. 433—487).

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Voraussetzungen dieser Reformpläne, wie sie selbst, noch einmal zu widerlegen, nachdem Ad. Webers, sodann Jaffés Darstellung des englischen Bankwesens ihnen den Boden entzogen haben. Eine erschöpfende Gruppierung der Gegenbeweise findet sich bei Rießer, „Bankkonzentration" S. 411—448. Im übrigen haben alle diese Vorschläge nur noch historisches Interesse. Das gilt auch von dem von Obst gewünschten „Reichsaufsichtsamt für Bankwesen",[1]) das „alle Maßnahmen ergreifen sollte, um die Depositengläubiger vor Verlusten zu bewahren" (Obst a. a. O. S. 294). Gleichwohl sollte es erklären, daß „es Garantien nicht übernehmen könne" (S. 294). Selbstverständlich ist solche Erklärung wirkungslos, denn die Aufsicht des Staates bürgt von vornherein für Sicherheit und hält die Beteiligten von Nachprüfungen fern. Ganz abgesehen von dieser unerwünschten Nebenwirkung, die jede staatliche Bevormund im Gefolge hat, ist die Einrichtung eines solchen Bankaufsichtsamtes unmöglich, solange Deutschland die gemischte Bankwirtschaft hat. Daß diese aber einen Segen für unser Wirtschaftsleben bedeutet, ja als die Trägerin unseres wirtschaftlichen Aufschwungs zu gelten hat, wird kaum noch bestritten. Das überaus verwickelte Getriebe einer modernen Bank aber beaufsichtigen zu wollen, noch dazu als Behörde, ist ein frommer Wunsch. Es sei nur an die Hindernisse erinnert, die der Ueberwachung des Aufsichtsrats entgegenstehen. Wievielmehr würden staatliche Beamte auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen! Und haben sich staatliche Aufsichtsämter bewährt? Der junge Adolf Wagner lehnt dies rundweg ab. In seinem Buche „Beiträge zur Lehre von den Banken", Leipzig 1857 (S. 159) heißt es: „Das unglückliche Bevormundungssystem hat sich noch niemals erprobt". Und weiter führt er aus, im Gegensatz zu seinen heutigen Anschauungen: „Es führt nur immer weiter, und wenn man einmal dasselbe adoptiert hat, so gibt es bald nichts mehr, wohinein der Staat sich im Interesse seiner Angehörigen nicht einmischen zu müssen glaubt, und wofür die letzteren nicht hoffend und hilfeverlangend auf den Staat blicken, während sie ihre eigene

[1]) Vgl. Dr. Georg Obst, „Banken und Bankpolitik", Leipzig 1909.

Tätigkeit auf den Staat beschränken". Aehnlich gibt Rießer ein absprechendes Urteil („Bankkonzentration" S. 449): „Die Erfahrungen, die zu allen Zeiten und in allen Ländern mit der (naturgemäßen) Unzulänglichkeit staatlicher Aufsicht gemacht wurden, sollten von der Wiederholung solcher Versuche abschrecken". Er verweist auf das lehrreiche Beispiel des **Crédit mobilier**, dessen Sturz im Jahre 1867 (nach 15jähriger Tätigkeit) die staatliche Aufsicht hat weder vorhersehen, noch verhindern können. Und dennoch war die staatliche Ueberwachung, wie Plenge versichert,[1]) kein bloßer Schein, was ja auch schon aus den bei Rießer (a. a. O. S. 48) abgedruckten Artikeln 3 und 4 der Konzession vom 20. November 1852 hervorgeht. — Als ein weiteres Beispiel staatlicher Bankenaufsicht sei noch Schweden angeführt. Es besitzt seit den 70er Jahren eine Bankinspektion, die zwar eine eigentliche Wirksamkeit erst mit dem Jahre 1889 entfaltet hat. Als letzte gesetzliche Regelungen kommen in Betracht das „Gesetz betreffend die Aktiengesellschaft von 1910" und das „Gesetz für Aktienbanken und Enskilda-Banken vom 22. Juni 1911". Vorweg ist zu bemerken, daß die schwedischen Banken hauptsächlich Depositenbanken sind. Eine Aufsicht wird somit durch die schematische Geschäftstätigkeit der Banken ermöglicht. Die Kontrolle wird durch königliche Bankinspektoren ausgeübt. Daneben liegen den Banken folgende Verpflichtungen ob: Sie haben am Anfang jeden Monats dem Finanzministerium eine übersichtliche Zusammenstellung für den verflossenen Monat einzureichen, aus der Aktiva und Passiva der Bank, der Zinsfuß auf Darlehen und Anlagen und die Diskontsätze ersichtlich sind. Das Ministerium veröffentlicht sodann nach vorheriger Prüfung den erhaltenen Abschluß.[2]) Vor Zusammenbrüchen soll sodann noch die Vorschrift behüten, der zufolge die solidarisch haftenden Aktionäre der Bank (bei den Enskilda-Banken der größte Teil) zu einer außerordentlichen Generalversammlung einzuberufen sind, sobald aus den Büchern ersichtlich ist, daß sowohl der Reservefonds als auch 10 % des Grundkapitals

---

[1]) Joh. Plenge, „Gründung und Geschichte des Crédit mobilier", Tübingen 1903.

[2]) Weßling, „Die Reichsbank und die Enskilda-Banken Schwedens" Heidelb. Diss. 1907, S. 67.

verloren gegangen sind. Kann die Gesellschaft alsdann die erforderlichen Nachschüsse leisten, so darf der Betrieb fortgesetzt werden, andernfalls muß die Bank in Liquidation treten. Bei plötzlichen Verlusten, die das Fortbestehen des Geschäfts gefährden, soll der Vorstand sofort einen Bücherabschluß vornehmen und die Revisoren einberufen (Weßling a. a. O. S. 62). Verlusterschwerend wirkt schließlich die außerordentliche Höhe des Reservefonds — er ist auf 50 % des Grundkapitals zu bringen — sodann aber vor allem, daß bei den Enskilda-Banken die Aktionäre solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen halten. — Angesichts solcher drakonischen Bestimmungen für das Bankwesen ist es verständlich, daß Bankbrüche in Schweden sehr selten sind und Depositengläubiger nur wenig verlieren. So erscheint es denn fast selbstverständlich, wenn Ivaar Roth[1]) sagt, daß in den letzten 25 Jahren nur in einem Falle eines Bankbruchs, und zwar einer kleineren Bank, die Depositengläubiger etwas (10—15 %) verloren haben.[2])

Die schwedischen Bankgesetze wird niemand auf Deutschland übertragen wollen. Sie gewährleisten zwar ein großes Maß von Sicherheit, schlagen aber jede Unternehmungslust in Fesseln. Bankämter und staatliche Depositenbanken sind für deutsche Verhältnisse die ungeeignetsten Mittel, Bankbrüche zu verhüten. — Beachtenswert in dieser Hinsicht erscheint der Vorschlag von Roland-Lücke (Bank-Enquête), der Reichsbank einen Rat (Kommission), eine Art „ständiger Bank-Enquête", beizugeben. Aehnliche dauernde Gebilde bestehen bereits und haben recht nützlich gewirkt, z. B. die Berliner Stempelvereinigung, eine Kommission der Großbanken. Es ist anzunehmen, daß ein solcher Beirat angesehener Fachmänner eine frucht-

[1]) Ivaar Roth, „Die Bankinspektion, das schwedische Aufsichtsamt für Aktienbanken und Enskilda-Banken" (Dtsch. Wirtsch. Ztg. VIII Nr. 7.) S. 320.

[2]) Im starken Widerspruch zu dieser schwedischen Aeußerung stehen Meltzers Ausführungen („Das Depositenwesen in Deutschland", Jena 1912 S. 101): „In Schweden besteht ein Aufsichtsamt, das jedoch der relativ einfachen Lage des schwedischen Bankwesens nicht vermag, Mißbräuche zu verhüten oder gar Bankbrüche zu beseitigen. Die Folge davon ist, daß das Aufsichtsamt jeweils von Publikum und Presse zur Verantwortung gezogen wird, wobei ihm nichts weiter übrig bleibt, als die Achseln zu zucken". — Da es mir nicht möglich war, den schwedischen Quellen nachzugehen, muß der Widerspruch Meltzer-Roth auf sich beruhen bleiben. Die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit dürfte sich wohl Roth zuneigen.

bare Wirksamkeit entfalten könnte, hat doch die Bank-Enquête einen merklichen Einfluß auf die Entschließungen der Großbanken ausgeübt.

2. Bestimmungen für die Finanzierung der Gesellschaften.

Neben dem Ueberwachungssystem sucht der Staat noch in anderer Weise auf eine Sicherung des Erwerbslebens hinzuwirken, indem er die finanzielle Gebarung der Gesellschaften zu beeinflussen trachtet. Diesen Zweck verfolgen verschiedene gesetzliche Bestimmungen, die meist in den Vorschriften für die Aufstellung der kaufmännischen Bilanz niedergelegt sind. Zum Teil sind sie oben schon besprochen worden: Abschreibungspflicht, Bewertungsvorschriften; zum andern beziehen sie sich auf die Reservenbildung, der der Gesetzgeber eine große Bedeutung beimißt.

a) Reservenbildung.

Mit den Reserven sollen die Gesellschaften ein verteilungsfreies Betriebskapital gewinnen, auf das sie sich in Zeiten der Not stützen können. Die Rücklagen sind die Spargroschen der Unternehmungen und haben für diese die gleiche Bedeutung wie überall die Sparmittel. Die Erwerbsgesellschaften haben ihren Wert meist nicht verkannt und weit über den gesetzlichen Zwang hinaus Reserven angesammelt. Ihre Reservenpolitik ist andererseits vielfach nicht frei von Mängeln, die einer eingehenderen Beleuchtung wohl wert sind. Im allgemeinen ist die Auffassung der Theorie, daß die Reserven eine hervorragende Gegenwehr sind für Verluste und Zusammenbrüche, durchaus berechtigt. Sie gehört auch zu den Grundanschauungen des großen Publikums, sodaß die Großbanken sehr wohl erhoffen können, der Hinweis auf ihre hohen Reservekapitalien verleihe ihren Anerbietungen gewissermaßen einen höheren Glanz. Daß das Vertrauen der Kapitalisten häufig getäuscht wird und daß gleichwohl die Reserven an sich als wirksames Sicherungsmittel zu gelten haben, diese Tatsachen erscheinen m. E. würdig, ihnen eine eingehende Untersuchung zu widmen, die weiter unten erfolgen soll.

Vorerst sei noch auf weitere Maßnahmen hingewiesen, die es dem Staate ermöglichen, eine finanziell gesicherte Geschäftsführung

zu erzwingen. Das ist in weitem Maße dort der Fall, wo der Geschäftskreis der Unternehmung genau umgrenzt wird. Als Beispiel sei das Hypothekenbankgesetz, das Gesetz betr. die privaten Versicherungsunternehmungen genannt. Daß freilich auch in dem engen Rahmen dieser Vorschriften Zusammenbrüche vorkommen können, haben die Hypothekenbankkrache von 1901 erwiesen. Es ist eben kein Gesetz engmaschig genug, als daß Unredlichkeiten nicht doch hindurchschlüpfen könnten. — Der „Agendenbegrenzung" reihen sich mit schwächerer Wirkung, obwohl zwingend genug, jene Bestimmungen an, die eine gewisse Art der Kapitalsverwendung fordern. Sie gipfeln zumeist in der Vorschrift sicherer Anlagen.

b) Sichere Anlagen.

Solche werden vor allem den Unternehmungen zur Pflicht gemacht, die große Teile des nationalen Sparguts an sich gezogen haben und somit für dessen Verbleib der ganzen Bevölkerung verantwortlich sind. Wir begegnen hier wiederum den Hypothekenbanken, den Versicherungsunternehmungen und den Sparkassen. Sie alle haben für eine solide Fundierung zu sorgen, zum Teil eine gewisse Flüssigkeit durch einen bestimmten Bestand an Staatspapieren zu verbürgen. So neuerdings die preußischen Sparkassen, die laut Gesetz vom 23. Dezember 1912 15—20 % ihrer Anlagen in Staatspapieren halten müssen. Eine ähnliche Vorschrift wird für die Privatversicherungen angestrebt. Daß von solchen Bestimmungen als Nebenwirkung eine Hebung des niedrigen Rentenkurses erwartet wird, sei nebenbei erwähnt. — Es ist selbstverständlich, daß man auch den Banken einen bestimmten Prozentsatz an Staatspapieren aufzwingen möchte mit der gleichen Begründung, die auch die oben erwähnten Reformvorschläge begleitete. Man würde indes mit solcher Normierung kaum mehr erreichen, als was bereits in der Praxis üblich ist. Die großen Banken zählen heute zu den Hauptabnehmern der staatlichen Anleihen. Wo sie zu deren Erwerb gezwungen werden, wird eine merkliche Besserung kaum eintreten, da sich ja die betreffenden Vorschriften leicht umgehen lassen. Bei der überaus verschiedenen Natur der Banken, je nach der Eigenart ihrer Kundschaft würde es schwierig sein, einen für alle geltenden Normalsatz

zu finden. Die in gleicher Absicht ergangene Forderung Heiligenstadts[1]) auf Schaffung einer Barreserve von 2—5 % der Kreditoren, die als nationale, eiserne Reserve bei der Reichsbank hinterlegt werden soll, leidet an dem bedenklichen Uebelstande, daß sie dem Betriebskapital der Banken erhebliche Summen entzieht und somit die Volkswirtschaft schädigt. Die von dieser, übrigens wieder aktuellen, Maßregel beabsichtigte Wirkung: Stärkung der Betriebsmittel der Reichsbank würde außerdem dadurch vereitelt werden, daß die Banken mit Entziehung von Girogeldern, stärkerer Lombardierung antworten würden (vgl. Rießer „Bankkonzentration" S. 434—441).

Die letzterwähnten Vorschläge laufen darauf hinaus, die Liquidität, d. h. im weiteren Sinne die Zahlungsbereitschaft der Unternehmungen, zu erhöhen. Auf diesem Wege begegnen sich sowohl die Vertreter der staatlichen Einwirkung, wie die Reformer, die die Selbsthilfe befürworten. — Wir wollen nunmehr unser Augenmerk all jenen Maßnahmen zuwenden, die den wirtschaftlichen Zusammenbrüchen durch Selbsthilfe entgegenarbeiten.

Zweiter Abschnitt:
Eigene Fürsorge der Unternehmungen.

Es ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die aber doch gesagt werden muß: daß die Vorkehr jeden Verlustes und damit jeden Zusammenbruchs die

1. Stärkung des Unternehmens

ist. Daß diese scheinbar offensichtliche Wahrheit nicht genügend beachtet wird, erhellt aus der Tatsache, daß das Hauptmittel zu ihrer Befolgung ein viel erörtertes Problem geworden ist: das Liquiditätsproblem.

a) Das Liquiditätsproblem.

Man versteht unter Liquidität das günstige Verhältnis der Verbindlichkeiten der Unternehmung zu den leicht greifbaren Mitteln,

[1]) Heiligenstadt, „Der deutsche Geldmarkt" (Schmollers Jahrb. N. F. 31. Jahrg. 4. H. 1907 S. 71—105.)

also mit anderen Worten die Fähigkeit, allen herantretenden Verpflichtungen gerecht zu werden. Wenn zwar alle Erwerbszweige für rechtzeitige Deckung ihrer Schulden einstehen müssen, so ist doch die stete Zahlungsbereitschaft ein wesentliches Erfordernis vor allem für die Unternehmungen, die überwiegend mit fremden Kapitalien arbeiten und deren Abberufung ständig und auf die verschiedenste Weise zu gewärtigen haben: also für die Banken, sodann auch für die Kreditgenossenschaften und Sparkassen.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Liquiditätsfrage in aller Breite zu erörtern. Es mag vielmehr nur das Notwendigste gesagt werden, da wir die Lösung dieses Problems nur als unerläßliche Vorbedingung jeder Abwehrpolitik zu betrachten haben. — Als Grundtatsache ist zunächst festzustellen, daß es eine unbedingte Bereitschaft gegenüber allen Anforderungen nicht gibt. Keine Bank ist imstande, einem plötzlichen Ansturm aller ihrer Gläubiger aus eigener Kraft die Stirn zu bieten und damit weiter: alle Banken samt der Reichsbank müßten zusammenbrechen, wenn sie plötzlich in ihrer Gesamtheit zur Rückzahlung der fremden Gelder gedrängt würden. Ein gewisser Grundstock an Vertrauen der Nation gehört somit zum bleibenden Teil der Zahlungsbereitschaft. Andernfalls würde sich das schöne Volkswort bewahrheiten: „Wenn der Himmel einfällt, fallen alle Spatzen tot". Ueber den Begriff der „leicht greifbaren Mittel" gehen die Meinungen sehr auseinander. Einige rechnen hierzu nur die Kassen-, Sorten und Kuponsbestände, sowie die Wechsel. Andere wollen dazu auch das Effektenportefeuille, die Lombards, Reports mit einbezogen wissen, vielleicht auch einen Teil der Debitoren. An sich ist die weitere oder engere Fassung dieses Begriffes gleichgültig, da man mit allen Berechnungen über ein schematisches Bild nicht hinauskommt. Man kann den Posten Wechsel, Effekten usw. nicht ansehen, wie weit sie als „gut" zu gelten haben. Andererseits wird unter den Debitoren, die meist nicht als flüssig gerechnet werden, ein mehr oder minder großer Teil verfügbar sein können. Immerhin ist es gerechtfertigt, eher eine schärfere als eine zu milde Beurteilung walten zu lassen. Trotz der problematischen Bedeutung der Liquiditätsberechnung wird man sie zu schätzen haben, insofern als bei Beibehaltung des einmal angelegten

Maßstabes die Entwicklung als Besserung oder Verschlechterung der Flüssigkeit erkennbar wird. Nach den Aufstellungen des „Deutschen Oekonomisten" ergibt sich für alle Banken folgende Liquidität (als leicht greifbare Mittel gelten: Kasse, Wechsel, Lombards, Effekten; als Verbindlichkeiten: Kreditoren, Depositen, Akzepte, Reingewinn):

	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
	67 %	66 %	62 %	61 %	60 %	62 %	63 %	68 %[1])	67 %
Berliner Banken:	71 %	70 %	65 %	63 %	63 %	64 %	65 %	73 %	71 %

Die Berliner d. h. Großbanken, erheben sich hiernach nur wenig über den Durchschnitt, was daraus erklärlich wird, daß bei ihnen das Schwergewicht der nationalen Geld- und Kreditwirtschaft ruht. Immerhin stehen sie mit ihrer „mehr als $^2/_3$-Deckung" an der Spitze des deutschen Bankwesens. Die Provinzbanken weisen einen geringeren Grad der Flüssigkeit auf. Es läßt sich die Tendenz erkennen, daß die Liquidität sich verschlechtert, je niedriger das Eigenkapital ist.

Dies „Gesetz" gilt auch für die Genossenschaften. An der Hand von Meltzers Berechnungen (Meltzer, „Depositenwesen", 1912), stellt sich diese sinkende Tendenz folgendermaßen dar. Es betrugen für 1910 die liquiden Mittel in % der Depositen und Kreditoren:

1. bei den Großbanken . . . . . 77,60 %
2. bei den Banken mit 10 Million. ℳ Kapital u. darüber 75,73 %
3. bei den Banken mit 1 Mill. ℳ bis exkl. 10 Mill. ℳ 48,48 %
4. bei den Banken mit 100000 bis 1 Million ℳ . . 34,16 %
5. bei 1901 Kreditgenossenschaften des Allg. Verbandes . 31,47 %
6. bei 35 Zentralkassen . . . . . 24,62 %
7. bei 200 Genossenschaften des Reichsverbandes . . . 17,98 %
8. bei Banken mit Kapital unter 100000 ℳ . . . . 16,84 %
9. bei 100 Genossenschaften des Raiffeisenverbandes . . 2,60 %

Die Illiquidität der unter Ziffer 6 bis 9 bezeichneten Genossenschaften und Zwergbanken ist offensichtlich. Wenn auch einzelne unter ihnen des Vertrauens nicht unwürdig sind, so ist doch das unerfreuliche

[1]) 1910 wurden Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen zu den Lombarden gerechnet, während sie vorher zu den Debitoren zählten; daher die Verbesserung.

Deckungsverhältnis von Schuld und flüssigem Aktivbestand höchst bedenklich. Erschwerend kommt noch hinzu, wie wir sehen werden, daß gerade die kleinsten Institute mit einem erschreckend geringen Eigenkapital arbeiten und so die denkbar niedrigste Sicherheit bieten.

b) Eigene Mittel.

Ist somit die Liquidität, oder anders ausgedrückt, die Befolgung des alten Grundsatzes, daß die Art der Anlage dem genommenen Kredit entsprechen muß, erstes Erfordernis jeder gesunden Geschäftsführung, so ist doch kein geringerer Rückhalt in dem eigenen Kapital zu suchen, das doch in erster Linie für die Erfüllung der Verbindlichkeiten einzustehen hat. Es ist nun eine bekannte Beobachtung, daß mit der fortschreitenden Entwicklung der Volkswirtschaft das eigene Kapital der Banken[1]) immer weniger ausreichte, die Nachfrage nach Kredit zu befriedigen. 1857 machten die eigenen Mittel noch 73,3 % des Gesamt-Betriebskapitals aus, 1872 nur noch 51,4 %; 1885 sank der Prozentsatz auf 41,66 % und stand 1910 am niedrigsten mit 23,33 %; 1911 betrug er 23,84 %. Die gleiche Entwickelung findet sich auch in England, wo das Eigenkapital durchschnittlich sich nur auf 10 % der fremden Mittel beziffert (Jaffé „Das englische Bankwesen" S. 95 ff). Aus diesem außerordentlich niedrigen Satz spricht allerdings die Eigenart der englischen Banken, nämlich ihr Charakter als reiner Depositenbanken, die infolge ihres etwas schematischen Geschäftsbetriebes in erheblicherem Maße fremde Gelder an sich ziehen können als die gemischten Banken. In Deutschland haben sich vorzugsweise die kleinen Banken zu Depositenanstalten entwickelt, während die größeren daneben in weitem Umfange das Finanzierungsgeschäft pflegen. So haben denn auch die großen Banken (Kapital über 10 Millionen ℳ), mit Ausnahme der Berliner Banken, ungefähr das zweifache des eingezahlten Aktienkapitals an fremden Geldern in Verwaltung, die mittleren (1 bis 10 Millionen ℳ Kapital) das 3fache, die kleinen (100000 ℳ bis 1 Million ℳ) das 5½fache, die kleinsten (bis 100000 ℳ) das 31fache (Lansburgh

[1]) Unsere Darstellung bevorzugt die Banken, einmal aus technischen Gründen (zuverlässige Statistik), sodann wegen ihrer Vormachtstellung im Wirtschaftsleben.

„Bankwesen" S. 8).[1]) Das Verhältnis bei den kleinsten Banken ist außerordentlich ungünstig und nur aus der Tatsache zu verstehen, daß sie nur dem Namen nach Aktiengesellschaften, in Wirklichkeit aber Sparkassen von rein lokaler Bedeutung sind. Sie haben zum Teil ein lächerlich geringes eigenes Aktienkapital (z. B. Spar- und Leihkasse Kellinghusen 250 ℳ), dafür aber im Verhältnis zu diesem reichliche Rücklagen (die gleiche Kasse 1911 rund 439000 ℳ). Häufig verteilen sie keine Dividende (auch Kellinghusen) und tun damit ihren Sparkassen-Charakter kund. Soweit dies der Fall ist, wird das erwähnte Verhältnis von eigenen zu fremden Mitteln weniger besorgniserregend sein. Umsomehr ist aber zu Bedenken Anlaß, wenn diese Zwerginstitute als Erwerbsanstalten auftreten. Als solche müssen sie, um in Gestalt von Reserven zu einem hinreichenden Vermögen zu kommen, auf hohe Dividenden hinarbeiten,[2]) wodurch die Sicherheit der fremden Gelder geschmälert wird. Nun kann zwar bei der genauen Kenntnis der lokalen Verhältnisse eine Zwergbank eher eine sorgfältige Auswahl ihrer Kreditnehmer treffen als größere Banken und so das Risiko beheben. Dennoch ist eine größere Beachtung des Liquiditätsprinzips unter allen Umständen zu fordern, denn trotz der geringen Bedeutung dieser kleinsten Banken im Vergleich zum gesamten Bankwesen spielen sie doch in ihrem Geschäftsbezirk eine große Rolle, sodaß die Volkswirtschaft an ihrer Sicherheit einigen Anteil hat.[3]) Ob übrigens die Publizität diesen Zwerkbanken die großen Summen zugeführt hat, wie Lansburgh meint (a. a. O. S. 8), möchte ich dahingestellt sein lassen, da gerade ihre Bilanzveröffentlichung außerordentlich mangelhaft ist, was er ja auch beklagt. Eher ist es wohl die Firmenbezeichnung „Sparkasse", die die Gelder anzieht, vor allem sicherlich das Vertrauen zu den Persönlichkeiten, die zur Leitung der Banken berufen sind.

---

[1]) Vgl. die Aufstellung der Reichsbank („Deutscher Oekonomist") Die deutschen Banken im Jahre 1911, S. 27.

[2]) Lansburgh, „Bankwesen" S. 25, berechnet folgenden Dividendendurchschnitt:

Kleinste Banken	= 8,3 %
Kleine „	= 7,2 %
Mittel- „	= 7,09%
Große „	= 6,9 %

[3]) Erwähnt seien hier die Bestrebungen des Warenhandels, kapitalsschwache Gründungen zu verhindern.

Welches Kapital im übrigen für den Betrieb einer Aktienbank genügt, muß der einzelne Fall entscheiden. Es ist Sache des öffentlichen Vertrauens, ob der Einleger seine Ersparnisse einer fast vermögenslosen Geldanstalt übergeben will. Zu erwägen wäre freilich, ob nicht etwa, nach dem Vorbilde des Hypothekenbankgesetzes, ein Richtmaß für das Verhältnis zwischen Aktienkapital und Depositen geschaffen werden müßte; ein Maßstab, der höher wäre für die reinen Depositenbanken, niedriger für solche des gemischten Systems. Einstweilen ist freilich die wirtschaftliche Verfassung noch nicht reif für solche Neuerung, da sich ein klarer Begriff des Depositums noch nicht herausgebildet hat. Bei den Großbanken bestehen die Depositen (Gelder der Depositenkassen) zum großen Teil aus den Tagesbarschaften der Gewerbetreibenden, sind also Betriebskapital. Bei den kleineren Banken sind es vorwiegend Spargelder, die von den Einlegern teils als Anlage, dauernde oder vorübergehende, betrachtet, teils auch als Zehrgeld in sichere Verwahrung gegeben werden. Die zeitweiligen Betriebsüberschüsse werden nicht als Depositum zu gelten haben, da sie ja nach kurzer Frist wieder abgefordert werden. Vielmehr wird die größere Beharrungsneigung den Depositenbegriff zu bilden haben, sodaß etwa den auf 14tägige und längere Kündigung eingezahlten Geldern die Bedeutung des Depositums zukäme. Erst nach Herausbildung einer Verkehrsübung in der Depositenbehandlung wäre an eine Regelung im obigen Sinne zu denken.

Die Erhöhung des eigenen Unternehmungs-Kapitals wird nun nicht immer durch Aktienausgabe bewirkt. Oftmals ziehen die Banken, es sind vorwiegend die kleineren, aus praktischen Gründen eine langsame Kapitalsvermehrung durch Reservenbildung vor. Ja, man kann fast sagen, je kleiner die Bank, umsomehr besteht ihr Eigenkapital aus Reserven. Lansburghs Tabellen (a. a. O.) ergeben folgendes Verhältnis der Reserven zum Aktienkapital (1907/8):

1.	Banken mit Kapital mit weniger als 100000 ℳ . .	229,3 %
2.	„ „ „ 100000 ℳ bis 1 Million ℳ .	31,7 %
3.	„ „ „ 1 Million bis 10 Millionen ℳ .	18,2 %
4.	„ „ „ 10 Millionen und mehr	24,3 %

In England hat man, wie Wagner es auf der Bank-Enquete (S. 21 der stenograph. Ber.) ausdrückte, „dies förmlich zum Prinzip

gemacht". In der Tat macht dort das Reservekapital überall mehr als die Hälfte des eingezahlten Aktienkapitals aus. Es betrug 1907 nach Lansburghs Angaben (a. a. O. S. 34)

bei 53	Aktienbanken	in England . . .	57,9 %
bei 2	„	auf den Inseln . .	100,0 %
bei 10	„	in Schottland . . .	88,9 %
bei 9	„	in Irland	54,4 %

Allein nicht die Eigenschaft der Reserven als Kapitalsmehrer, als Ersatz für die Ausgabe neuer Aktien erheischt ein besonderes Augenmerk, sondern ihre Fähigkeit, Verlusten und Zusammenbrüchen eine wirksame Gegenwehr zu bieten. Unter diesem Gesichtspunkte wollen wir die Reserven eingehend betrachten.

c) Die Reserven.

Um gleich ein gewisses Ergebnis vorweg zu nehmen, das von vielen als Beweisgrund gegen die Nützlichkeit des Reservefonds angeführt wird: die Reserven haben in den allerseltensten Fällen hingereicht, bei Zusammenbrüchen den Verlust zu decken. Als Beweis seien die von mir durchforschten Bankbrüche herangezogen (siehe Tabelle 9). Der Anteil der Reserven an dem Gesamtverlust stellte sich durchschnittlich:

bei der Gruppe I (Kapital über 10 Millionen) auf . . .	13,3 %
bei der Gruppe II (Kapital 1 Million und darüber) . .	7,2 %
bei der Gruppe III (Kapital unter 1 Million)	7,6 %

Die Reserven haben also nur zur Milderung, wenn auch nicht unbeträchtlich, beigetragen. In einem einzigen Falle nur, bei der Gewerbebank Speyer, haben die Reserven den Verlust voll ausgeglichen. Sonst haben sie in verschiedenem Maße verlusthemmend gewirkt. Die Einzelheiten möge man aus Tabelle 9 ersehen. Eine volle Gewähr gegen Kapitalseinbußen bietet also die Reserve nicht; dennoch kommt ihr als Sicherungsmittel eine große Bedeutung zu.

Zur rechten Wirksamkeit bedarf aber der Reservefonds[1]) einer Neugestaltung: vor allem der Anpassung an die heutigen Erfordernisse durch Abänderung seiner Bemessungsgrundlage. Mit anderen

[1]) Ueber Reservenbegriffe s. S. 92.

Worten: die Höhe des Reservefonds ist mit der stetig zunehmenden Kapitalshäufung der Erwerbsgesellschaften in Einklang zu bringen. Diese Forderung mag des näheren begründet werden.

aa) Die Höhe des Reservefonds.

Die juristische Behandlung des Reservefonds verrät im allgemeinen eine augenfällige Vorsicht, die nur aus der Unklarheit des Gesetzgebers über die wirtschaftliche Natur der Rücklagen zu erklären ist. Obwohl längst ein wesentlicher Bestandsteil des Aktienwesens, wurde der Reservefonds erst spät von der Gesetzgebung des Gesellschaftsrechts berücksichtigt. Seine eigentliche Fassung als Rechtsbegriff ist erst durch das Aktiengesetz von 1884 erfolgt. Zum ersten Male wurde dem Gesellschaftsvertrage die Richtschur für Bildung, Höhe und Verwendung des Reservefonds an die Hand gegeben. An dieser Festsetzung hat auch das H. G. B. vom 10. Mai 1897 nichts Erhebliches geändert. Da im Laufe der Darstellung noch öfters auf die bezüglichen Gesetzesbestimmungen, den § 262 H. G. B., zurückzugreifen ist, so sei dieser im Wortlaut angeführt:

> Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:
>
> 1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der 20. Teil solange, als der Reservefons den 10. oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
> 2. Der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag, der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
> 3. der Betrag von Zahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Die Bezifferung der Höhe des Reservefonds auf 10% des Grundkapitals konnte allenfalls noch 1884 als geringstes Maß des Schutzkapitals gelten. Umso auffälliger muß aber das Verharren der

neuen Handelsgesetzgebung bei diesem Mindestmaß erscheinen. Die Erwerbsgesellschaften haben eine gleich optimistische Auffassung von der Sicherheit ihrer Unternehmungen nicht gezeigt. Sie sind vielmehr bemüht gewesen, durch Ansammlung von Rücklagen über das gesetzliche Maß hinaus etwaigen Verlusten vorzubeugen (vgl. S. 78). Recht häufig ist dabei die Geschäftsübung, den überschießenden Teil der Reserven in besonderen Fonds niederzulegen. Im einzelnen stellt sich die Entwickelung der gesamten Reserven in Handel, Industrie und Gewerbe durchschnittlich folgendermaßen dar. Es beträgt das Verhältnis der Reserven zum Aktienkapital

I. In Industrie und Gewerbe:

(nach Wagons statistischen Erhebungen)

1880: 3,9 % Jährliche Zunahme

0,7 %

1885: 6,8 %

0,6 %

1890: 9,1 %

0,6 % vgl. Tabelle 10 a

1895: 11,9 %

0,5 %

1900: 14,5 %

(Amtliche Preußische Statistik)

1902/3: 12,4 %

— 0,9 %

1903/4: 11,5 %

1,2 % vgl. Tabelle 10 b

1905: 12,7 %

1,0 %

1906: 13,7 %

0,2 %

1907: 13,9 %

(Amtliche Reichsstatistik)

1907/8: 16,0 %

— 0,3 %

1908/9: 15,7 %

+ 0,3 %

1909/10: 16,0 %

+ 1,2 % vgl. Tabelle 10 c

1910/11: 17,2 %

Die Statistiken, denen diese Zahlen entstammen, sind zwar nicht untereinander vergleichbar. Immerhin ist die stetige Zunahme der Reserven erkennbar, ebenso die Tatsache, daß das gesetzliche Mindestmaß schon in den 90er Jahren nicht mehr für genügend erachtet wurde.

Besonders deutlich ist das Streben nach erhöhter Sicherheit in der Entwickelung der Bankreserven zu sehen. Recht vorteilhaft kommt dabei die gleichmäßige Statistik zur Geltung, die sich auf die zuverlässigen Angaben des „Deutschen Oekonomisten" gründet.

II. Banken: vgl. Tab. 11 a.

Alle Banken		Berl. Kreditbank.		Alle Kreditbanken	
1890: 16,4 %	Wachstum	20,5 %	Wachstum	15,3 %	Wachstum
	3,6 %		3,3 %		3,3 %
1895: 20,0 %		23,8 %		18,6 %	
	1,9 %		— 1,3 %		0,8 %
1900: 21,9 %		22,5 %		19,4 %	
	3,4 %		1,7 %		1,1 %
1905: 25,3 %		24,2 %		20,5 %	
	3,1 %		5,5 %		3,1 %
1910: 28,4 %		29,7 %		23,6 %	
			2,3 %		2,1 %

Noten-Banken		Hypotheken-Banken	
1890: 18,2 %	Wachstum	18,1 %	Wachstum
	3,4 %		4,8,%
1895: 21,6 %		22,9 %	
	1,6 %		5,9 %
1900: 23,2 %		28,8 %	
	9,2 %		7,1 %
1905: 32,4 %		35,9 %	
	4,0 %		4,6 %
1910: 36,4 %		40,5 %	
	4,5 %		5,5 %

Die zum Teil recht erhebliche Steigerung ist durchaus der erhöhten Verantwortlichkeit der Banken angepaßt: je einseitiger die Geschäftstätigkeit, umso größer die Sicherungsfürsorge. Sie kommt in der durchschnittlichen Mehrungsquote klar zum Ausdruck:

Kreditbanken . . .	2,1 % (2,3 %)
Notenbanken . . .	4,5 %
Hypothekenbanken .	5,5 %

Es wird indes zu prüfen sein, ob die Reservepolitik der Banken den Ansprüchen gerecht wird, die ihre Stellung als Hüter des Nationalvermögens erheischt.

Durchaus unbefriedigend ist die Sicherheitsgewähr bei den Banken in der Gesellschaftsform der G. m. b. H. Der Anteil der Reserven am eingezahlten Grundkapital stellte sich (amtliche preußische Statistik — vgl. Tabelle 11 b)

1906/10 bei den Effektenbanken auf 0,8 %
" " sonstigen Banken auf 1,0 %
" " Sparkassen . . . 157,9 %

Die geringe Bedeutung dieser Bankgesellschaften rechtfertigt denn noch nicht die Vernachlässigung der Garantiemittel, und es sollte ihnen auch unter diesem Gesichtspunkte größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das günstige Verhältnis der Sparkassen fällt hierbei natürlich außer Betracht, da die Sicherheit der Spareinlagen einen unvergleichlich höheren Rückhalt erfordert.

Beachtenswert ist ein Vergleich mit den falliten Banken. Sie lassen in der Reservebildung, bei Bezugnahme auf das Grundkapital, im allgemeinen nichts zu wünschen übrig. Vgl. Tabelle 9.

Gruppe I: 10 Mill. Kapital und darüber zeigt einen Durchsch. von 21,4 %
Gruppe II: 1 " " " " 12,5 %
Gruppe III: unter 1 Million . . . . 18,4 %

Im einzelnen erleidet dieses günstige Bild zwar einige Trübungen (vgl. Tabelle 9).

An die Seite der Banken reihen sich hinsichtlich der Reservenansammlung ebenbürtig die Kreditgenossenschaften. Dienen auch hier die Reserven vornehmlich der Bildung eigenen Kapitals, da die Geschäftsguthaben der Mitglieder keinen dauernden Charakter haben, so ist doch ihre stattliche Höhe auch eine gute Vorkehr gegen Verluste. Nach dem Jahrbuche des „Allgemeinen Verbandes" betrugen die Reserven der Kreditgenossenschaften durchschnittlich (Tabelle 12)

III.	1900: 24,5 %	Jährl. Wachstum	
			0,4 %
	1905: 27,5 %		
			0,44 %
	1910: 29,7 %		

In Ergänzung hierzu sei aus Meltzers (a. a. O.) Erhebungen mitgeteilt das Reservenverhältnis von

200 Kassen des Reichsverbandes 1900 = 84,10 %
100 Genossensch. d. Raiffeisenverbandes = 625,7 %
35 Zentralkassen . . . . . = 17,8 %

Für den Schutz der Versicherten ist hinreichend gesorgt, was trotz der Verschiedenheit der benutzten Statistiken klar ersichtlich wird (vgl. Tabelle 13).

Unter Beobachtung des bisherigen Maßstabes für die Reservenbildung, d. h. des Grundkapitals, läßt sich im ganzen nachweisen, daß für die Sicherheit des Erwerbslebens auf dem Wege der Kapitalsrücklage Befriedigendes geleistet wird. Industrie und Handel wetteifern miteinander um die höchste Prozentziffer. Das gegenwärtige „Rangverhältnis" sei anhangsweise noch mitgeteilt. Es zeigt für 1910/11 nach der amtlichen Reichsstatistik folgende Gruppierung:

1.	Leder- u. Gummi-Industrie, Industrie lederartiger Stoffe	32,7 %
2.	Chemische Industrie	31,2 %
3.	Banken	27,3 %
4.	Textil-Industrie	25,9 %
5.	Papier-Industrie	23,2 %
6.	Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen	22,4 %
7.	Bergbau-, Hüttenbetr., Metall- und Maschinen-Industrie mit einander verbunden	20,7 %
8.	Gast- und Schankwirtschaft	20,4 %
9.	Industrie d. forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtst., Seifen, Fette, Oele, Firnisse	20,3 %
10.	Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	20,2 %
11.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate .	19,6 %
12.	Metallverarbeitung	15,5 %
13.	Industrie der Steine und Erden	15,1 %
14.	Verkehrsgewerbe	14,6 %

15. Baugewerbe	14,2 %
16. Bekleidungsgewerbe	14,1 %
17. Graphisches Gewerbe, auch verbunden mit Buch- und Kunsthandlung, Zeitungsverlag, Spedition, Anzeigen u. Depeschenbüros, künstlerische Gewerbe	14,1 %
18. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	12,7 %
19. Land- und Forstwirtschaft	10,8 %
20. „Sonstige" Gesellschaften	10,7 %
21. Warenhandel	9,9 %
22. Grundstückshandel	9,8 %
23. Reinigungsgewerbe	5,3 %
24. Musik-, Theater- und Schaustellungs-Gewerbe	4,3 %
25. Tierzucht und Fischerei	3,3 %
	16,7 %

Der günstige Eindruck, den diese hohen Prozentziffern machen, wird noch verstärkt durch die Tatsache, daß die Reserven sich im allgemeinen in erheblichem Maße stärker vermehrt haben als das Aktienkapital. Diese Mehrzunahme erreicht bei der Industrie zum Teil einen hohen Grad. Nach Wagons Erhebungen läßt sich darüber folgende Tabelle aufstellen:

	1880/85	1885/90	1890/95	1895/1900	preuß. amtl. Statistik 1906/10
	%	%	%	%	%
Bergwerk- u. Hütt. A. G.	42,5	24,2	54,8	11,9	16,1
Ind. d. Steine u. Erden	31,1	269,4	56,7	100,2	16,5
Metallindustrie	—19,3	286,3	203,2	14,2	59,9
Maschinenindustrie	91,0	50,5	36,4	61,8	22,0
Chemische Industrie	179,5	373,7	49,6	10,5	—2,7
Textilindustrie	19,6	—23,7	0,7	51,8	52,8
Papierindustrie	124,7	70,9	6,5	63,3	—52,0
Ind. d. Nahrungsmittel	32,0	—47,8	60,3	71,9	—7,0
Verkehrsgewerbe	555,7	—19,6	17,5	—12,3	94,2

Eine stetigere Entwickelung zeigt die Mehrzunahme bei den Banken. Sie beträgt:

1890/95: 3,72 %
1895/1900: 4,03 % (n. d. „Dtsch. Oekonom.")
1900/05: 5,40 %
1905/10: 12,28 %

Weitere Beispiele erübrigen sich, da die Tendenz der Reserven sich schneller zu vermehren als das Grundkapital, ohnehin klar hervortritt. Der Grund für diese auffällige Tatsache liegt wohl nicht so sehr in der Sorge um Sicherheit, als vielmehr in dem Agiozufluß (§ 262 H. G. B., Z. 2 und 3), das bekanntlich ein beliebtes Mittel zur Anfüllung des Reservefonds ist. Es wird noch Gelegenheit sein, diese „Agiotage" einer Kritik zu unterziehen.

Es stände somit nach obigen Darlegungen vorzüglich um die Wirksamkeit der Reserven als Sicherungsmittel, wenn es sich lediglich um den Schutz der Aktionäre handelte. Allein vor diesen haben die Gläubiger den Vorrang. Erst nach deren Befriedigung können die Aktionäre ihre Ansprüche geltend machen. Wie wenig meist für sie dabei herauskommt, lehrt die Erfahrung unserer Bankbrüche. Auf den Reservefonds können die Aktionäre ihre Hoffnung nicht setzen, da dieser im Konkursfalle der Masse anheim fällt.[1]) Doch nicht dieser rechtliche Vorzug des Gläubigers erfordert bei der Reservenbemessung Beachtung, sondern die wirtschaftliche Tatsache, daß die Gläubiger es sind, die den Erwerbsgesellschaften den größten Teil des Betriebskapitals zuführen. Von der Verschiebung im Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln ist auf S. 76 die Rede gewesen. Wir hatten gesehen, daß die Banken noch 1857 zu fast $^3/_4$ mit eigenen Mitteln arbeiteten, während diese heute weniger als $^1/_4$ ihres Gesamtkapitals ausmachen. Diese Tatsache erscheint wichtig genug, sie noch einmal in größerer Ausführlichkeit zahlenmäßig darzustellen (s. Tabelle 14). — Ein gleich zuverlässiger Ueberblick über die Verhältnisse in der Industrie, im Warenhandel usw. ist leider mangels einer eingehend gegliederten A. G.-Statistik nicht möglich. Aus der Spalte „Andere Passiven" der Reichsstatistik wären zumindest die Konten: Kreditoren, Depositen und Akzepte herauszutrennen, um die Beteiligung fremden Kapitals einwandfrei festzustellen. Die Schaffung solcher Möglichkeit kann im Interesse der Kenntnis des Wirtschaftslebens und seiner Entwickelung nicht

[1]) Die Zugehörigkeit des Reservefonds zur Konkursmasse wurde anläßlich des Zusammenbruchs der Leipziger Bank durch Gerichtsurteil (Landger. Leipzig) in der Prozeßsache eines Aktionärs ausdrücklich festgestellt (lt. Schlußbericht des Konkursverwalters vom 20. August 1903).

dringend genug empfohlen werden (vgl. S. 44). Im Verlauf der weiteren Ausführungen wird die Verschuldung von Industrie und Handel: Obligationen und Hypotheken — als notdürftiger Ersatz des gesamten fremden Kapitals gelten. In diesen langfristigen Schulden wird man, neben Aktienkapital, das in Betriebsanlagen festgelegte Kapital zu sehen haben. Das umlaufende Betriebskapital wird noch zu erheblichem Teile aus fremden Mitteln stammen, wenn auch nicht im selben Maße wie bei den Banken, in roher Schätzung wird man es auf $^1/_3$ des Aktienkapitals annehmen können.

Die steigende Bedeutung der fremden Mittel hat nun bei der Reservenbildung bisher keine Berücksichtigung gefunden. An erster Stelle sei hier auf die Banken hingewiesen, da gerade ihren fremden Mitteln die größte Beachtung zukommt. Wollen wir als solche an dieser Stelle nur Depositen und Kreditoren bezeichnen, da sie vor allen Gläubigerforderungen besonderen Schutz beanspruchen, so ergibt die zahlenmäßige Berechnung doch ein auffälliges Zurückbleiben der Reservenvermehrung gegenüber der Zunahme des Fremdkapitals. Die Mehrsteigerung der Reserven im Verhältnis zu den fremden Mitteln beträgt:

1890/1895: — 16,40%
1895/1900: + 2,96% (Zahlen des „Dtsch. Oekonom.")
1900/1905: — 22,70%
1905/1910: — 0,96%

Einzig die Zeit 1895—1900 tritt hier günstig in die Erscheinung, was durch die damalige Hochkonjunktur seine Erklärung findet. Eine stetige Verschlechterung weist das Verhältnis der Reserven zu den fremden Mitteln auf. Dieselbe stellte sich im Durchschnitt — 1890: auf 14,6%
1895: „ 11,9% (nach d. „Dtsch. Oek.")
1900: „ 12,4%
1905: „ 9,0%
1910: „ 7,9%

Der Gegensatz zu den früher mitgeteilten ansehnlichen Prozentziffern — Verhältnis zum Grundkapital — geht aus diesen Zahlen besonders auffällig hervor.

Die gleiche Untersuchung, bei den Industriegesellschaften durch-

geführt, liefert infolge des erwähnten statistischen Mangels ein unklares Bild. Aus dem folgenden Beispiel einer Uebersicht über die Mehrsteigerung der Reserven gegenüber den Anleihen einen Schluß ziehen zu wollen, wäre gewagt. Es zeigt sich folgende Entwicklung (nach Wagons Zahlen):

1880/1885: + 112,7%
1885/1890: + 97,7%
1890/1895: + 12,2%
1895/1900: — 35,2%

Die durchschnittmäßige Berechnung, vor allem das Fehlen der Angaben über Kreditoren und Depositen, würden ein vollkommen falsches „Gesetz" zustande bringen. Infolgedessen kann an dieser Stelle die Industrie nicht die ihr gebührende Berücksichtigung finden.

Ist demnach den fremden Mitteln der gebührende Einfluß auf die Bemessung des Reservekapitals zuzuweisen, so ist doch die grundlegende Bedeutung des Aktienkapitals nicht zu vergessen. Ein richtiger Maßstab ergibt sich erst bei der Beachtung beider. Mit anderen Worten: die Höhe des Reservefonds wird durch die Höhe des gesamten Betriebskapitals bestimmt. An dem Prüfstein dieser Forderung versagen freilich die glänzenden Prozentzahlen der alten Reservenbemessung. Schon die Kombination der bisherigen statistischen Ermittlungen ergibt, daß der Vergleich der Reserven mit dem Betriebskapital noch schlechter ausfällt als der oben angegebene mit den fremden Mitteln. Die Banken zeigen folgendes Verhältnis (im Durchschnitt):

1890: 5,1%	1900: 6,1%	1910: 5,0%
1895: 6,3%	1905: 5,6%	

Mehrsteigerung der Reserven im Verhältnis zum Betriebskapital:

1895: — 8,03%	1905: — 13,26%
1900: + 2,98%	1910: — 3,34%

Der Seitenblick auf die notleidenden Banken bietet auch hier wieder einen interessanten Aufschluß. Sie geben ihren glücklicheren Schwestern, den tätigen Banken, in der Reservenbildung nicht viel nach. Der Anteil ihrer Rücklagen am Betriebskapital beträgt

bei Gruppe I: 12,4%
„ II: 3,7%
„ III: 4,4%

Bei diesen Berechnungen ist der Begriff „Betriebskapital" in der weitesten Fassung angewandt worden: neben den „fremden Geldern" (Kreditoren und Depositen) sind auch Akzepte und Reingewinn mit einbegriffen. Es sind also die gesamten Verbindlichkeiten dem Kapital gleichgesetzt. Insofern Akzepte und Reingewinn ihren Gegenwert in Sachgütern finden, ist solche Begriffserweiterung des „Betriebskapitals" wohl berechtigt; denn nicht immer steht den Akzepten unter den Debitoren eine vollwertige Deckung gegenüber, sodaß der Akzeptgeber seinerseits für die Bereitstellung der erforderlichen Einlösungsmittel zu sorgen hat. Allein diese Begriffsweite würde als Grundlage für die Reservenbildung doch zu großen Härten führen, indem die Banken je nach Umfang ihres Akzeptgeschäftes mehr oder minder getroffen würden. Der Reservefonds soll auch nicht als Mittel dienen, den Uebelstand eines allzu großen Akzeptumlaufs zu beseitigen. Die Sorge dafür bleibt besser anderen Maßnahmen vorbehalten und ist auch nicht Gegenstand unseres Vorschlages. Der Begriff des „Betriebskapitals" wird also auf die eigenen und fremden Mittel zu beschränken sein und danach umfassen: Aktienkapital, Anleihen und Schulden, Kreditoren und Depositen. In diesem Sinne angewandt, bessern sich die oben angegebenen Verhältniszahlen der Banken um durchschnittlich 1%. Der Anteil der Reserven stellt sich also jetzt auf rund 6% und erreicht damit fast die Höhe des Reservefonds der Kreditgenossenschaften, bei denen die gleichen Verhältniszahlen lauten: 1900: 5,7% 1905: 6,0% 1910: 6,4% (vgl. Tab. 12). Um den Vorrang der Genossenschaften vor den Banken zu erklären, sei wieder daran erinnert, daß die Reserven dort das einzige beständige Unternehmungskapital darstellen und daher in weit höherem Maße angesammelt werden müssen als bei den Banken. Die anderen Genossenschafts-Verbände zeigen übrigens nicht das gleiche günstige Reservenververhältnis. Es stellt sich (nach Meltzers Zahlen) bei den Kassen

des Reichsverbandes auf 3,2%,

des Raiffeisenverb. auf 3,4%, bei den Zentralkassen auf 1,7%.

Es ist vergleichsweise beachtenswert, daß die preußischen Sparkassen fast denselben Satz halten wie die Kreditgenossenschaften. Er bewegt sich nach Everts Sparkassenstatistik schon seit 1855 zwischen 6 und 7%; 1909 betrug er 6,2%. Denselben Durchschnitt zeigen auch die verschiedenen Arten von Sparkassen: im einzelnen:

Städtische Sparkassen:		6,5%
Landgem.- usw. Sparkassen:		5,2%
Kreis- u. Amts-	„	5,9%
Provinzial- u. ständ.	„	6,8%
Vereins- u. Privat-	„	6,3%
		6,3% [1])

Obwohl die Sparkassen nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes den Banken immer ähnlicher werden, können sie diesen in der Reservenbildung doch nicht als Vorbild dienen, da der Reservefonds ihr einziges Vermögen bildet und damit Gegenstand erhöhter Fürsorge sein muß. Der Rückgriff im Verlustfalle auf den Garantieverband bezw. auf die Zahlkraft der Steuerzahler ist doch im Grunde nur ein Imponderabile, das die Sparkassenverwaltung nicht in ihre Bilanz einstellen darf.

Zur Feststellung der neuen Höhe des Reservefonds erübrigt noch eine Berücksichtigung des beregten Verhältnisses (Reserven zu Betriebskapital) bei Industrie und Handel. Trotz Fehlens der Angaben über etwaige Kreditoren und Depositen ist doch zu ersehen, daß das zu Aktienkapital und Anleihen berechnete Verhältnis erheblich schlechter ist als die Bezifferung auf das Aktienkapital, u. z. ist der Abstand beider Beziehungen stetig im Steigen begriffen. Er macht aus:

1880: 0,5%	1903/5: 2,7%	(amtl. preuß.
1885: 1,2%	1907 : 3,7%	Statistik)
1890: 1,3%	1907/8—10/11: 5,0%	(amtl. Reichsstatistik)
1895: 2,5%		
1900: 3,0% (n. Wagon)		

[1]) Bei den sächsischen Sparkassen beträgt der Reservefonds seit 1883 etwa 5,3% des Einlegerguthabens. (Dr. Felix Braedt, „Das Sparkassenwesen im Königreich Sachsen" — Zeitschr. f. ges. Staatsw. Ergh. XLIV Tüb. 1912).

Die Verhältnisse der einzelnen Gewerbegruppen mögen aus den Tabellen 10a—c ersehen werden. Es ist anzunehmen, daß die Hinzurechnung der Kreditoren die gewonnenen Ergebnisse dahin beeinflussen würde, daß das Verhältnis zum Betriebskapital auch für Industrie und Handel weit unter 10% sinken würde.

Die gleiche Annahme dürfte auch für die G. m. b. H. zutreffen. Die langfristige Verschuldung spielt bei den Bankgeschäften unserer Statistik (Tab. 11b), wie überhaupt bei den Banken, keine nennenswerte Rolle. Sie führt (1906—10) eine Minderung des früher ermittelten Bemessungsverhältnisses von rund 2% herbei u. z.

bei den Sparkassen 4,4%,
„ „ Effektenbanken 0,1%,
„ „ sonst. Banken 0,2%.

Wenn es sich nun darum handelt, die Höhe des Reservefonds im Verhältnis zum Betriebskapital festzustellen, so kann aus den obigen Ausführungen die Ueberzeugung gewonnen werden, daß die Bezifferung auf 5% nicht zu hoch gegriffen ist. Die Berliner Großbanken gehen in ihrer Reserveanhäufung bereits weit über diesen Satz hinaus. Das Verhältnis stellt sich bei ihnen für 1911 wie folgt:

Deutsche Bank	7,1%
Dresdner Bank	6,0%
Disconto-Gesellschaft	12,5%
Darmstädter Bank	4,5%
A. Schaffhausenscher Bankverein	9,1%
Berliner Handelsgesellschaft	9,1%
Nationalbank für Deutschland	4,2%
Commerz- und Diskonto-Bank	3,6%
Mitteldeutsche Creditbank	5,1%

Selbst einige der falliten Banken[1]) weisen eine höhere Quote als die geforderte auf. Man wird also annehmen können, daß die Bemessung von 5% im Gebiete des Erreichbaren liegt. Nun wird man vielleicht einwenden, das Betriebskapital sei eine schwankende Grundlage und für die Dotierung des Reservefonds daher untauglich. Dies Bedenken erscheint aber nicht stichhaltig, denn da die bilanz-

[1]) Vgl. Tabelle 9.

mäßige Höhe des Reservefonds alljährlich neu bestimmt wird, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch der jährliche Zufluß zu ihm jeweils neu festgesetzt werden soll. Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Höhe des Reservefonds eine Aenderung in der Zusammensetzung des Betriebskapitals herbeiführen würde. Sollte sich die Folge etwa dahin geltend machen, daß die fremden Mittel in ein angemesseneres Verhältnis zu den eigenen gesetzt würden, so wäre ein solche Nebenerscheinung nur zu begrüßen. Ein etwaiger Abfluß an Leihkapital dürfte jedoch nicht vermindernd auf die Höhe des Reservefonds einwirken, vielmehr ist ausdrücklich zu betonen, daß eine Entnahme aus dem Reservekapital nur zum Zwecke der Deckung eines Bilanzverlustes gestattet sein soll. Diese Vorschrift hat auch, gemäß der jetzigen Rechtsauslegung, juristisch dahin Geltung, daß nur Bilanzverluste durch den Reservefonds ausgeglichen werden sollen.[1])

Unser Vorschlag über die Höhe des Reservekapitals bedarf noch einer Ergänzung: der Sonderstellung der Agioreserve. — — Vorerst einige technische Erläuterungen. In unsere Berechnungen haben wir stets sämtliche Reserven einbezogen. Die Geschäftspraxis kennt nun deren eine ganze Anzahl und belegt sie, oft recht undeutlich, mit den verschiedensten Namen. Auf alle diese Arten einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nur die für die folgenden Ausführungen nötigen Reservenbegriffe seien erläutert. Man unterscheidet ja nach Art der Reservenbildung: Gewinnreserve (§ 262, 1 H. G. B.) und Agioreserve (§ 262, 2 und 3 H. G. B.). Beide Rücklagen bilden zusammen die gesetzmäßige oder Zwangsreserve, oder schlechtweg den Reservefonds. Ueber die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gehen die „freiwilligen Reserven", die aus den Gewinnen gebildet und somit auch Gewinnreserven sind. Ihre Zweckbestimmung ist den Gesellschaften überlassen, während die Verwendung der Zwangsreserve durch das Gesetz festgelegt ist: Ausgleich für Bilanzverluste. Die Agioreserve heißt auch „Kapitalsreserve", da sie durch direkte Kapitalszahlungen gespeist wird. Die Gesamtheit aller Rückstellungen für besondere Fälle wird kurz mit Reserven, Rücklagen oder dergl. bezeichnet. Bei Beurteilung

[1]) Vgl. S. Merzbacher, „Das Aktiengesetz", München 1901, Anm. 1 zu § 262.

der Güte einer Unternehmung pflegt man sämtliche Reserven zu berücksichtigen. Diese Uebung erklärt sich aus der Tatsache, daß der Reservefonds häufig nur auf 10 % des Aktienkapitals gehalten und im übrigen durch Schaffung reicher freiwilliger Reserven für die weitere Sicherheit der Unternehmung gesorgt wird. Welchen Umfang diese freiwilligen Maßnahmen angenommen haben, geht aus der amtlichen preußischen Statistik der A. G. hervor. Danach betrug bei den preußischen Aktiengesellschaften das durchschnittliche Verhältnis zum Aktienkapital

	Aller Reserven	der gesetzlichen Reserven	Differenz
	%	%	%
1905:	14,6	9,9	4,7
1906:	15,0	10,4	4,6
1907:	15,4	10,8	4,6
1908:	16,4	10,8	5,6
1909:	16,3	10,7	5,6
1910:	17,5	11,9	5,6
			5,1[1])

Die Notwendigkeit, die freiwilligen Reserven stets in die Berechnungen mit einzubeziehen, ist sonach offensichtlich.

bb) Sonderstellung der Agio-Reserve.

Die Reservenbildung geht, wie betont, nur zu einem kleinen Teile durch Gewinnrücklagen vor sich. Vielmehr trägt das Hauptgewicht bei der Anfüllung des Reservefonds das Agio, d. h. das Emissionsagio. Wie weit dieser Einfluß reicht, ist nicht genau zu ermitteln und auch vielfach nur schwer zu schätzen. Die Geschäftsberichte der Erwerbsgesellschaften sprechen sich über diesen Punkt meist nur unklar aus. Für einige fallite Banken haben wir, um ein Beispiel anzuführen, das Agioerträgnis berechnet:

	Absolute Höhe d. Agiobetrages	Verhältnis d. Agios zu Ges. Reserv.	Akt.-Kap.
	ℳ	%	%
Leipziger Bank	12 200 000	70,82	25,42

[1]) Nach der amtlichen Reichsstatistik machte dieser Unterschied für 1910/11 4,1 % aus.

Dresdner Creditanstalt . .	2 519 300	61,59	12,59
Solinger Bank	337 919	42,32	9,39
Bonner Bank f. Hand. u. Gew.	519 244	53,81	17,31
Vereinsbank Frankfurt a. O.	125 838	39,20	5,06
Göttinger Bank	104 407	30,18	5,97
Heilbronner Gewerbebank .	100 000	23,27	3,33

Die Tabelle nennt zum Teil außerordentl. hohe Beträge, z. B. bei der Leipziger Bank rund 71% aller Reserven. Es läßt sich vermuten, daß dieser hohe Prozentsatz im Erwerbsleben nicht vereinzelt dasteht. Derartige namhafte Kapitalsverstärkungen ergeben sich namentlich bei Fusionen.

Die gesetzliche Bestimmung, das Agio in das Reservekonto einzustellen, ist durch die Auffassung des Aufgeldes als eines Gewinnes gekennzeichnet. Rechtlich ist diese Vorschrift nicht begründet, da das Aufgeld den Mehrwert der Aktie ausdrückt und damit einen Teil des Grundkapitals darstellt. Die Rechtsprechung hat denn auch diese Anschauung, das Agio sei ein Gewinn, aufgegeben. Wirtschaftlich ist der Gewinncharakter dann vorhanden, wenn das gezahlte Aufgeld dem Mehrwert der Aktie nicht entspricht, also zu Unrecht erhoben wird. Dieser Fall ist in der Praxis recht häufig und vor allem als Mittel zur Reservenbildung beliebt. Es kann nun nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, diejenigen Aktiengesellschaften — es handelt sich zumeist um die an sich sehr kapitalskräftigen — die durch häufige Emissionen ihren Reservefonds schnell anfüllen können, anderen Gesellschaften gegenüber, die keine Kapitalserhöhung vornehmen können, bezüglich der Gewinnverteilung zu bevorzugen. Es ist somit eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die Reservedotierung unbekümmert um den Zufluß aus Agioerträgen zu erfolgen habe. Diese Forderung wird sicher mancherlei Unrecht im Gefolge haben. Solange aber die wirtschaftliche Notwendigkeit des Aufgeldes nicht in jedem Einzelfalle gerechtfertigt erscheint, muß dieses aber vor der Verteilung bewahrt bleiben.[1]) Jedoch fordert der Artunter-

[1]) Vgl. die gegenteilige Ansicht des Statuts der Oesterreich. Kreditanstalt vom 3. April 1900, das in seinem § 75 Abs. 7 bestimmt: „Dieser Reservefonds darf insbesondere nie zur Zahlung einer Dividende verwendet werden und kann unter Beobachtung der für die Reduktion des Aktienkapitals bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter die Aktionäre verteilt werden." (Zeitschrift für Handelsrecht und Bankwesen — 1900 S. 140/41 — Mauthner).

schied der Agioreserve deren besondere Stellung vor der Gewinnreserve; zunächst rein äußerlich: die bilanzmäßige Trennung beider. Dann aber soll die Agioreserve, in Würdigung ihrer inneren Natur als Kapitalseinlage, nach Ermessen der Gesellschaften auch zur Deckung von Betriebs- und Kreditverlusten dienen dürfen.

Unsere Vorschläge beeinflussen folgerichtig auch die Gewinnverteilung. Gemäß der Grundbestimmung des Reservefonds als Schutzes des Grundkapitals ist eine Dividende nur dann möglich, solange ein unangetasteter Reservefonds vorhanden ist. Jede Einbuße der Gewinnreserve — um diese handelt es sich zunächst — muß vor einer neuen Gewinnausschüttung ausgeglichen sein. Um Härten zu vermeiden, sei hier eine Aushilfe der Agio(Kapitals)reserve gestattet. Vermag diese den alten Bestand der Gewinnreserve wieder herzustellen, so darf ein Gewinn verteilt werden, ohne daß indessen die gewöhnliche Reservenbildung dadurch unterbrochen würde. Eine Dividende hat aber zu unterbleiben, wenn die Agioreserve noch nicht zur Anfüllung der Gewinnrücklage hingereicht hat. Hieraus ergibt sich die Forderung, daß auch eine Gesellschaft, die noch über keine Agioreserve verfügt, solange keinen Gewinn verteilen darf, als sie etwaige Bilanzverluste nicht ausgeglichen hat. Hierbei sei, um Mißverständnissen vorzubeugen, besonders hervorgehoben, daß eine Dividende wohl statthaft ist, ehe sämtliche Reserven die verlangte Höhe erreicht haben. Ein anderes Verfahren würde ja auch die Lebensfähigkeit der Aktiengesellschaften, namentlich junger, vollkommen unterbinden. Die Agioreserve soll somit in erster Linie den Gläubiger schützen. Diese Aufgabe kommt zum Ausdruck in ihrer Verwendungsmöglichkeit zu Kontokorrentrücklagen; sodann in ihrer Bestimmung, die Zwangsreserve, d. h. die natürliche Verlustrücklage, ohne weiteres zu ergänzen. Die Kapitalsreserve dient aber auch dem Vorteil der Aktionäre, indem sie eine Dividende ermöglicht trotz etwaiger Verluste.

Schließlich ist noch entsprechend der Erhöhung des Reservefonds ein höherer Bemessungssatz zu fordern. Angesichts der gewaltigen Kapitalsansammlung und der nicht geringen gezahlten Gewinne erscheint eine Quote von 10% des Reingewinns nicht zu hoch gegriffen.[1])

[1]) Vgl. die schwed. Bestimmung, wonach d. A.G. 10% des Reingewinns, die Bankgesellsch. aber 15% in d. Reservefonds einstell. müss. (Ivaar Roth a. a. O.).

Unsere Forderungen zusammenfassend, wiederholen wir: In den Reservefonds sind alljährlich 10 % des Reingewinns einzustellen, solange bis er 5 % des Betriebskapitals, d. h. der eigenen und fremden Mittel, erreicht hat. Die jeweilige Höhe des Reservefonds darf einer etwaigen Verminderung des Betriebskapitals nicht angepaßt werden. Der Zufluß aus Agiobeträgen ist eine besondere Zwangsrücklage für sich und kann zu Kontokorrentreserven verwandt werden. Diese Agiorücklagen ergänzen im Falle eines Bilanzverlustes von selbst die aus Gewinnbeträgen angesammelte Reserve. Eine Dividende darf erst dann verteilt werden, wenn die erwähnte Gewinnreserve wieder angefüllt ist. Dagegen schließt der Angriff einer Agiorücklage eine Gewinnzahlung nicht aus. Indes sind der Agioreserve vorher weitere 10 % des Reingewinns zur allmählichen Ergänzung zuzuführen. — Als Ergänzung zu diesen Vorschlägen sei noch bemerkt, daß Pensions- und Hinterbliebenenfonds und andere Wohlfahrtsreserven nicht unter jene Rücklagen fallen sollen, die der Berechnung jener 5 % des Betriebskapitals zugrunde liegen. Es empfiehlt sich überhaupt, diese Fonds zu besonderen Kassen auszugestalten, da sie im Konkursfalle nur in dieser Form Aussonderungsrechte genießen.

Anhangsweise sei schließlich erwähnt, daß eine Erhöhung des Reservefonds schon vielfach befürwortet wurde. Als ein Beispiel für viele diene eine Aeußerung des ehemaligen Direktors der Deutschen Bank Roland-Lücke: „Mein kaufmännischer Grundsatz ist, daß man nie genug Reserven haben kann."[1]) — Die Gesellschaften halten es selbst häufig für erforderlich, die Höhe des Reservefonds hinaufzusetzen, etwa $^1/_5$ statt $^1/_{10}$ des Grundkapitals. Unter solchen „Fortschrittlern" treffen wir z. B. auch zwei fallite Banken: die Solinger Bank und die Marienburger Privatbank. Auch Gesetze fordern häufig einen höheren Reservenprozentsatz, so das italienische H. G. B. vom 31. 10. 1882 = 20 %. Einen bedeutenden Schritt weiter geht das schwedische Grundgesetz für die Enskilda-Banken von 1904, in neuer Fassung vom 22. Juni 1911, wonach den Bankgesellschaften

[1]) Stenograph. Berichte über die Verhandlungen der Gesamtkommission zu den Punkten I—V des Fragebogens, S. 42.

eine Rücklagenstellung bis zu 50 % des Grundkapitals vorgeschrieben wird. Die weitestgehende Forderung stellte Warschauer auf mit 100 % des Grundkapitals.[1]) — — Auf die weiteren wirtschaftlichen Vorteile eines Reservefonds: größere Beliebtheit der Aktien bei den Kapitalisten, höherer Kursstand usw., ist hier nicht einzugehen.

cc) Die „Anlage" des Reservefonds.

Die Ausführungen über die Bedeutung des Reservefonds als eines Sicherungsmittels gegen Zusammenbrüche oder Verluste im allgemeinen wäre unvollständig, wollten sie nicht auch die vielgeforderte „Anlage des Reservefonds" mit erörtern. Die Anschauung, der Reservefonds, der in der Regel als werbendes Kapital in der Unternehmung mitarbeitet, könne nur dann wirksam werden, wenn in mündelsicheren Papieren angelegt, ist weit verbreitet. Nicht nur das große Publikum ist von dem Anlagewahn befangen, sondern selbst in Fachkreisen wird der Ansicht gehuldigt, dem Reservefonds müßten sichere Gegenwerte gegenüberstehen. So fand der Anlagegedanke in der Bank-Enquete trotz mancher scharfen Gegenwehr (Rießer, Kaempf) im allgemeinen eine freundliche Aufnahme. Dr. Schmidt behauptete sogar, der Reservefonds der Banken, besonders aber der industriellen Gesellschaften, sei nur eine Fiktion.[2]) Er fand Unterstützung u. a. auch bei Adolph Wagner, der schon früher für die „Anlage" eingetreten war.[3])

Stehts denn nun wirklich so schlimm um die Sicherheit des Reservefonds, sodaß Abhilfe durch Anlage des Reservefonds geboten ist? Die Tatsache, daß die Mehrzahl der Aktiengesellschaften und Genossenschaften[4]) den Reservefonds als werbendes Kapital im

---

[1]) Warschauer, „Der Reservefonds der deutschen A. G." (Conrads Jahrb. Bd. 80 — 1903 — S. 1—49).

[2]) Stenogr. Berichte über Punkt 6 des Fragebogens — Berlin 1910.

[3]) Adolph Wagner, „Bankbrüche und Bankcontrollen", (veröffentlicht in der „Deutschen Monatsschrift", kritisiert im „Deutschen Oekonomist" von 1902 Nr. 998): „Sämtliche Reserven sind in mündelsicheren Papieren anzulegen." Vgl. hierzu die weitere Kritik von Rosendorff, „Bankbrüche und Bankkontrollen" (Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung und Volkswirtschaft von 1902, S. 182—197.)

[4]) Vgl. die von Schönitz angestellte Enquete, die die allgemeine Erfahrung bestätigt (a. a. O. S. 161/62).

Unternehmen mitarbeiten läßt, sollte eigentlich schon dafür sprechen, daß es mit der bedrohten Sicherheit nicht allzu arg bestellt sein kann. Trotz Verwendung als Betriebskapital hat der Reservefonds in fühlbarer Weise die Zusammenbrüche gemildert (vgl. oben S. 79). Ueber seine Wirksamkeit im geordneten Geschäftsbetrieb geben uns die Kreditgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes Auskunft. Dort hat er durchschnittlich zu 45,1 % die oft recht bedeutenden Verluste gedeckt (nach dem Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes). Die gleiche Abwehrfähigkeit wird dem Reservefonds auch für Banken, Handel und Industrie zuzuschreiben sein. Allein die Mehrheit mag ja dennoch auf dem unrechten Wege sein und soll das Urteil über die Reformbedürftigkeit des Reservefonds nach Richtung der Anlage nicht beirren. Darum soll diese „Frage", da sie immer wieder auftaucht, mindestens bei jedem neuen Bankbruch zu frischem Leben erwacht, in vollem Umfange behandelt werden. Dabei hat als Leitgedanke, unserm Thema entsprechend, nur die Sicherheit des Erwerbslebens zu gelten. Wirtschaftliche Erörterungen, obschon nicht Aufgabe dieser Arbeit, werden sich jedoch nicht vermeiden lassen und als Beweisgründe dienen müssen.

Die Bekämpfung der gegenwärtigen Geschäftsübung unter der Losung „Bilanzklarheit" sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Sie begründet meist so: „Posten, die nur rechnerischen Wert besitzen und nicht als greifbare Vermögensstücke in Betracht kommen, trüben die Klarheit jeder Bilanz."[1]) Unser Augenmerk gilt vornehmlich den Vorschlägen, die den Reservefonds als „greifbares Aktivum" unter der Forderung größtmöglicher Sicherheit haben wollen. Den klarsten Ausdruck hat dem allgemeinen Wunsche nach Anlage des Reservefonds der damalige Kaiserl. Bankvorstand Dr. Vosberg-Waldenburg i. Schl. geliehen.[2]) Seine Leitsätze mögen im Wortlaut folgen:

1. Der § 262 ist unzureichend. Der Ausdruck Reservefonds ist durch Reservekonto zu ersetzen.

---

[1]) Ladon, „Diskretionäre Fonds", („Zukunft", Bd. 54, 1906, S. 373 ff.)

[2]) Vosberg, „Die Katastrophen in unseren Aktienunternehmungen und die Gesetzgebung üb. den Reservefonds, kritische Betrachtungen u. Vorschläge." „Die Gegenwart" 1901 Nr. 38/39).

2. Dem Reservekonto hat ein entsprechendes Aktivum gegenüberzustehen, welches in barem Gelde oder in mündelsicheren Papieren oder in solchen an einer deutschen Börse gehandelten Wertpapieren angelegt ist, die die Reichsbank im Lombard I. Klasse beleiht.
3. Dieser Aktivposten kann von der Gesellschaft zur Erhaltung eines vorübergehenden Kredits benutzt werden.[1]) Doch soll die Inanspruchnahme in der Regel nur in dem auf den Abschluß folgenden Vierteljahr und nicht über dessen Dauer hinaus stattfinden. — Dauernde Verpfändungen sind nur bei einstimmigem Beschluß des Vorstandes und Aufsichtsrates unter Nachholung der Genehmigung der Generalversammlung binnen einer bestimmten Frist (etwa 14 Tage) gestattet.[2]) — Jede Inanspruchnahme ist aber in dem nach § 260 H. G. B. zu erstattenden Geschäftsbericht unter Angabe der Dauer und Höhe der darauf entliehenen Beträge anzugeben.
4. Eine unter Verpfändung des Reservefonds aufgenommene Schuld muß vor Verteilung einer Dividende abgelöst sein, andererseits ist der erzielte Gewinn zur Ablösung der Schuld zu verwenden.
5. Wird bei Aufstellung einer Bilanz ein Verlust konstatiert und von dem passiven Reservekonto abgeschrieben, so darf über den entsprechenden Teil des Aktivums nach Ermessen der Gesellschaft frei verfügt werden. Es kann also in Höhe dieser Abschreibung ein Verkauf der Werte erfolgen, oder wenn dieser untunlich erscheint, ohne weiteres ein dauerndes Darlehn aufgenommen werden.
6. Am Schlusse der veröffentlichten Bilanz ist das dauernde Vorhandensein der Reserve-Aktiva und deren Bestandteile ausdrücklich anzugeben. Die Strafbestimmungen des § 314 des H. G. B. finden bei unrichtigen Angaben ensprechende Anwendung.[3])

---

[1]) Zum Beispiel zur Dividendenzahlung, wozu vielfach vorübergehender Kredit benötigt wird. Später soll auch eine mit 1 bis 2 Monaten vorübergehende Belastung gestattet sein.

[2]) V. betrachtet den Reservefonds als tatsächlichen „Fonds" und will daher seine Belastung im Bedarfsfalle zu jeder Zeit gestatten.

[3]) „Die Strafbestimmungen des § 314 würden die laut gewordenen Postulate nach Deposition der Effekten bei der Reichsbank ersetzen, zumal wenn für unrichtige Angaben in diesem Punkte ausdrücklich die zivilrechtliche Regreßpflicht des Aufsichtsrates und Vorstandes, sowie etwaiger Revisoren, ausgesprochen würde."

Der Hauptvorzug der Vosberg'schen Vorschläge liegt scheinbar in der Belastungsmöglichkeit des Reservefonds. In der Tat, wenn das Reservekonto einen wirklichen Fonds bilden soll, so erscheint seine Verpfändung nur gerechtfertigt. Aber gerade hierin besteht auch die Schwäche obiger Thesen. Jede Gesellschaft kann durch Aufnahme eines anderen Kredits die Belastung des Reservefonds wieder ausgleichen und damit wieder „erlogene Dividenden" zahlen. Vosberg gibt es auch zu, weist aber darauf hin, daß jener neue Kreditgeber nur einfacher Gläubiger sei, wie jeder andere Kreditar der Gesellschaft. Der Reservefonds sei nun aber voll vorhanden. Gewiß; wird aber dadurch die ungünstige Einwirkung auf die allgemeine Vermögenslage geringer? Ob die Gesellschaft der Ueberschuldung durch Verpfändung oder einfache Kreditüberspannung entgegentreibt, bleibt letzten Endes für die Aktionäre gleichgültig. — Die weiteren Einwände, so namentlich gegen den Verkauf der Reserveeffekten, dem Vosberg einen großen Wert beimißt, gelten auch für die Anlage des Reservefonds im allgemeinen. Sie werden daher bei der zusammenfassenden Darlegung der Gegengründe angeführt werden. — Zunächst sei noch ein anderer Reformplan erwähnt, der weit radikaler vorgeht und den § 262 H. G. B. von Grund aus umgestaltet. Er ist ausgegangen von Prof. Dr. Otto Warschauer, Berlin und in dem erwähnten Aufsatze über den „Reservefonds der deutschen Aktiengesellschaften" niedergelegt.

> Warschauer fordert nicht nur die Anlage des Reservefonds, sondern auch die getrennte Verwaltung der als Unterlage dienenden Papiere. Die Anlage soll möglichst zu 1/3 in solchen Staatspapieren bestehen, denen die Reichsbank „den Stempel der Sicherheit verleiht." Daneben sollen Privatdiskonten, die sich nach Warschauers Angabe seit 20 Jahren mit 3 % verzinsen, Schatzanweisungen, auch erstklassige Hypotheken, in Betracht kommen, nicht aber Industriepapiere. Lombardierungen der Reserveeffekten sollen nur für den gesetzlich vorgeschriebenen Zweck, d. h. zur Verlustdeckung, statthaft sein. — Die Reserven bilden ein für sich abgeschlossenes Ganze und sind getrennt vom Unternehmen, dessen Eigentum sie eigentlich sind, zu verwalten. Zinsen und Kursgewinn aus den Anlagen werden ihrem Ursprung zugeführt, sind aber getrennt zu buchen. Die Kontrolle der Reserve liegt der Reichsbank ob. — Neben

diesen Aenderungen sei vor allen eine Anpassung der Reserven an die verschiedenen Risiken erforderlich. Demgemäß seien von dem gesetzlich festgelegten Satz 3 % für die Errichtung der Kontokorrent- und Bestandsreserven zu verwenden, 2 % für die Zwecke der Unterbilanz, die Agio„gewinne" fließen gleichfalls in den Unterbilanz-Reservefonds. Die Dotierung der gesamten Reserven hat solange zu erfolgen, bis sie die volle Höhe des Betriebskapitals erreicht haben. Alsdann sei die Verwendung der Agio„gewinne" dem Ermessen der Verwaltungsorgane zu überlassen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Vorschläge betr. Anlage des Reservefonds etwas Bestechendes an sich haben, erscheinen sie doch als das einzige Mittel, den Gläubigern eine wirksame Gewähr für die Sicherheit ihrer Forderungen zu bieten. So haben sich denn auch die Befürworter der Reservendeckung stets reichen Beifalls erfreuen können. Ihre Stellungnahme gewann umso größeren Nachdruck, als sie auf die zahlreicher Gesellschaften[1]) — meist älterer — sogar auf Gesetzentwürfe verweisen konnten, die bereits derartige Bestimmungen enthielten. Jedoch fehlte es nicht an heftiger Gegnerschaft, die mit schwerwiegenden Gründen die alte Einrichtung verteidigte. — — Eine ablehnende Stellung gegenüber der Anlage des Reservefonds gebietet schon die buchhalterische Unmöglichkeit einer solchen: In der Bilanz ist jeder Posten der Passivseite gedeckt durch die Gesamtheit der Aktivposten. Eine spezielle Deckung ist ausgeschlossen, denn jeder Passivposten ist nur ein aliquoter Teil des Aktivvermögens. Demnach ist der Reservefonds keine reine Buchoperation, nur ist er kein „Fonds", sondern ein Konto. Der Gesetzgeber hätte darum besser das Wort Reservefonds vermeiden und "Reservekonto" sagen sollen. Man könnte also die ganze Frage mit dem technischen „unmöglich" abtun, allerdings unter Vergewaltigung der juristischen und volkswirtschaftlichen Einwürfe. Diese seien aber, soweit nötig, herangezogen.

Ist die Anlage des Reservefonds rechtlich begründet? Fast könnte es so scheinen, denn das ältere Aktiengesetz spricht davon,

[1]) So bestimmt z. B. § 42 des Statuts der Nürnberger Vereinsbank vom 5. März 1908: „Die statutenmäßigen Reservefonds dürfen nicht zum Betrieb des laufenden Geschäfts verwendet werden, sind vielmehr gesondert zu verwalten und verzinslich anzulegen".

sowohl im Gesetz selbst wie in den Materialien dazu. Die Begründung zu Art. 185c Abs. 2 stellt es als wünschenswert, nicht aber als unbedingt erforderlich hin, daß der Reservefonds besonders angelegt werde. Aehnlich betont auch der Kommissionsbericht die Freiwilligkeit der Anlage.[1]) Das heute geltende Recht übergeht die Streitfrage völlig und bringt damit wohl die herrschende Rechtsauffassung zum Ausdruck, daß es keiner Anlegung bedürfe.[2]) Völlig unzulässig und gesetzwidrig ist es, den Reservefonds als besondere Kasse aufzufassen, da er dann der Bilanz entzogen wird (Simon, „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, S. 132). Juristisch steht also fest, daß der Reservefonds nicht angelegt zu werden braucht. Welche Auffassung ergibt nun die wirtschaftliche Betrachtung? Vor allem ist wieder auf die Schädigung hinzuweisen, die eine Festlegung des Reservefonds für Handel und Industrie bedeuten würde. Der Reservefonds wirkt jetzt in der Unternehmung mit, bedeutet für sie Geschäftskapital. Im Jahre 1910 11 waren in Handel und Industrie an Reserven insgesamt 3254,5 Millionen ℳ niedergelegt, ein Kapital, das durchschnittlich 1—2 % zur Dividende beiträgt. Die Anlage des Reservefonds in Staatspapieren würde daher die Ertragsfähigkeit der Unternehmungen erheblich herabsetzen. Weiter müßte die unwirtschaftliche Verwendung des Reservefonds dazu führen, daß Neuemissionen von Aktien und Obligationen das entzogene Betriebskapital ersetzen. Von der zu erwartenden Emissionstätigkeit würden nicht nur die Gesellschaften selbst durch die Emissionskosten und die Gefahr der Kapitalsverwässerung Schaden ziehen, sondern auch der Geldmarkt, der die Ueberschwemmung mit Kapitalsnachfragen mindestens mit einer empfindlichen Versteifung beantworten würde. — Die Anlage des Reservefonds hat noch andere wirtschaftliche Nachteile im Gefolge: Die Gesellschaften werden

---

[1]) Siehe den Kommissionsbericht sowie die Begründung bei Passow, „Die Bilanzen der privaten Unternehmungen", S. 277/78.

[2]) Entsch. Oberlandesger. Dresden v. 21. Januar 1886 (Zeitschr. für ges. Handelsrecht Bd. 35 S. 238): . . . . . „weil für die A. G. überhaupt kein Zwang besteht, den Reservefonds als eine besondere Kasse zu verwalten. Festzuhalten ist nur daran, daß der Reservefonds in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe als ein Bilanzposten in die Erscheinung treten muß." (Vergleiche Simon a. a. O. S. 230 ff.)

Vgl. Entsch. O. L. G. Colmar (Zeitschrift für Aktienrecht 1906 S. 13 ff.)

außer den Reserveeffekten kaum leicht greifbare Mittel halten. Infolgedessen werden sie, trotz scheinbarer Liquidität, zur Dividendenzahlung Bankkredit in Anspruch nehmen müssen. Sie haben also gleichsam für ihren günstigen Status noch obendrein Strafe zu zahlen. Das Gleiche trifft für den Fall zu, wenn größere Ausgaben vorliegen, die aus den laufenden Mitteln nicht gedeckt werden können. Auch hier führt die Gebundenheit der liquiden Mittel des Reservefonds zu ungerechtfertigter Verschuldung. Aus diesem Grunde ist es verständlich, wenn Gesellschaften ihren früher festgelegten Reservefonds schließlich doch als werbendes Kapital in ihre Unternehmung hineinziehen, so z. B. eine der notleidenden Banken, die Creditanstalt für Industrie und Handel in Dresden. Dem Uebelstande der Reservenbindung hat Vosberg mit der Beleihbarkeit der Reservefonds-Effekten Zugeständnisse gemacht; Warschauer verneint sie. Man wird letzterem Recht geben müssen, insofern als der Standpunkt unbedingter Sicherheit vertreten werden soll. Jede Beleihbarkeit, auch wenn sie, wie in Vosbergs Vorschlägen, streng verklausuliert ist, schränkt die Schutzgewähr ein. Und schließlich, einen unbedingten Rückhalt für die Aktionäre bietet der angelegte, besser der speziellbedeckte Reservefonds nur, wenn er als selbstständiger „Fonds" vom Unternehmen losgelöst ist. Denn nur in diesem Falle kann im Konkurse die Aussonderung für ihn geltend gemacht werden. Diese Reservekasse ist aber, wie erwähnt, rechtswidrig und dazu auch eine wirtschaftliche Unmöglichkeit.

Das zusammenfassende Urteil hat also zu lauten: Abgesehen von der buchhalterischen Sinnwidrigkeit, ist die Festlegung der Reservekapitalien, die juristisch nicht erforderlich, aus volkswirtschaftlichen Gründen eine ungeeignete, verwaltungspolitische Maßregel, die Sicherheit des Erwerbslebens zu fördern. Die empfohlene Erhöhung des Reservefonds, im Verein mit der Liquidität überhaupt, sind m. E. besser dazu angetan, gegen Zusammenbrüche und Verluste Schutz zu bieten.

Erfahrungsgemäß sind die Zusammenbrüche häufig auf Verluste zurückzuführen, die durch andere Konkurse verursacht wurden.

Die Sicherheit des gewährten Kredits ist deshalb ein wichtiger Gegenstand der Vorsichtnahme. Verschiedene Maßnahmen suchen darauf hinzuwirken.

2. Maßnahmen zur Kreditsicherung.

Für die Sicherheit des gegebenen Kredits ist die richtige Beantwortung der Frage nach der sogenannten „Bonität" des Kreditsuchenden naturgemäß ausschlaggebend. Da mit der zunehmenden Größe der Unternehmungen der einzelne sich ein zuverlässiges Urteil darüber nicht mehr zutrauen kann, sucht er durch

a) Zusammenschluß

an Gleichgesinnte eine Stütze für seine Begutachtung der Kreditsucher zu gewinnen. So entstehen Verbände und Unternehmungen zur Beschaffung von Auskünften, die des weiteren auch die Einziehung von Außenständen übernehmen und dadurch wirksam die Finanzkraft der Gesellschaften, zumeist der kleineren, unterstützen. Einem gleichen Zweck dienen die Gläubigerschutzverbände. — Auch die Kartelle und Interessenverbände der verschiedensten Erwerbszweige kommen für die Kreditsicherung in Betracht. Sie haben zwar vorwiegend wirtschaftspolitische Aufgaben und können nur indirekt als Abwehr von Zusammenbrüchen in Frage kommen.[1]) Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß sie zuweilen, wenn es ihr Vorteil erheischt, ein morsches Unternehmen ihrer Interessengruppe stützen. Des öfteren wird, wie erwähnt, solche freiwillige Wohlfahrspflege — als solche ist sie nur zu bezeichnen — von den Banken geübt: Gelegentlich der Bankbrüche in den letzten Jahrzehnten haben sie durch weitgehende Kreditgewähr manches schwankende Unternehmen über Wasser gehalten. Sehr vorteilhaft für die Kreditsicherung wäre ein syndikat-ähnlicher Zusammenschluß der Banken, zu dessen Hauptaufgaben es gehören sollte, den Kundenfang aus der Welt zu schaffen, sowie die Doppelkreditierung eines Kunden durch andere Banken zu verhüten. — Eine verlustmindernde Wirkung läßt sich auch von einer

[1]) Als sicherndes Moment in der Politik der Kartelle sei die Verkürzung der Kreditfrist genannt.

Vorschrift versprechen, die den Kredit, der einem Kunden gewährt werden kann, auf eine bestimmte Höchstgrenze beschränkt. Durch solche Bestimmung könnte vermieden werden, daß der Gläubiger in das Schlepptau seines Schuldners gerät, wie es bei der Leipziger Bank geschehen ist. Im weiteren Ausbau dieser Schutzmaßregel wären die gesamten Engagements auf einen bestimmten Prozentsatz des Grundkapitals zu begrenzen. — — Der Kreditsicherheit dient sodann, wenn auch noch in geringem Maße, das Versicherungswesen.

b) Versicherung.

Der Wunsch, Verluste bei Konkursen durch Versicherung unwirksam zu machen, hat, wie Manes („Versicherungswesen" S. 430) mitteilt, schon vor langer Zeit zu Versuchen der Kreditversicherung geführt. Die Zeit des englischen Südseeschwindels 1710 bis 1720 gab den ersten Anstoß zu derartigen Unternehmungen, die freilich ohne Bestand waren. Erst nach hundertjährigem Stillstand wurde das Problem der Kreditversicherung — wieder in England — wieder aufgenommen und nach mannigfachen Mißerfolgen endlich einer Lösung näher gebracht. Mit Beginn dieses Jahrhunderts wurde auch das Festland in den englischen Geschäftskreis einbezogen. Indes wurde Deutschland und Oesterreich schon 1903 infolge großer Verluste wieder aufgegeben (Herzfelder, „Kreditversicherung und Auskunfteien", Ehrenzweigs Assek. Jahrbuch 34. Jahrgang — 1913 — S. 90/93).

In Deutschland betreibt gegenwärtig nur eine Gesellschaft, der „Globus", Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg, das Kreditversicherungsgeschäft (seit 1898), nachdem die Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft schon nach einjähriger Tätigkeit diesen Geschäftszweig aufgegeben hat. Damit ist das sogen. „englisch-hamburgische" System in Deutschland zur Herrschaft gelangt, demzufolge nur der Gesamtumsatz des Kunden versichert wird, nicht aber Einzelforderungen, welch letztere Uebung sich offenbar nicht bewährt hat. Einen größeren Umfang hat die Kreditversicherung noch nicht angenommen. Manes (Handw. der Staatsw., Artikel „kleinere Versicherungszweige") teilt folgende Entwicklung mit:

direktes (in- und ausländisches) Geschäft des deutschen Unternehmens

Jahr	Zahl der Versicherungen	Höhe der Versicherungen in 1000 ℳ	Einzahlungen der Versicherten ℳ	Schadenzahlungen
1902	105	3 980	222 520	344 720
1903	137	5 357	308 729	122 597
1904	131	4 553	329 865	234 005
1905	74	2 389	241 548	193 881
1906	128	5 741	268 428	105 749
1907	336	15 150	487 169	333 483
1908	261	34 673	611 476	721 558

Entwicklung der Kreditversicherung beim „Globus" in Hamburg (nach Ehrenzweigs Assek. Jahrb.)

Jahr	Netto-Prämien	Davon verwendet für eigene Schäden	Ueberschuß	Stand der	
				Prämien-Reserve	Schaden-Reserve
1902	35 998	34 634	— 1 199		
1903	36 893	4 452	23 625		
1904	44 502	17 325	19 493		
1905	41 781	22 655	11 923		
1906	47 007	2 443	28 079		
1907	72 141	38 929	16 310	42 060	22 000
1908	107 655	92 754	—20 613	53 263	35 000
1909	88 657	97 088	—32 529	28 975	69 500
1910	44 570	31 653	—10 740	31 281	39 000

Die Kreditversicherung hat demnach noch keine große Verbreitung gefunden, was wohl damit zusammenhängt, daß die Versicherungen trotz sorgfältiger Auskunftseinholung noch eine Reihe drückender Bedingungen stellen müssen, die die Beliebtheit der Kreditversicherung einstweilen noch verhindern. Immerhin erscheint sie als ein empfehlenswertes Mittel, der Kreditgewährung eine Stütze zu bieten.

Der Grundgedanke der Kreditversicherung wird neuerdings in einer Abart vertreten, der Depositenversicherung. Eine praktische Verwertung hat diese Idee noch nicht gefunden. In neuester Zeit hat sich der 10. Deutsche gewerbliche Genossenschaftstag (Leipzig 1913) mit der Frage beschäftigt und die Einführung einer solchen Versicherung empfohlen. Die Leitsätze befürworten die Uebernahme der Versicherung durch eine staatliche Anstalt in Anlehnung an die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse. An eine staatliche Aufsicht des zu gründenden „Deutschen Bardepositen-Schutzverbandes" denkt auch Mager,[1]) der m. W. den Gedanken der Depositenversicherung zuerst ausgesprochen hat. — Ein günstiges Urteil über diese neue Versicherung ist nur möglich von der Erwägung aus, daß jedes verlusthindernde Mittel willkommen ist. Ein Bedürfnis werden die Banken als Kreditnehmer nicht anerkennen, da sie in anderer Weise für Schutz sorgen; und dies umsoweniger, als den Depositären keine bevorzugte Stellung unter den Gläubigern eingeräumt werden kann. Andererseits werden die Einleger eine Zinsbeschneidung durch die Versicherungsprämien nicht tragen wollen und, soweit es sich um Spargelder handelt, anderweitig Unterkunft suchen. — Eine Lebensfähigkeit ist der Depositenversicherung eher in der Anwendung auf die Kreditgenossenschaften zuzusprechen, da hier günstigere Vorbedingungen obwalten: 1. die Verbandseinrichtung mit ihrer Erziehung zum Gemeinsinn; 2. größere Verlusthäufigkeit und 3. die scharfe Konkurrenz mit den Sparkassen. Aehnliche Verhältnisse wie zu 2 und 3 liegen zwar auch bei den Privatbankiers vor. Ehe aber nicht auch Punkt 1, d. h. ein Schutzverband, erreicht ist, eher wird auch wohl die Depositenversicherung bei ihnen keinen Eingang finden.

Außer der Kreditversicherung gibt es noch eine Reihe von Möglichkeiten, der Verlustgefahr durch Versicherung zu begegnen. Es seien erwähnt: die Versicherung gegen Streikschäden, Boykott, Kursverlust, gegen Veruntreuung, Diebstahl, Maschinendefekte, Betriebsstillstand usw. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Versicherung gegen Veruntreuung, da ja gerade Unterschlagungen die Erwerbsgesellschaften in hohem Maße schädigen und auch gefährden. Namentlich die Banken und Kreditgenossenschaften werden von diesem

[1]) Mager, „Bardepositenversicherung", Leipzig 1912.

Unglück heimgesucht, und gar manche ist dadurch zu Fall gebracht worden. — Diese Versicherung gegen Veruntreuung wird von der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft betrieben, einstweilen noch ohne nennenswerten Erfolg. Versichert wird das Gesamtpersonal. Es betrugen (Ehrenzweigs Assek. Jahrbücher):

Jahr	Bruttoprämien	Prämien für eigene Rechnung	Schäden für eigene Rechnung	Prämien-Reserv.-Zuwachs	Spesen	Ueberschuß
1909	7 560	6 079	1 288	4223	1901	—11 393
1910	10 946	— 1 435	1 047	— 2959	1075	— 2475
1911	40 304	7 410	2 794	1603	2859	154

3. Redliche Geschäftstätigkeit.

Die Versicherung gegen Veruntreuung gründet sich auf die Wertschätzung der redlichen Erwerbstätigkeit. Letzten Endes ist ja jede geregelte und sichere Geschäftstätigkeit abhängig von der Zuverlässigkeit der im Unternehmen tätigen Personen. Eine angemessene

a) Ueberwachung der Angestellten

auf ihre Redlichkeit ist für jede größere Gesellschaft unerläßlich. Nur sei sie so durchgeführt, daß sie nicht jegliches Ehrgefühl erstickt und schließlich mehr schadet als nutzt. — In der Richtung der Aufsicht wirkt auch das Verbot der Spekulation für Bankbeamte, das sich, wenn es Erfolg haben soll, auf die Angestellten im weitesten Sinne, also auch auf die Direktoren, zu erstrecken hat. Es bedeutet zwar eine erhebliche Beschränkung der persönlichen Freiheit, ist aber durch die Erfahrung gerechtfertigt, daß viele Zusammenbrüche von Banken und schwerwiegende Verluste auf gewagte Spekulationen zurückzuführen sind. — Bedeutungsvoller aber als die Angestelltentreue und ihr übergeordnet ist die

b) Treue der Geschäftsleiter.

Treue und Glauben sind die Grundpfeiler des kaufmännischen Erwerbslebens. An ihnen rütteln heißt nicht nur: die eigene Unternehmung untergraben, sondern auch die der Handelswelt so verhaßten Zwangsgesetze heraufbeschwören. Ueber den Umfang der kaufmännischen Kriminalität gibt die offizielle (Reichs-) Statistik nur zu einem kleinen Teile Auskunft. Das liegt aber vor allem an der weiten Fassung des Begriffs der einzelnen Vergehen. So ist z. B. der Kriminalitätsbegriff „Untreue" ein Sammelwort für die verschiedensten Vergehen gegen die verschiedensten Gesetze, sodaß ein Rückschluß auf die Moral des Erwerbslebens hieraus nicht möglich ist. Die Bilanzverschleierung ist gleichfalls nach ihrer Häufigkeit nicht festzustellen, ebensowenig die „mangelnde Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes." Es sind dies unbestimmte Begriffe und, solange ihre Auslegung noch schwankend ist, statistisch nicht erfaßbar. Doch enthalten sie gerade die Vergehen, in denen sich die Verstöße gegen Treue und Glauben am meisten äußern, und die daher für die Erkennbarkeit der kaufmännischen Moral besonders wichtig sind. Ein Ausbau der Statistik nach dieser Richtung wäre also äußerst wünschenswert.[1]) — Ein zuverlässiges Bild von der kaufmännischen Redlichkeit ist nur nach einer bestimmten Seite hin erhältlich, nämlich für die Betätigung der Moral bei Konkursverfahren. Hier ist eine dauernde Abnahme der Vergehen festzustellen, und zwar nicht nur absolut, sondern auch relativ im Verhältnis zu den eröffneten Konkursverfahren. Tabelle 15 zeigt folgende Entwickelung. Die Zahl sämtlicher Konkursvergehen betrug im Jahrfünftdurchschnitt:

---

[1]) Erwähnt seien an dieser Stelle die bedeutungsvollen Bestrebungen nach Verfeinerung des Konkursstrafrechts, die namentlich von den Handelskammern betrieben werden (vergl. auch Wach, Strafrecht 8. Band). Die gegenwärtige Gerichtspraxis lasse vielfach eine allzugroße Milde erkennen, die durch eine gewisse Unsicherheit in dem Bankrottbegriff gegeben sei. Gefordert wird demgemäß:

1. die Unterscheidung in vorsätzlichen und fahrlässigen Bankrott, unter Ausscheidung der eigens zu behandelnden Buchführungsdelikte;
2. Selbstanzeige des Schuldners auch bei Ueberschuldung. Unterlassung wird mit Strafe bedroht.
3. Verfolgung der Konkursvergehen auch im Falle der Nichteröffnung eines Verfahrens oder des außergerichtlichen Vergleichs.

	absolut:	im Verhältnis zu den eröffneten Konkursen
1899:	961	14,7 %
1904:	930	11,0 %
1909:	814	9,8 %

Daß die Zahl der Konkursvergehen noch immer beträchtlich hoch ist, erhellt aus der psychologischen Erfahrung, daß der Mensch in Zeiten der Not am ehesten zu Verirrungen und Uebergriffen geneigt ist. Insofern sind auch die mitgeteilten Zahlen nicht geeignet, den kaufmännischen Begriff von Treue und Glauben im allgemeinen zu beleuchten. Im ganzen wird man von dem kaufmännischen Ehrgefühl noch eine optimistische Auffassung haben dürfen, ohne sich indes den offenbaren Mißständen zu verschließen. In der Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls, in gewissenhafter Pflichterfüllung, kurz in der Pflege kaufmännischer Ehre liegt ein bedeutsamer Schutz gegen Zusammenbrüche.

4. Sorge für tüchtige Leitung.

In enger Verbindung mit der Redlichkeit der Geschäftsleiter steht ihre Tüchtigkeit. Diese Eigenschaft noch besonders zu betonen, ist fast eine Abgeschmacktheit und ist dennoch nötig angesichts der Tatsache, daß nicht immer die Tüchtigsten die verantwortungsvollsten Posten innehaben. Daß die Sicherheit des Unternehmens von der Geschäftskundigkeit und fachlichen Tüchtigkeit des Leiters in erster Linie abhängt, ist offenbar. Darum ist es die größte Pflicht der Beteiligten, zu der Leitung, wie überhaupt für die wichtigen Stellen, nur Männer von Verdienst und Leistung heranzuziehen. Dies gilt besonders für die Banken, die für eine gesicherte Geschäftsführung der ganzen Volkswirtschaft verantwortlich sind. Die Bankbrüche der letzten Zeit haben gezeigt, daß oft gegen den selbstverständlichen Grundsatz der fähigen Leitung gefehlt worden ist. Daß unfähige, geschäftsunkundige Personen sich in das Erwerbsleben des Handels und der Industrie hineindrängen, ist für die hier besonders zu betrachtenden Gesellschaften eine weniger beobachtende Erscheinung als

bei den Einzelerwerbstätigen. Immerhin spielt die Unkundigkeit der Gründer von Genossenschaften eine größere Rolle und verdient Erwähnung. Hier Abhilfe zu schaffen, ist Aufgabe der betreffenden Verbände und auch vielfach als solche anerkannt und geübt worden.

Schlußwort.

Unsere Ausführungen haben das Ringen um den Wirtschaftserfolg in seiner Kehrseite gezeigt und das Opfer, das alljährlich der Lebensdrang erfordert, nach seiner Schwere und Bedeutung geschildert. Das gewonnene Bild über die Zusammenbrüche ist zwar nicht frei von Unklarheiten geblieben, deren Aufhellung erst durch weiteren Ausbau der bestehenden Statistik möglich sein wird: Einer reicher gegliederten Konkurs- und A. G.-Statistik sei nochmals nachdrücklich das Wort geredet. — Die Vorkehr gegen den Mißerfolg darf den Wirtschaftskampf nicht hindern wollen. All ihre Tätigkeit liegt nur in sorgfältiger Rüstung und in der Wachsamkeit; daneben in der Wahrung redlicher Kampfesweise. In diesem Sinne nur ist die Wirksamkeit der Abwehrmittel gegen Wirtschafsverluste, besonders Zusammenbrüche zu erwarten. Andererseits darf man auch annehmen, daß die verständnisvolle Anwendung der besprochenen Schutzmaßregeln die Verlusterscheinungen auf ein Mindestmaß zurückführen wird.

Lebens- und Bildungsgang.

Ich bin am 14. Mai 1888 als Sohn eines Post-Kanzleisekretärs in Magdeburg geboren und in evangelischer Religion erzogen. Die Reifeprüfung bestand ich Ostern 1907 an der Guerickeschule (Realgymnasium) meiner Vaterstadt und verbrachte hier zwei folgende Jahre als Lehrling im Bankgeschäft von E. Alenfeld & Co. Ostern 1909 bezog ich die Handelshochschule Berlin, die ich nach 4 semestrigem Studium, nach Bestehen der kaufmännischen Diplomprüfung, verließ, um mich den Staatswissenschaften zu widmen. Angeregt wurde ich hierzu durch die Vorlesungen der Professoren Sombert und Jastrow. Auf diese staatswissenschaftlichen Studien verwandte ich sechs Semester, davon drei an der Universität Tübingen, die letzten drei an hiesiger Universität. In Tübingen hörte ich bei den Professoren Fuchs, Stephinger, Sartorius, Smend u. a. Meine Leipziger Studien, die nunmehr auch die Statistik und Geschichte mit einbegriffen, standen unter der Anregung und Leitung der Professoren Schmid, Geh. Hofrat Stieda, Brandenburg.

Erhard Hilmer cam.

Tabelle 1

Zahl der eröffneten Konkurse

a) 1881—1891

Jahr	Konkurse		abgewiesene Anträge	eröffnete Konkurse von		
	anhängige	eröffnete		A. G.	Ko.a.A.	e. Gen.
1881	6222	5252	970	7	3	26
2	5904	4821	1083	14	2	16
3	5649	4688	961	9	2	6
4	5347	4370	977	19	1	9
5	5728	4627	1101	7	2	11
1881/85	5770	4752	1018	11	2	14
6	5912	4789	1123	12	1	12
7	5963	4897	1066	9	1	8
8	6357	5216	1141	9	2	8
9	6490	5263	1227	6	1	8
1890	7321	5936	1385	2	2	14
1886/90	6408	5220	1188	8	1	10
1891	8950	7267	1683	15	2	12

b) 1891—1894

Jahr	eröffnete Konkurse	und zwar					
		O. H. G.	Komm. G.	A. G.	Ko.a.A.	e. Gen. m. u. H.	e. Gen. m. b. H.
1891	7623	261	19	15	1	10	3
2	7684	296	30	18	1	9	9
3	6733	201	23	18	2	4	16
4	7411	258	15	18	—	11	13
1891/94	7363	254	22	17	1	8	10

c) 1895—1911

Jahr	eröffnete Konk.-verf.	O. H. G.		Komm. Ges.		A. G. [1]		Gen. m. [2] u. H.		Gen. m. [2] b. H.		G. m. b. H.	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1895	6431	208	3,2	21	0,3	21	0,3	9	0,1	14	0,2	4	0,06
6	6190	204	3,3	27	0,4	13	0,2	10	0,2	21	0,3	17	0,3
7	6358	203	3,2	18	0,3	8	0,1	2	0,03	24	0,4	9	0,1
8	6737	236	3,5	29	0,4	2	—	3	0,04	14	0,2	24	0,3
9	7057	241	3,4	26	0,4	8	0,1	4	0,05	15	0,2	20	0,3
1900	7712	277	3,6	20	0,3	14	0,2	4	0,05	16	0,2	34	0,4
1896/1900	6811	232	3,4	24	0,4	9	0,1	5	0,07	18	0,3	21	0,3
1901	9419	391	4,1	34	0,4	46	0,5	15	0,1	14	0,1	80	0,8
2	8438	326	3,9	36	0,4	30	0,3	6	0,17	29	0,3	74	0,9
3	8176	308	3,8	25	0,3	17	0,2	5	0,06	28	0,3	80	1,0
4	7936	297	3,7	38	0,5	23	0,3	12	0,1	32	0,4	93	1,2
5	7708	260	3,4	27	0,3	20	0,3	8	0,1	35	0,4	107	1,4
1901/05	8335	316	3,8	32	0,4	27	0,3	9	0,11	28	0,3	87	1,1
1906	7768	282	3,6	35	0,4	15	0,2	13	0,2	38	0,5	116	1,5
7	8101	338	4,1	26	0,3	23	0,3	10	0,1	68	0,8	173	2,1
8	9378	430	4,6	34	0,4	28	0,3	11	0,1	49	0,5	236	2,5
9	8630	317	3,7	38	0,4	21	0,2	12	0,1	54	0,6	231	2,7
10	8387	335	3,9	39	0,5	19	0,2	8	0,1	62	0,7	263	3,1
1906/10	8453	340	4,0	34	0,4	21	0,2	11	0,12	54	0,6	204	2,4
1911	8680	314	3,6	25	0,3	23	0,3	9	0,1	59	0,7	283	3,3

[1]) Kommanditgesellschaft auf Aktien: je eine 1899, 1901, 1907, 1910.

[2]) Genossenschaft mit Nachschußpflicht: 1896 = 1, 1898 = 2.

Tabelle 2

Abgewiesene Anträge

(mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse)

Jahr	Anzahl überhaupt	O. H. G.		G. m. b. H.		absolut		
		abs.	%	abs.	%	Ko. G.	A. G.[1]	Gen.[2] m. b. H.
1895	680	10	1,5	2	0,3	1	4	
6	570	14	2,4	4	0,7	2	6	
7	639	19	3,0	3	0,5	—	1	
8	627	19	3,0	1	0,2	2	—	
9	685	10	1,5	7	1,0	1	1	2
1900	846	23	2,7	6	0,7	1	4	1
1896/1900	673	17	2,5	4	0,6	1	2	—
1	1150	25	2,2	20	1,7	4	2	—
2	1388	33	2,4	10	0,7	2	5	3
3	1451	24	1,6	30	2,1	1	10	1
4	1575	32	2,0	39	2,5	4	4	1
5	1649	41	2,5	36	2,2	—	4	4
1901/05	1443	31	2,1	27	1,8	2	5	2
1906	1633	42	2,6	47	2,9	—	7	2
7	1754	46	2,6	57	3,2	6	4	2
8	2193	44	2,0	118	5,4	4	6	4
9	2375	41	1,7	126	5,3	6	1	5
10	2396	46	1,9	163	6,8	3	7	4
1906/10	2070	44	2,2	102	4,7	4	5	3
1911	2351	40	1,7	171	7,3	9	6	—

[1] Kommanditgesellschaft auf Aktien: je eine 1899, 1910.
[2] Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht: je eine 1896, 1909.
Genossenschaft mit Nachschußpflicht: keine.

Schuldenmasse in 1000 Mark.

Jahr	Schuldenmasse überhaupt	O. H. G.		Komm. G.		A. G. [1]		Genossenschaften mit [2] u. H.		b. H.		G. m. b. H.	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1895	226 229	27 159	12,0	1491	0,7	7555	3,3	363	0,1	52	0,01	14	—
6	204 973	17 795	8,7	2906	1,4	5289	2,5	2435	1,2	85	0,04	201	0,1
7	214 170	28 412	13,3	3973	1,8	13637	6,3	73	0,03	202	0,09	738	0,3
8	195 662	19 742	10,1	6052	3,1	2610	1,3	3097	1,6	327	0,2	1681	0,8
9	212 111	25 274	11,9	6863	3,2	9855	4,6	1226	0,6	461	0,2	438	0,2
1900	188 073	21 488	11,4	3348	1,8	2842	1,5	49	0,02	1092	0,6	743	0,4
1896/1900	202 998	22 542	11,1	4628	2,3	6847	3,2	1376	0,7	433	0,2	760	0,4
1901	224 500	25 234	11,2	3023	1,3	4884	2,2	306	0,1	390	0,2	899	0,4
2	392 347	33 229	8,5	4375	1,1	101 109	25,8	526	0,1	629	0,2	3549	0,9
3	318 914	39 793	12,5	5275	1,6	21657	6,8	294	0,1	1663	0,5	2466	0,8
4	397 756	34 369	8,6	9335	2,3	84137	21,2	92	0,02	678	0,2	19857	5,0
5	498 677	34 700	6,9	9717	1,9	118 500	23,8	855	0,2	1044	0,2	8346	1,7
1901/5	366 439	33 465	9,5	6345	1,6	66057	15,9	415	0,1	881	0,3	7023	1,8
1906	345 761	26 052	7,5	4796	1,4	14462	4,2	982	0,3	432	0,1	10083	2,9
7	301 889	29 362	9,7	4982	1,6	25596	8,5	149	0,05	1676	0,5	6098	2,0
8	310 926	26 936	8,7	5237	1,7	9053	2,9	2925	0,9	2284	0,7	19330	6,2
9	392 163	33 004	8,4	2138	0,5	14692	3,7	801	0,2	2672	0,7	16020	4,1
10	382 196	61 918	16,2	7046	1,8	12194	3,2	142	0,04	2901	0,8	20407	5,3
1906/10	346 587	35 454	10,1	4840	1,4	15199	4,5	1000	0,3	1993	0,6	14388	4,1
1911	421 290	34 936	8,3	10605	2,5	9243	2,2	1622	0,4	1537	0,4	16280	3,9

[1]) Kommanditgesellschaft auf Aktien: 1895: 332, 1896: 128, 1902: 294, 1911: 4233.

[2]) Genossenschaft mit Nachschußpflicht: 1899: 21, 1900: 184, 1902: 24, 1904: 4, 1909: 26, 1911: 16.

Zahl der Konkursgläubiger.

Jahr	überhaupt	O. H. G.	Komm. G.	Komm. a. A.	A. G.	Genossenschaften mit u. H.	Genossenschaften mit b. H.	Genossenschaften mit N.	G. m. b. H.
1895	266 644	17 462	1380	301	2301	188	137		37
6	260 107	14 607	1336	48	963	1975	295		200
7	261 917	12 828	1530		8209	83	590		413
8	259 242	14 002	1827		1266	2610	606		436
9	285 318	17 656	2432		3971	1410	662	10	655
1900	271 470	17 902	1255		670	98	790	38	834
1896/1900	267 611	15 399	1676		3016	1235	589		508
1	322 856	19 749	1689		2702	516	352		676
2	382 137	33 992	2619	141	905	619	203	46	2 060
3	382 915	27 890	2379		3429	184	1403		2 766
4	368 842	24 446	2462		11574	192	911	21	5 126
5	349 000	24 266	2485		3167	337	925		10 213
1901/5	361 150	26 069	2327		4355	370	759		4 168
6	339 643	19 645	2083		2663	1256	612		6 125
7	343 597	20 625	2827		6833	175	1981		5 026
8	374 902	21 800	2104		2207	3663	1623		11 980
9	412 477	30 512	2085		3492	949	2696	32	11 261
10	394 805	27 049	2359		1978	185	2677		13 845
1906/10	373 085	23 926	2292		3435	1246	1918		9 647
1911	389 092	24 510	3626	392	4750	226	1641	24	14 729

Tabelle 4

Die ausgefallenen Beträge bei den a) b) nicht

Jahr	überhaupt		O. H. G.			Komm. Ges.			Ko. a. A.		A. G.
	a	b	a	b		a	b		a	b	a
			abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	abs.
1895	588	182471	6	21 569	12,3	4	1 107	0,6	6	267	3
6	782	164731	48	13 597	8,2	—	2 549	1,5		114	4
7	582	168764	29	20 435	12,1	0,032	1 916	1,1			22
8	525	153143	5	14 718	9,6	—	4 937	3,2			2
9	722	165237	6	20 252	12,2	—	5 051	3,0			2
1900	583	146364	5	16 423	11,2	6	2 935	2,0			—
1896/1900	639	159648	19	17 085	10,7	1	3 478	2,2			6
1	1066	175689	100	19 559	11,1	25	2 389	1,4			—
2	760	296854	35	25 885	8,1	8	3 079	1,0		155	3
3	758	253246	14	31 424	12,4	1	3 801	1,5			16
4	1252	284837	22	26 566	8,9	—	7 512	2,6			1
5	669	435692	23	29 143	6,7	—	8 171	1,9			—
1901/5	901	289264	39	26 515	9,4	7	4 990	1,7			4
6	523	293891	15	20 805	7,1	—	3 587	1,2			6
7	661	245942	17	24 547	9,9	4	4 228	1,7			35
8	792	250523	12	21 884	8,7	2	4 373	1,7			7
9	1387	322428	30	23 939	7,4	13	1 609	0,5			293
1910	739	318386	56	53 437	16,7	5	5 812	1,8			4
1906/10	820	286234	26	28 922	9,9	5	3 922	1,4			69
11	692	362736	14	27 787	7,7	5	8 806	2,4		4127	—
Summe	13 081	4220934	437	411 875		73,032	71 864		6	4663	397

bevorrechtigten
bevorrechtigten **Konkursforderungen** (in 1000 Mk.)

A. G.		Genossenschaft mit u. H.			b. H.			N.		G. m. b. H.		
b		a	b		a	b		a	b	a	b	
abs.	%	abs.	abs.	%	abs.	abs.	%	abs.		abs.	abs.	%
5 080	2,7	0,04	103		0,05	29	0,01			—	—	—
4 505	2,7		328		—	54	0,03			0,4	94	0,06
10 829	6,4		—		0,7	135	0,08			1,4	559	0,3
2 110	1,4		44		—	149	0,09			4	1 466	0,9
7 001	4,2		405		—	305	0,2			—	260	0,1
2 594	1,8		—		—	602	0,4			—	543	0,4
5 408	3,3		155		0,14	249	0,16			1,2	584	0,35
2 506	1,4		8		0,006	264	0,1			3	729	0,4
62 385	21,0		326		—	34	0,01		8	12	2 894	0,9
13 177	5,2		—		0,1	970	0,3			4	2 011	0,8
27 920	9,8		—		8	53	0,02		3	47	16 188	5,7
111 214	25,5		—		—	723	0,2			31	5 448	1,2
Treb.-Tr. G.												
43 440	12,6		67		1,6	409	0,12			19	5 454	1,8
10 932	3,7		5		1	242	0,08			18	8 631	2,9
17 172	6,9		—		12	1278	0,5			47	4 729	1,9
7 365	2,9		705		3	1711	0,7			133	15 680	6,3
9 222	2,9		—		1	1029	0,3		25	33	13 408	4,1
9 606	3,0		—		3	1482	0,5			123	17 550	5,5
10 859	3,7		142		4	1148	0,41			71	12 000	4,1
6 293	1,7		899		3	1097	0,3			88	13 767	3,8
309 912		0,04	3823		31,856	10158			36	544,8	153 957	

Tabelle 6

Die Konkurse nach

Jahr	Land- und Forstwirtsch.					Industrie						Warenhandel im stehenden Geschäftsbetrieb						Geld- und Kredithandel					
	Gesamtzahl		davon			Gesamtzahl		davon				Gesamtzahl		davon				Gesamtzahl		davon			
	abs.	%	A. G.	G. m. b. H.	Gen.	abs.	%	O. H. G. u. Komm. G.	G. m. b. H.	A. G.	Gen.	abs.	%	O. H. G. u. Komm. G.	A. G.	Gen.	G. m. b. H.	abs.	%	O. H. G. u. Komm. G.	A. G.	Gen.	G. m. b. H.
1895	429	6,7				1670	26,0	95	3	14	—	2471	38,4	104		15	—	32	0,5	2	2	2	
6	399	6,7				1604	25,9	88	8	8	7	2376	38,4	83		9	3	36	0,6	4	3	9	1
7	478	7,5				1552	24,4	101	6	3	3	2453	38,6	70		17	2	11	0,2	2	—	3	
8	400	5,9				1784	26,5	129	16	2	3	2690	39,9	92		11	3	16	0,2	2	—	3	
9	406	5,7			1	1868	26,5	133	13	4	4	2716	38,5	93	1	8	3	24	0,3	5	2	4	
1900	532	6,9			1	2024	26,3	132	28	12	7	2823	36,6	101		3	3	50	0,6	8	—	5	
1896/1900	443	6,5				1766	25,9	117	14	6	5	2612	38,4	88		10	3	27	0,4	4	1	5	
1	545	5,6			1	2564	27,2	219	53	32	9	3500	37,1	125	2	5	9	73	0,8	7	7	12	
2	487	5,8	1	1	1	2124	25,2	158	55	24	9	3288	39,0	135	3	14	5	34	0,4	2	1	8	1
3	407	5,0		1	2	2135	26,0	144	50	16	8	3235	39,7	119		10	9	51	0,6	7	1	7	1
4	341	4,4				1960	25,0	130	61	17	12	3180	40,0	126		17	10	41	0,5	6	2	10	2
5	287	3,7		2		2104	27,3	134	69	15	11	2963	38,4	93	1	14	11	36	0,5	3	1	10	1
1901/1905	413	4,9		1	1	2177	26,1	157	58	21	10	3233	38,8	120	1	12	9	47	0,6	5	2	9	1
6	308	4,0				2040	26,3					3020	38,9					32	0,4				
7	298	3,7				2201	27,2					3118	38,5					53	0,7				
8	340	3,6				2552	27,2					3746	39,9					73	0,8				
9	331	3,8				2201	25,5					3658	42,4					53	0,6				
1910	308	4,0				2238	26,7					3371	40,2					63	0,8				
1906/1910	317	3,8				2246	26,6					3383	40,0					55	0,7				
11	329	3,8				2251	26,0					3536	40,8					57	0,7				

Berufen der Gemeinschuldner

Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe						Baugewerbe						Beherbergungs- u. Erquickungsgewerbe						Verkehrsgewerbe					
Gesamtzahl		davon				Gesamtzahl		davon				Gesamtzahl		davon				Gesamtzahl		davon			
		O.H.G. u. Komm.G.	A.G.	Gen.	G.m.b.H.			O.H.G. u. Komm.G.	A.G.	Gen.	G.m.b.H.			O.H.G. u. Komm.G.	A.G.	Gen.	G.m.b.H.			O.H.G. u. Komm.G.	A.G.	Gen.	G.m.b.H.
abs.	%					abs.	%					abs.	%					abs.	%				
809	12,6	13		2	—	256	4,0	2		1		372	5,8	—	2			55	0,9	—	1	—	—
702	11,3	28		3	1	280	4,5	12		2	1	364	5,9	2	1		1	50	0,8	3	—	—	1
734	11,5	28		1	—	308	4,8	5	2	1		404	6,4	1	1			60	0,9	—	1	1	1
726	10,8	21			1	306	4,5	4				388	5,8	1	—	1		74	1,1	1	—	—	—
768	10,9	23			1	370	5,3	11				475	6,7	1	—	1		68	1,0	3	1	—	—
759	11,1	27			1	467	6,1	12			1	538	7,0	—	1		1	86	1,1	1	—	1	—
738	11,1	25		1	1	346	5,0	9				434	6,4	1	1			68	1,0	2			
905	9,6	39			3	512	5,4	16			2	627	6,7	2			2	85	0,9	1	1	—	1
812	9,7	32			—	446	5,3	15		1	1	566	6,7	1			1	89	1,6	1		1	—
745	9,1	20		1	5	451	5,5	14			2	486	5,9	1		1	1	74	0,9	5		1	1
730	9,2	38	1	1	7	520	6,6	18			1	468	5,9	3	1	1	2	62	0,8	—		1	—
680	8,1	22		2	—	542	7,0	21		1	5	444	5,8	1	1		6	62	0,8	1		—	1
774	9,1	30		1	3	494	6,0	17			2	518	6,2	2			2	74	1,0	2		1	1
667	8,6					573	7,4					430	5,5					70	0,9				
566	7,0					675	8,4					468	5,8					75	0,9				
724	7,7					628	6,7					495	5,3					106	1,1				
616	7,1					494	5,7					483	5,6					95	1,1				
663	7,9					454	5,4					517	6,2					78	0,9				
647	7,7					565	6,7					479	5,7					85	1,0				
723	8,3					528	6,1					480	5,5					80	0,9				

Tabelle 7

Konkurshäufigkeit bei den Genossenschaften.

Jahr	Bestand	Konkurse	Häufigkeitsziffer	
31. Dezbr.			f. Konkurse	
1894	10 638		allein %	
5	12 446	23	0,22	
6	14 482	32	0,17	
7	15 761	26	0,18	
8	16 701	17	0,11	
9	17 719	19	0,11	
1900	19 165	20	0,11	
1896/1900	16 766	23	0,14	
1901	20 734	29	0,15	für Konkurse u. Liquidationen[1])
2	22 166	35	0,17	
3	23 674	33	0,15	1,3 %
4	25 064	44	0,18	1,5
5	24 652[2])	43	0,17	1,5
1901/5	23 258	37	0,16	1,4
1906	25 714	51	0,21	1,7
7	26 851	78	0,30	1,6
8	28 173	59	0,22	1,4
9	29 497	66	0,23	1,4
10	30 555	70	0,24	1,6
1906/10	28 158	65	0,24	1,5
1911	31 981	68	0,22	

[1]) Nach den Angaben des „Allgemeinen Verbandes", enthalten in seinem „Jahrbuch."

[2]) Mit dem Jahre 1905 werden Zentralkassen und nicht eingetragene Genossenschaften nicht mehr mitgezählt. Daher der scheinbare Rückgang im Bestande der Genossenschaften.

Genossenschaftskonkurse

(zusammengestellt nach dem „Jahrbuch" des „Allgemeinen Verbandes".)

Genossenschaftsarten	1897/1898	1898/1899	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	1908/1909	1909/1910	1910/1911
Kreditgenossenschaften	1	3	2	7	6	9	7	10	8	12	17	11	6	16
Rohstoffgenossenschaften	1				2	2			2	2	2	2	1	2
Magazin- u. Absatzgenossenschaften	1				1	1			1					1
Produktivgenossenschaften . . .	1	3	1	4	3		4	3	4	47 [1]	7	8	6	12
Konsumvereine	9	6	4		6	3	12	12	9	9	8	14	17	12
Wohnungs- u. Baugenossenschaften			1		1	1			1			2		1
Werkgenossenschaften			1								2			
Genossenschaften zur Beschaffung von Maschinen												1		
Versicherungs- und verschiedene Genossenschaften			1	2	6	3	3		5	1	1	6		

[1]) Molkereigenossenschaften, von denen 34 der Berliner Milchzentrale angehörten.

Die Reserven falliter Banken

(nach den jeweils letzten Bilanzen vor der Liquidations- bezw. Konkurseröffnung)

Gruppe I: Banken mit 10 Millionen Mark Kapital und darüber

Name der Bank	Aktien-Kapital	Reserven	Reserven i. % zum Aktien-Kapital	Reserven i. % zum Betr.-Kapital	Verlust
Preußische Hypotheken-Aktien-Bank	23 000 000	3 934 228	17,1	15,1	6,9
Deutsche Grundschuld-Bank	10 000 000	1 334 505	13,3	7,8	3,1
Leipziger Bank	48 000 000	17 225 656	35,89	16,42	15,1
Creditanstalt für Industrie und Handel	20 000 000	4 090 000	20,45	10,24	18,9
Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank	15 000 000	6 152 000	40,1	26,7	30,1
Mecklenburg-Strelitzer-Hyp.-Akt.-Bank	12 000 000	1 800 000	15,0	9,0	18,1
Niederdeutsche Bank	12 000 000	971 495	8,09	1,8	2,8
Durchschnitt			21,4	12,4	13,3

Gruppe II: Banken mit 1 Million Mark Kapital und darüber

Name der Bank	Aktien-Kapital	Reserven	Reserven i. % zum Aktien-Kapital	Reserven i. % zum Betr.-Kapital	Verlust
Geraer Handels- und Credit-Bank	2 400 000	330 000	13,75	4,63	7,8
Vereinsbank zu Pirna	1 000 000	108 936	10,89	4,3	9,8
Sächsische Handelsbank	5 250 000	24 516	0,47	0,26	2,3
Heilbronner Gewerbebank	3 000 000	430 000	17,84	7,95	11,6
Spar- und Vorschuß-Bank in Dresden	1 000 000	330 000	33,0	3,02	4,8
Berliner Spar- und Depositen-Bank	1 000 000	23 806	2,38	1,5	5,3
Hannoversche Landesbank	1 000 000	55 499	5,55	1,7	4,1
Spar- und Creditbank Soest	1 000 000	179 229	17,92	5,7	9,1
Gewerbebank Speyer	1 500 000	342 000	22,8	6,55	114,0
Solinger Bank	3 600 000	798 522	22,18	7,3	10,8
Bonner Bank	3 000 000	965 000	32,17	9,59	32,5
Hessische Bank	1 000 000	8 750	0,88	0,25	0,5
Ronsdorfer Bank	1 250 000	270 000	21,6	5,75	7,9
Lünener Bank	1 000 000	76 185	0,76	?	7,1
Carl Neuburger Ko. a. A. Berlin	5 000 000	47 875	0,96	0,32	0,8
Vereinsbank Frankfurt a. O.	2 500 000	321 000	12,9	3,4	3,5
Märkischer Bankverein Gevelsberg	1 750 000	78 059	4,46	1,25	4,7
Westfälische Kreditanstalt in Schwerte	1 000 000	1 000	0,1	0,05	0,9
Göttinger Bank	2 000 000	345 910	17,25	3,13	6,4
Durchschnitt			12,5	3,7	7,2

Tabelle 9

Gruppe III: Mit weniger als 1 Million Mark Kapital

Name der Bank	Aktien-Kapital	Re-serven	Reserven i. % zum		
			Aktien-Kapital	Betr.-Kapital	Verlust
Dorotheenstedter Credit-Bank	500000	78800	3,76	2,55	2,6
Nassauische Bank in Wiesbaden . . .	800000	50000	6,2	1,6	1,7
Dülkener Gewerbebank	300000	131718	43,9	3,42	6,1
Real-Creditbank in Berlin	483000	98300	20,14	16,09	14,0
Ländl. Spar- u. Vorsch.-Bk. in Oederan .	500000	215651	43,11	11,56	36,7
Marienburger Privatbank	300000	137696	45,89	2,05	1,9
Central-Militär-Darl.-Kasse für Lehrer .	200000	5500	2,75	0,45	0,6
Lingen-Grafsch. Bank	250000	9000	3,6	0,62	3,5
Hilfsverein deutscher Lehrer	300000	18950	6,32	1,7	1,2
Durchschnitt			18,4	4,4	7,6

Die Reserven von Industrie und Gewerbe

in % zum Aktien-Kapital, sowie Aktien-Kapital nebst Anleihen. a) Nach Wagons Erhebungen 1880—1900.

Gewerbegruppen	1880		1885		1890		1895		1900	
	Kapital	Kapital u. Anleihen	Kapital	Kapital u. Anleihen	Kapital	Kapital u. Anleihen	Kapital	Kapital u. Anleihen	Kapital	Kapital u. Anleihen
1. Bergwerks- und Hütten-A. G.	5,7	4,9	7,5	6,4	9,0	7,5	12,8	10,7	15,4	12,3
2. Ind. der Steine und Erden	2,4	1,8	2,9	2,3	6,1	5,2	8,3	7,0	12,8	10,7
3. Metall-Industrie	4,5	3,9	5,8	4,5	11,1	9,2	20,5	15,5	21,9	16,5
4. Maschinen-Industrie	3,4	2,8	7,3	5,9	10,2	9,1	13,8	12,5	19,0	16,4
5. Chemische Industrie	2,5	2,1	5,4	4,6	15,7	14,1	21,4	19,7	22,1	18,8
6. Gas- und Wasser-Gesellschaften	7,0	6,7	9,9	9,3	10,5	9,3	13,1	10,2	16,0	10,9
7. Elektrizitätsgesellschaften	—	—	1,3	1,2	6,5	6,2	12,5	9,7	15,9	11,8
8. Textil-Industrie	8,8	7,5	10,6	8,9	8,9	7,7	9,1	7,6	11,9	9,2
9. Papier-Industrie	2,9	2,1	7,1	5,1	15,4	11,7	15,8	11,8	21,1	14,5
10. Gummi-Industrie	6,2	5,5	18,5	17,5	20,3	19,5	19,4	17,8	23,6	20,7
11. Leder-Industrie							16,8*		24,9	22,9
12. Holz-Industrie	4,1	3,7	8,6	7,7	9,5	9,2	9,7	9,5	9,2	7,3
13. Ind. d. Nahr.- und Genußmittel	3,9	2,8	5,8	3,6	6,7	5,1	10,0	7,3	14,5	10,7
14. Bäder	1,4	0,9	3,1	1,9	5,7	3,4	8,3	4,8	9,8	5,7
15. Bau- und Terrain-Gesellschaften	1,5	1,1	3,2	2,1	4,8	3,2	6,2	3,8	7,4	4,5
16. Verkehrsgewerbe (ohne Eisenbahn)	2,6	2,0	10,3	7,5	8,8	5,9	10,9	6,6	9,5	7,9
17. Polygraph. Gewerbe					4,8	4,5	3,3	3,2	4,4	4,2
im Durchschnitt	3,9	3,4	6,8	5,6	9,1	7,8	11,9	9,4	14,5	11,5
Unterschied der Verhältnisse:	0,5 %		1,2 %		1,3 %		2,5 %		3,0 %	

* Im Jahre 1897.

Tabelle 10 b

Die Reserven von Industrie und Gewerbe

in % zum { Aktien-Kapital / Aktien-Kapital und Anleihen }

b) nach der preußischen amtlichen Statistik 1902/3—1907.

Gewerbegruppen	1902/3		1903/4		1905		1906		1907	
	Kap.	Kap. u. Anl.	Kap.	Kap. u. Anl.	Kap.	Kap. u. Anl.	Kap.	Kap. u. Anl.	Kap.	Kap. u. Anl.
1. Landw. und Gärtnerei			1,5	1,3	3,5	3,1	2,8	2,5	2,2	2,0
2. Tierzucht und Fischerei			10,3	10,1	7,3	7,3	9,5	9,5	7,8	7,8
3. Bergb., Hütten u. Sal.	16,1	12,1	15,4	11,9	16,4	12,8	16,8	13,1	16,2	12,8
4. Ind. d. Steine u. Erden	10,9	8,2	11,2	8,3	11,3	8,4	12,4	9,2	13,1	9,9
5. Metallverarbeitung .	12,2	10,2	5,6	4,5	6,1	5,0	7,1	5,8	8,5	7,0
6. Maschinen-Industrie .	14,7	10,5	14,7	10,5	14,0	10,1	16,0	11,5	16,3	11,7
7. Chemische Industrie .	25,9	19,8	28,0	22,5	30,5	25,7	30,3	25,6	31,1	26,4
8. Indust. der Leuchtstoffe	11,7	9,2	12,2	9,3	11,1	8,2	14,4	10,6	16,2	10,9
9. Textil-Industrie . .	7,5	5,8	8,3	6,4	9,6	7,6	10,3	8,4	11,1	8,9
10. Papier-Industrie . .	7,9	5,6	12,5	8,9	15,8	11,3	15,7	11,4	15,6	11,5
11. Leder-Industrie . .	25,1	20,5	25,6	20,8	27,9	21,4	32,0	23,2	30,2	22,3
12. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	4,4	3,2	4,7	3,6	4,6	3,6	5,8	4,7	5,6	4,5
13. Indust. d. Nahrungs- und Genußmittel . .	14,3	9,9	15,5	10,7	15,9	10,9	16,5	11,4	16,4	11,3
14. Bekleidungsgewerbe .	6,5	5,6	7,6	6,5	7,3	6,1	5,5	4,7	8,7	7,5
15. Baugewerbe					11,6	8,2	9,7	7,2	7,9	6,2
16. Polygraph. Gewerbe .	7,7	6,2	7,6	5,9	8,8	6,9	9,7	7,5	10,6	8,0
17. Handelsgewerbe . .	18,6	16,6	19,1	16,7	19,9	17,7	20,6	18,1	20,8	18,2
18. Verkehrsgewerbe . .	4,5	3,3	4,2	3,1	4,7	3,7	5,4	4,1	5,8	4,4
19. Beherb. u. Erquickung	15,5	6,2	15,3	6,2	17,8	5,6	23,2	7,5	22,7	8,6
20. Verschiedene Gesellsch.	7,7	4,6	10,2	5,6	10,7	5,7	10,5	5,3	10,8	5,1
im Durchschnitt	12,4	9,2	11,5	9,2	12,7	9,5	13,7	10,1	13,9	10,2
Unterschied der Verhältnisse		3,2 %		2,3 %		3,2 %		3,6 %		3,7 %

Tabelle 10 c

noch: Industrie und Gewerbe

c) amtliche Reichs-Statistik 1907/8—10/11.

Gewerbegruppen	1907/8		1908/9		1909/10		1910/11	
	Kap.	Kap. u. Anl.	Kap.	Kap. u. Anl.	Kap.	Kap. u. Anl.	Kap.	Kap. u. Anl.
1. Land- und Forstwirtschaft . . .	0,8	0,7	0,5	0,4	6,2	5,2	10,8	9,2
2. Tierzucht und Fischerei	9,9	7,9	5,5	4,5	2,8	2,2	3,3	2,9
3. Bergbau-, Hütten- und Sal.-Wes. Torfgräber	18,8	14,6	20 ,8	16,4	20,6	15,6	22,4	17,2
3a. Bergbau-, Hütten-, betr. Metall- und Maschinen-Industrie mit einander verbunden	17,8	13,2	18,9	13,3	20,3	14,7	20,7	15,2
4. Industrie der Steine und Erden .	13,7	10,4	14,2	10,6	14,6	10,8	15,1	11,1
5. Metallverarbeitung	13,1	10,5	13,9	11,2	14,2	11,5	15,5	12,4
6. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	17,8	12,7	18,7	12,9	19,2	13,3	19,6	13,7
7. Chemische Industrie	33,0	27,7	30,3	25,2	31,0	24,1	31,2	24,4
8. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele, Firnisse	18,4	13,2	19,2	13,9	17,5	12,9	20,3	14,9
9. Textil-Industrie	21,3	16,5	24,6	18,9	24,8	19,2	25,9	19,9
10. Papier-Industrie	25,0	17,5	21,9	15,6	24,1	16,3	23,2	15,7
11. Leder- u. Gummi-Industrie, Ind. lederartiger Stoffe	26,6	19,4	26,6	19,3	27,7	20,6	32,7	24,0
12. Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	11,2	8,7	12,1	9,0	12,7	9,4	12,7	9,3
13. Industrie d. Nahr.- u. Genußmittel	19,5	12,1	19,8	12,3	19,8	12,3	20,2	12,5
14. Bekleidungsgewerbe	9,3	8,0	8,4	7,2	9,1	7,9	14,1	11,9
15. Reinigungsgewerbe	16,9	6,2	8,0	4,8	6,3	3,8	5,3	3,2
16. Baugewerbe	10,3	8,2	11,8	9,5	12,0	9,6	14,2	11,1
17. Graphisches Gewerbe, auch verbunden mit Buch- u. Kunsthandel, u. Zeitungsverlag	13,5	10,3	13,7	10,2	12,7	9,4	14,1	10,6
18. Spedition, Anzeigen- u. Depesch.-büros, künstlerisches Gewerbe								
19. Handelsgew. und Hilfsgewerbe des darunter Warenhandel [Handels	22,9	20,4	23,7	20,8	24,3	21,3	25,3	22,2
20. Verkehrsgewerbe	13,0	10,4	13,7	10,6	13,9	10,8	9,9	7,5
21. Gast- und Schankwirtschaft . .	14,8	9,7	15,5	10,5	14,4	9,7	14,6	9,9
22. Musik-, Theater- und Schaustell.-Gewerbe	18,5	6,1	17,3	5,6	17,5	5,2	20,4	6,5
23. Sonstige Gesellschaften	6,1	2,3	5,4	2,5	6,1	2,9	4,3	1,9
	9,4	7,2	9,8	7,2	10,3	7,5	10,7	7,7
im Durchschnitt	16,0	11,0	15,7	10,9	16,0	10,8	17,2	12,1
Unterschied der Verhältnisse	5,0 %		4,8 %		5,2 %		5,1 %	

Tabelle 11 a

Die Reserven der Aktienbanken

nach dem „Deutschen Oekonomisten."

Jahr	Alle Banken		Kreditbank.		Notenbank.		Hypothekenbkn.	
	Absol. Höhe der Ref. in Millionen Mark	Ref. in % des Grundk.	Ref. in % des Grundkap. bei allen Kreditb.	Ref. in % des Grundkap. bei Berlin. Großb.	Absolut. Höhe d. Ref. in Mill. M.	Ref. in % des Grundk.	Absol. Höhe der Ref. in Millionen Mark	Ref. in % des Grundk.
1883	174,4	14,0			42,3	15,8	41,12	14,9
4	175,1	13,83			43,7	16,3	41,89	15,0
5	181,8	14,30	12,90	17,00	44,8	16,8	43,79	15,6
6	191,8	14,80	13,53	18,0	45,2	16,9	46,45	16,1
7	202,7	15,40	14,23	19,0	45,2	17,1	49,60	17,0
8	213,3	16,10	15,0	20,11	45,1	17,1	52,92	18,0
9	262,1	17,06	15,90	22,0	44,7	19,1	61,26	19,1
1890	303,5	18,72	17,82	23,58	48,2	20,9	67,64	20,1
1886/90	234,7	16,4	15,3	20,5	45,7	18,2	55,57	18,1
1	312,4	19,24	18,20	24,5	47,2	21,3	73,47	21,0
2	326,0	19,72	18,95	24,92	47,8	21,4	77,90	20,9
3	337,8	20,25	18,77	24,17	48,4	21,7	93,18	23,4
4	347,0	20,41	18,72	22,56	47,7	21,7	99,50	24,1
5	368,3	20,3	18,56	22,73	47,7	21,7	115,72	25,3
1891/95	338,3	20,0	18,6	23,8	47,8	21,6	91,95	22,9
6	407,9	20,9	19,0	23,32	48,9	22,2	123,72	25,1
7	461,2	21,3	19,1	22,73	49,2	22,4	141,19	27,0
8	539,9	22,0	19,6	21,90	49,9	22,7	159,69	29,3
9	605,0	22,3	19,61	22,11	54,7	24,9	176,37	30,0
1900	632,3	22,9	19,95	22,62	52,3	23,8	189,07	32,5
1896/1900	529,3	21,9	19,4	22,5	51,0	23,2	158,01	28,8
1	679,7	24,1	19,4	22,13	65,3	28,1	222,60	35,4
2	707,7	24,9	19,75	23,45	64,8	30,0	240,53	37,8
3	712,7	24,8	20,12	23,87	68,7	31,8	232,55	35,1
4	784,5	26,5	21,68	26,04	81,9	37,9	240,08	35,1
5	835,7	26,4	21,5	25,8	81,2	34,1	256,44	36,2
1901/5	744,1	25,3	20,5	24,2	72,4	32,4	238,44	35,9
6	933,9	27,4	22,7	28,3	81,8	34,3	274,21	37,2
7	986,8	27,6	22,8	28,5	85,4	36,3	288,30	37,9
8	1024,2	28,0	22,9	29,1	87,1	36,9	302,54	39,5
9	1089,8	29,0	25,60	29,9	87,8	37,3	324,54	41,3
1910	1213,5	30,1	25,98	32,53	88,1	37,4	376,30	46,4
1906/10	1049,6	28,4	23,6	29,7	86,0	36,4	313,18	40,5
11	1316,4	33,0	27,37	35,35	90,7*)	38,5	424,05	51,3

*) Einfluß der Reichsbank, die 1911 39,9 Proz. Reserven aufwies.

Tabelle 11 b

Banken als G. m. b. H.

(nach der preußischen amtlichen Statistik)

	Jahr	Zahl	Stammkapital		Reservefonds		Rein-Verlust	Schulden	eingez. Stammkap. u. Schulden in Mill.	Res. in % zu Kap. und Schuld.
			überh.	eingez.	überh. in Mill.	in % des eingez. Kp.	in Millionen			
Sparkassen	1904	89	4,05	2,96	3,44	116,2		0,11	3,07	112,0
	5	89	4,05	2,98	3,70	124,1		0,009	2,989	123,8
	6	90	4,10	3,13	4,38	139,9		0,06	3,19	137,3
	7	89	4,08	3,09	4,55	147,2		0,06	3,15	144,4
	8	89	4,08	3,24	4,86	150,0		0,19	3,43	141,7
	9	88	3,79	2,98	5,10	171,1		0,06	3,04	167,8
	1910	88	3,788	2,993	5,429	181,4	0,045	0,087	3,08	176,3
					1906=10:	157,9			1906=10:	153,5
Effektenbanken	1904	7	1,64	1,21	0,02	1,4	0,002		1,21	1,7
	5	7	1,64	1,21	0,02	1,7	0,001		1,21	1,7
	6	8	1,57	1,34	0,04	2,9		0,16	1,5	2,7
	7	14	8,71	7,47	0,01	0,1	0,002	0,15	7,62	0,1
	8	17	9,32	7,60	0,01	0,1	0,03	0,14	7,74	0,1
	9	15	8,88	7,41	0,02	0,3	0,01	0,18	7,59	0,3
	1910	23	12,614	10,246	0,05	0,5	0,018	0,445	10,691	0,5
					1906=10:	0,8			1906=10:	0,7
Konst. Banken	1904	9	19,14	17,39	0,07	0,4	0,001	0,89	18,28	0,4
	5	9	19,14	17,44	0,09	0,5		1,07	18,51	0,5
	6	12	17,20	17,12	0,16	0,9	0,01	2,54	19,66	0,8
	7	16	17,86	17,66	0,10	0,6	0,02	3,10	20,76	0,5
	8	12	17,41	17,35	0,19	1,2	0,11	3,0	20,35	0,9
	9	17	17,96	17,11	0,20	1,1	0,13	4,08	21,85	0,8
	1910	18	18,282	18,221	0,183	1,0	0,085	4,027	22,248	0,8
					1906=10:	1,0			1906=10:	0,8
Zusammen	1904	105	24,83	21,56	3,53	16,4	0,003	1,0	22,56	15,6
	5	105	24,83	21,63	3,81	17,6	0,001	1,08	22,71	16,1
	6	110	22,87	21,59	4,58	21,2	0,01	2,76	24,35	18,8
	7	119	30,65	28,22	4,66	16,5	0,04	3,31	31,53	14,8
	8	118	30,81	28,19	5,06	17,6	0,14	3,33	31,52	16,1
	9	120	30,62	28,15	5,32	18,9	0,14	4,32	32,47	16,4
	1910	129*	34,684	31,460	5,665	18,0	0,149	4,56	36,02	15,7
					1906=10:	18,4			1906=10:	16,4

*) Außerdem 9 Ges. mit 0,45 Millionen Stammkapital ohne Bilanz und 11 Ges. mit 2,11 Millionen Stammkapital, 1910 gegründet und auch ohne Bilanz.

Tabelle 12

Die Reserven der Kreditgenossenschaften

(nach dem „Jahrbuch" des „Allgemeinen Verbandes.")

Jahr	Reserven in %	
	z. eigenen Vermögen	z. ges. Betriebskap.
1894	22,1	5,7
5	23,0	5,9
6	23,5	5,8
7	24,4	5,7
8	24,5	5,7
9	24,7	5,7
1900	25,2	5,7
1896/1900	24,5	5,7
1	26,0	5,8
2	26,8	6,0
3	27,7	6,1
4	28,3	6,0
5	28,6	6,1
1901/5	27,5	6,0
6	28,9	6,2
7	29,25	6,3
8	29,92	6,6
9	30,31	6,6
1910	30,33	6,5
1906/10	29,7	6,4
11	30,56	6,43

Die Reserven der Versicherungsgesellschaften.

a) nach Wagons Statistik: in %
des Nominal-Kapitals 1880/1900.

	Lebens-Versicherung	Feuer-Versicherung	Hagel-Versicherung	Rück-Versicherung	Transport-Versicherung
	%	%	%	%	%
1880:	7,6	20,9	14,8	10,9	11,4
1885:	9,7	?	4,1	10,8	12,6
1890:	12,3	21,2	12,1	11,8	18,0
1900:	14,0	28,5	20,1	17,8	17,5
1895:	18,3	50,8	27,9	25,6	16,2

b) nach der preußischen amtlichen Statistik.

Versicherungsgewerbe.

In % des eingezahlten Kapitals: 1902/3: 70,4; 1903/4: 127,8.
In % des Nominal-Kapitals: 1905: 32,5; 1906: 31,7; 1907: 33,3.

c) nach der amtlichen Reichs-Statistik in % zum eingezahlt. Kapital

Jahr	zus.	Lebens- und Renten-Versicherung	Feuer-Versicherung	Transport-Versicherung
1907/08	134,3	106,6	137,0	83,0
1908/09	139,9	120,1	142,1	85,1
1909/10	145,6	124,1	148,3	91,2
1910/11	153,3	133,9	152,3	92,0

Verhältnis der eigenen und fremden Mittel*) bei den Banken.

Jahr	Alle Banken		Kreditbanken						Notenbanken				Hyp.-Bkn.	
			Alle			Berliner Großbkn.								
	Die eigenen Mittel (Kapital und Reserven) betragen in % d.:													
	Gesamtkapital	Fremden-Gelder	Gesamtkapital	Fremden-Gelder	Depositen	Gesamtkapital	Fremden-Gelder	Depositen	Gesamtkapital		Verbindlichk. (ohne Reingew.)		Gesamtkapital	Fremden-Gelder
									Reichsbank.	Andere Notenbanken	Reichsbank.	Andere Notenbanken		
1885	22,4	26,8	36,7	57,8	274,9				11,3	35,8	12,7	55,9		
90	21,5	27,4	39 4	65,1	308,2	39,0	63,9	453,9	9,2	33,0	10,1	49,5		
95	17,9	21,9	34,2	84,7	272,7	33,1	49,6	392,2	7,8	28,9	8,5	41,3		
1900	19,5	24,2	33,8	51,0	235,7	32,7	48,7	301,6	7,0	27,9	7,5	38,9	9,8	10,5
5	17,5	21,2	27,5	37,9	146,9	24,9	33,2	161,9	9,4	24,1	9,6	24,4	9,5	10,5
1910	16,1	19,2	23,3	30,4	108,1	20,6	25,9	101,3	8,1	23,8	8,9	31,9	9,2	10 1

*) Als fremde Mittel sind gerechnet: Kreditoren, Depositen, Akzepte, auszuzahlende Gewinne, Banknoten und Pfandbriefe.

Kaufmännische Kriminalität.

(Nach der amtlichen Reichs-Statistik.)

Jahr	Bankerott betrüglich. § 239 K.-O. § 81 G. m. b. H.-Ges.	Bankerott einfacher § 240 K.-O. § 81 G. m. b. H.-Ges.	Andere Verbrechen und Vergehen in Bezug auf Konkursverfahren: §§ 241/243 K.-O. § 81 G. m. b. H.-Ges.			Zahl sämtl. Konkursstraffälle	in % sämtlich. neuen Konkurse
1890	144	538		102		784	
1	186	648		86		920	
2	181	759		112		1052	
3	144	687		135		966	
4	142	737		133		1012	
5	162	842		123		1127	17,5
6	150	675		106		931	15,0
7	176	649	Vorschubleistung zu betrügl. Bankerott § 242 K.-O.	99	Verkauf der Stimme des Konkursgläubig. § 243 K.-O.	924	14,5
8	111	669		91		871	12,9
9	153	681		117		951	13,4
						1895/1899 961	14,7
1900	107	705		88		900	11,7
1	106	656		80		842	8,9
				Gläub.-begünst.			
2	105	872	16	76 [1]	1	1070	12,7
3	85	774	18	92	1	970	11,8
4	91	702	10	63	4	870	10,9
						1899/1904 930	11,0
5	89	628	5	62	3	787	10,2
6	74	645	5	57	3	784	10,1
7	52	634	6	56	9	757	9,3
8	69	738	8	65	—	880	9,4
9	75	731	9	45	3	863	10,0
						1904/1905 814	9,8
1910	52	616	15	54	—	737	8,8
11	82	669	15	49	2	817	9,6

[1]) §§ 241, 244 K.-O., § 83 G. m. b. H.-Ges., §§ 112, 113 Priv.-B.-Ges.

Verzeichnis von Bankbrüchen

(Konkurse und Liquidationen)*

Eröffnung der Konkurse bezw. Liquidationen	Name der Bank (Liquidationen sind mit „l" bezeichnet)	Gründung	Akt.-Kap.	Gesamt-Verlust
			in 1000 Mark	
1871, 3. 11.	Sächsische Hypotheken-Bank in Leipzig	25. 5. 64.	30 000	9 000
1873, 10. 1.	Hypotheken-Credit- u. Baubank in Berlin		3 000	3 000
„ 16. 9.	Thüringer Bankverein, Erfurt . . .	1871	?	?
„ 16.10.	Vereinsbank Quistorp & Co., Kom.-G. a. A. Bln.	12. 1. 70	9 187	9 187
„ 21.10.	Tellus Ko. a. A. Bninski, Chlapowski, Platen & Co. in Posen	4. 2. 63	4 500 m. 40% Einz.	1 440
„ 26.11.	Preußische Union Baubank, Berlin . .	1872	?	?
1874, 15. 4.	Provinzial Wechsler- & Disconto-Bank in Posen l.	13. 3. 72	3 000	3 000
„ 15. 9.	Berliner Lombardbank l.	8. 8. 71	1 500	1 500
„ 6.11.	Berliner Nordbaubank l.	5. 12. 72	1 350	1 350
1875, 15. 3.	Niederschlesischer Kassenverein Friedrich Förster & Co., Grünberg in Schl. . .	1868	1 500	1 500
„ 22. 4.	Provinzial Maklerbank in Berlin l. .	1. 9. 72 m. 40% Einz	3 000	588
„ 24. 4.	Maklervereinsbank in Berlin l. . .	25.10.72 m. 40% Einz	6 000	814
„ 28. 4.	Schles. Centralbank f. Landwirtschaft u. Handel in Breslau l.	15. 3. 72	3 000	1 680
„ 16. 5.	Rheinische Effektenbank in Köln . . .	1. 10. 72	9 000	9 000
„ 26. 5.	Breslauer Handels- u. Entrepôt-Ges. l.	16. 7. 71	1 800	742
„ 25. 6.	Hessische Bank in Cassel l.	4. 9. 71	3 000	1 380
„ 8.11.	Stuttgarter Bank l.	1. 11. 71	9 000	900
1876, 2. 3.	Breslauer Maklerbank in Breslau l.		4 500	2 888
„ 26. 6.	Niederlausitzer Creditges. in Berlin l.	28. 5. 72	1 335	1 435
„ 20.10.	Niederlausitzer Creditges. Zapp & Co., Ko. a. A. Frankfurt a. O.	1865	3 000	3 000
1877, 3.	Rostocker Vereinsbank	15.11.71	3 000	3 000
„ 12. 4.	Allgemeine Bau- und Handelsbank, Berlin l.	5. 3. 73	3 000 eingez. 2177	2 177
„ 18. 4.	Frankfurter Wechslerbank l. . . .	26.11.71	7 200	364
„ 31. 5.	Leipziger Wechslerbank l.	2. 4. 72	3 150	1 538
„ 11.10.	Ritterschaftl. Privatbank in Pommern, Stettin	Konzession von 1824, als Notenb. 1849	5 697	5 697
„ 6. 12.	Berliner Kommerz- & Wechslerbank l.	5. 11. 71	3 000	465
	Uebertrag Banken mit	M	122 819	65 645

* Berücksichtigt sind nur Aktienbanken. — Als Verlust konnte häufig nur das Aktienkapital ermittelt werden.

Eröffnung der Konkurse bezw. Liquidationen	Name der Bank Liquidationen sind mit „l" bezeichnet	Gründung	Akt.-Kap.	Gesamt-Verlust
			in 1000 Mark	
	Uebertrag Banken mit	ℳ	122 819	65 645
1878, 7. 1.	Deutsche Handelsbank Ko. a. A. L. Lambrecht R. Lange in Berlin l.	30.11.69	1 800	1 762
„ 25. 1.	Gewerbebank H. Schuster & Co., Ko. a. A. Bln.	7. 9. 63	11 900	11 900
„ 20. 3.	Provinzial-Gewerbebank in Berlin l.	15.11.72	893	725
„ 23. 3.	Bankverein Aschaffenburg	3. 1. 72	1 500	1 500
„ 31. 5.	Thüringische Bank i. Sondershausen l.	1855	15 000	1 262
1880,20. 3.	Preußische Bankanstalt, Henckel, Lange, Ko. a. A., Berlin l.	1862	6 600	5 280
?	F. Schönheimischer B.-V., Leipzig l.	7. 5. 72	3 000	1 924
1871/1880	33 Banken mit	ℳ	163 512	89 998
1881,19. 4.	Centralbank für Bauten in Berlin	1. 3. 72	3 000	3 000
1885, 4. 8.	Landwirtschaftliche Bank, Berlin l.	25. 9. 80	1 767	277
1890,29. 9.	Vereinsbank Berlin l.	13. 4. 81	2 000	2 595
„ 15.12.	Geraer Handels- und Creditbank	1872	3 600	4 373
1881/1890	4 Banken mit	ℳ	10 367	10 245
1893, 9.	Siegener Bankverein	?	?	?
„ 30.12.	Allgemeine Deutsche Handelsges. l.	2. 12. 71	750	538
1894,16. 7.	Berliner Vereinsbank l.	1872	?	?
„ 11.	Vereinsbank zu Pirna	1887	1 000	1 109
1896, 6. 3.	Rheinisch-Westfälische Bank, Berlin	1872	2 802	7 777
1899, 2. 5.	Dorotheenstädtische Creditbank, Berlin	1889 1867 als Gen.	500	722
1881/1900	4 (6) Banken mit	ℳ	5 052	10 146
1901, 2. 1.	Essener Industrie-Bank A. G.	2.4.1900	3 000 eingez. 2475	2 475
„ 28. 1.	Preußische Hypothek. Akt. Bk., Berlin l. (später saniert)		23 000 eingez. 21000	56 441
„ 6. 3.	Deutsche Grundschuld-Bank		10 000	42 761
„ 26. 6.	Leipziger Bank	1838	48 000	113 852
„ 12. 7.	Creditanstalt f. Industrie u. Handel zu Dresden l.	1856	20 000 60% Einz.	21 671
„ 3. 8.	Rheinische Immobilien-Actien-Bank in Köln l.	1881	1 000	2 870
„ 27. 8.	Sächsische Handelsbank, Dresden l.	1898	9 000 eingez. 5250	1 050
„ 11.12.	Pommersche Hypotheken-Act.-Bk. l.		15 000	20 439
„ 12.12.	Mecklenburg-Strelitzsche Hyp.-Act.-B. l.		12 000	9 999
„ 11.10.	Heilbronner Gewerbebank	1889	3 000	3 611
„ 6.12.	Spar- u. Vorschußbank Dresden	1897	1 000	6 818
„ 21.12.	Berliner Spar- und Depositen-Bank. l.	1883	1 000	451
	Uebertrag 12 Banken mit	ℳ	146 000	284 438

Eröffnung der Konkurse bezw. [illegible]	Name der Bank Liquidationen sind mit „l" bezeichnet	Gründung	[illegible]	[illegible]
			in 1000 Mark	
	Uebertrag 12 Banken mit	M	146 000	282 438
1902,19. 9.	Hannoversche Landesbank	1899	1 000	1 355
1903,22. 1.	Dortmunder Handelsbank	1898	2 000	2 150
1904,11. 1.	Spar- u. Creditbank Soest	1892	1 000	1 971
i. Liqui. 9.9. Konk. 1. 12.	Fehmarnsche Bank in Burg a. Fehrmarn (Konkurs aufgehoben 25. 10. 1907) . .	1889	250 50% Einz.	?
1905,10. 4.	Nassauische Bank in Wiesbaden, in Liqu. 10. 10. 1904	1902	800	2 890
„ 28. 9.	Dülkener Gewerbebank in Dülken . .	1887 (als Gen.	300	2 143
1906, 2. 4.	Real-Creditbank in Berlin	1871 (1888 A. G.)	483	700
1907, 4. 3.	Neheim-Hüstener Bank in Neheim .	1897	200	100
„ 13. 4.	Gewerbebank A. G. Speyer l. . . .	1874 (1889 A. G.)	1 500 50% Einz.	300
„ 2. 5.	Ländl. Spar- und Vorschußbank in Oederan i. Sa. l.	1862 Gen.	500	586
„ 28. 6.	Marienburger Privatbank. Ko. a. A. .	1867	300	7 196
1908,15. 7.	Blankenburger Bankverein A. G. l. .	1904	400	468
„ 25. 7.	Solinger Bank	1877	3 600	7 398
„ 3. 9.	Central-Militär-Darlehnskasse f. Lehrer A. G., Berlin	1903	200	803
„ 26.10.	Lingen-Grafschafter Bank in Lingen .	1906	250	259
„ 9.11.	Hilfsverein deutscher Lehrer A. G., Berlin	1895	300	1 561
„ 27.11.	Bonner Bank	1875	3 000	2 965
„ 18.12. Liquid. 3. 10. 04.	Borbecker Credit- und Spar-Ges. in Borbeck	1886 Gen.	600	691
1909,24. 6.	Hessische Bank A. G. in Darmstadt l.	1904	1 500	1 684
„ 24. 8.	Paderborner Bank l.	1890	750	816
1910,20. 5.	Ronsdorfer Bank l.	1875/76	1 250	3 402
„ 27. 7.	Niederdeutsche Bank. K. a. A., Dortmund	1899	12 000	34 804
„ 3. 8.	Lünener Bank in Lünen (Lippe) . . .	1906	1 000	1 067
1901/1910	35 Banken mit	M	179 183	357 747
1911, 6. 3.	Karl Neuburger Ko. a. A., Berlin l. .	1907 als A. G. (1878)	5 000	6 279
„ 11. 3.	Vereinsbank Frankfurt a. O.	1905 A. G.	2 500	9 000
„ 5. 5.	Max Ulrich & Co., Ko. a. A., Berlin l.	1903	2 000	9 400
„ 2. 9.	Märkischer Bankverein, A. G. in Gevelsberg l.	1905	1 750	1 648
1911,30. 9.	Westfälische Creditanstalt in Schwerte l.	1909	1 000	1 044
„ 1.12.	Göttinger Bank, in Liqu. 21. 11. 1911	1901?	2 000 1750 Einz.	5 419
1911	6 Banken mit	M	14 250	32 790

Gesamtverlust.

1871—1880	33	Banken	mit	163 512 000 ℳ	Akt.-Kap.	u.	89 998 000 ℳ	Verlust
1881—1890	4	„	„	10 367 000 ℳ	„	u.	10 245 000 ℳ	„
1891—1900	4	„	„	5 052 000 ℳ	„	u.	10 146 000 ℳ	„
1901—1910	35	„	„	179 183 000 ℳ	„	u.	357 747 000 ℳ	„
1911	6	„	„	14 250 000 ℳ	„	u.	32 790 000 ℳ	„
1871—1911	82	Banken	mit	372 364 000 ℳ	Akt.-Kap.	u.	500 926 000 ℳ	Verlust

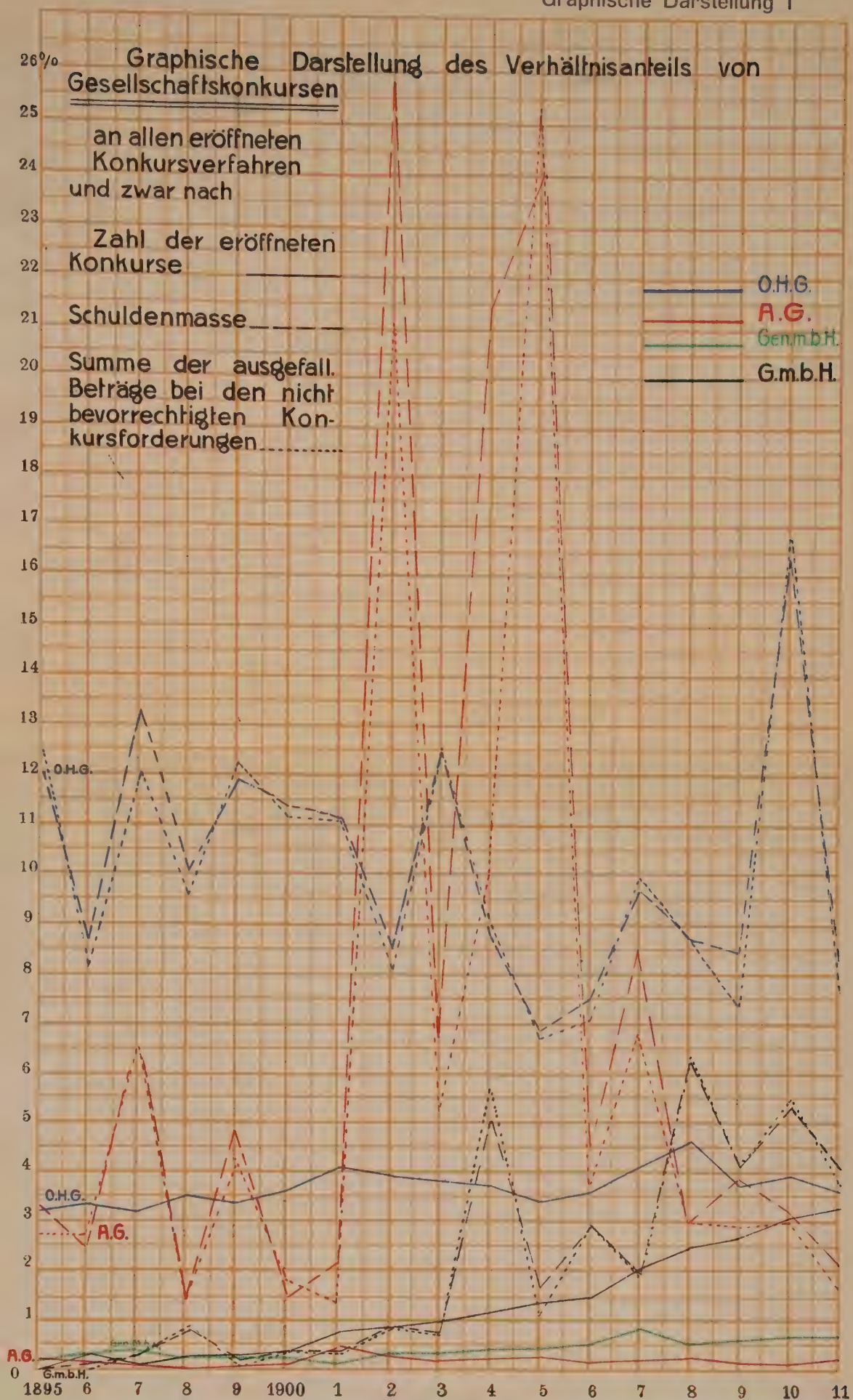
Graphische Darstellung des Verhältnisanteils von Gesellschaftskonkursen
an allen eröffneten Konkursverfahren
und zwar nach
Zahl der eröffneten Konkurse
Schuldenmasse
Summe der ausgefall. Beträge bei den nicht bevorrechtigten Konkursforderungen
O.H.G.
A.G.
Gen.m.b.H.
G.m.b.H.
26%
25
24
23
22
21
20
19
18
17
16
15
14
13
12
11
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1
0
1895
6
7
8
9
1900
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
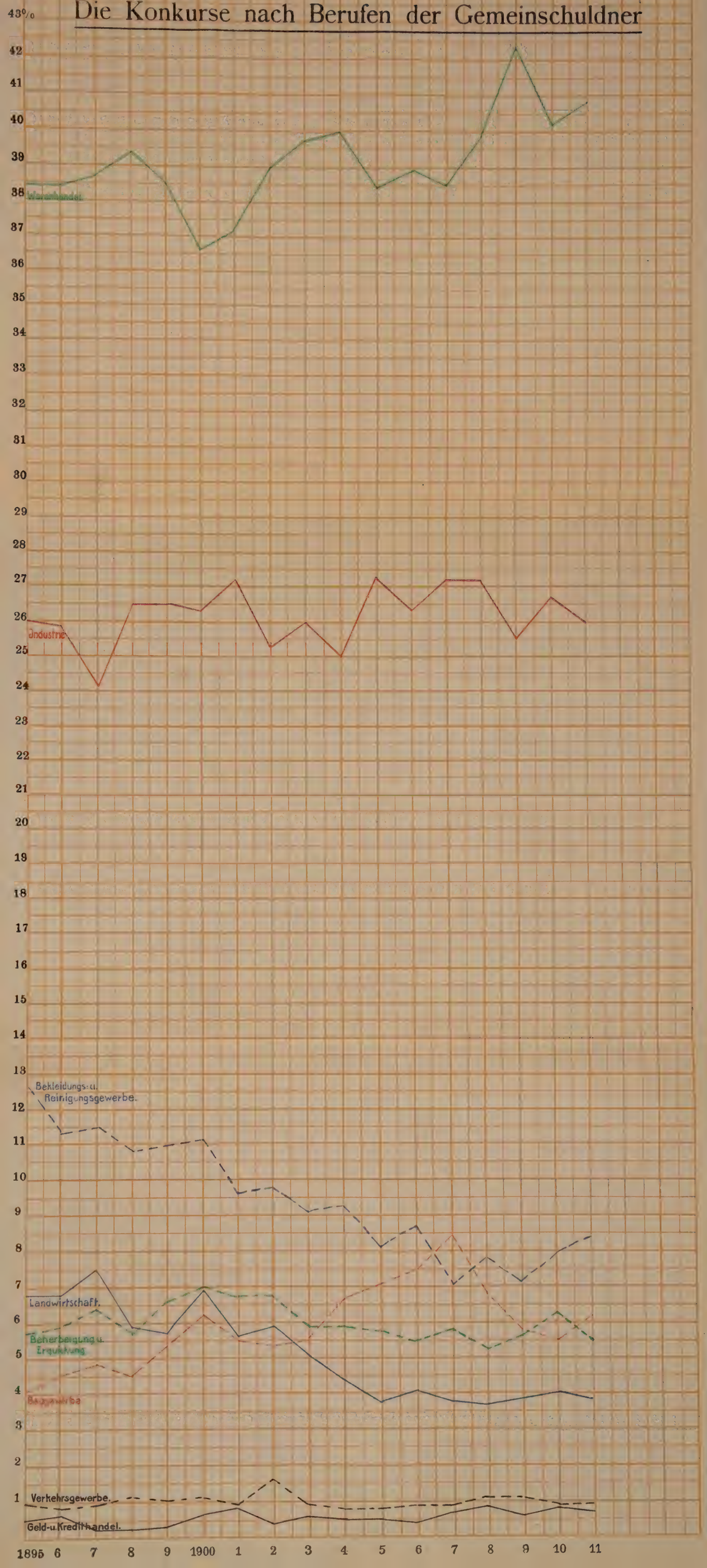
Die Konkurse nach Berufen der Gemeinschuldner